

Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

Reader zur Fortbildung - Stand Juli 2011

Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_0511.pdf

Referent: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin e.V.

• Aufenthaltstitel, AufenthG, FreizügG/EU	2
- Überblick Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU	2
- Auszug AufenthG	5
- Auszug AsylVfG	17
- FreizügG/EU	18
- Auszug UnionsbürgerRL	23
- VwV AufenthG zu § 2 Abs. 3 AufenthG	24
- Beschluss IMK Bremen v. 04.12.09 zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG	27
• Erwerbserlaubnis und Arbeitsvermittlung	28
- Verordnungen zum Arbeitserlaubnisrecht: BeschVerfV, BeschV, ArGV	29
- Kommentierung: Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge	32
- www.arbeitsagentur.de , DAs zum Arbeitserlaubnisrecht, > hier: DA zu § 7 BeschVerfV	38
- Muster: Antrag auf Arbeitserlaubnis, Muster Stellenbeschreibung	39
- Muster: Antrag auf Arbeitsgenehmigung EU, Muster Erklärung zur Freizügigkeitsbescheinigung neue EU	41
- Muster: Antrag auf Arbeitsvermittlung und Leistungen der Arbeitsförderung	43
• Sozialleistungen	45
- Überblick Sozialleistungen nach SGB I	45
- Überblick Leistungen nach AsylbLG / SGBII / SGB XII	46
- Überblick Träger von Leistungen zur Krankenbehandlung	47
• Gesetze zum Sozialrecht	48
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	
- SGB XII - Sozialhilfe	
- AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	
- EU-Asylaufnahmerichtlinie	
- BAföG - Ausbildungsförderung und SGB III - Förderung der Berufsausbildung	
- SGB V - gesetzliche Krankenversicherung	
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe	
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	
- OEG - Gewaltopferentschädigung	
- EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	
- BKGG - Kindergeld und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz	
- BEEG - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	
Haushaltsbegleitgesetz 2011 - Änderungen BEEG; SGB II; u.a.	66
Regelbedarfsermittlungsgesetz zum SGB II/SGB XII	68
• Leitfaden Sozialleistungen für Ausländer nach SGB II, SGB XII und AsylbLG	71
- Leitfaden Leistungen für Ausländern nach SGB II und XII	71
- Leitfaden Lebensunterhaltssicherung und Aufenthaltsrecht	78
- Leitfaden Leistungen nach dem AsylbLG	81
• Kinder-, Eltern- und Erziehungsgeld	87
- Kindergeld für Ausländer - Abschnitt 62.4 der DA-FamESTG (aus www.bzst.de > Steuern national > Kindergeld > Familienkassen > Dienstanweisung)	87
• Ausbildungsförderung - BAföG, BAB	91
- Kommentierung: Ausbildungs- und Arbeitsförderung für MigrantInnen	
• Antragstellung und Rechtsdurchsetzung	95
- Zuständigkeit der Gerichte	
- Anträge auf Sozialhilfe, Grundsicherung, Leistungen nach AsylbLG	
• Literatur, Materialien, Internet	101

Die Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, dem AsylVfG und dem FreizügG/EU

© Georg Classen 05/2011

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist **befristet** gültig, in der Regel zwischen einem und drei Jahren, § 7 AufenthG. Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung, solange noch keine (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis beansprucht werden kann, § 8 AufenthG. Mögliche **Aufenthaltszwecke** sind:

- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3 AufenthG
- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I AufenthG
- Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV AufenthG
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V AufenthG
- Sonstige Ausbildungszwecke, § 17 AufenthG
- Beschäftigung, § 18 AufenthG
- Beschäftigung qualifizierter Geduldeter (§ 18a)
- Forschung, § 20 AufenthG
- Selbstständige Tätigkeit, § 21 AufenthG

- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 AufenthG
- Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden aus völkerrechtlichen, humanitären oder polit. Gründen, z. B. Bleiberechtsregelung, oder Abschiebestopp für mehr als 6 Monate nach IMK-Beschluss, § 23 I AufenthG
- Aufnahme aus völkerr., humanitären oder polit. Gründen, z. B. Resettlement, jüd. Zuwanderer, § 23 II AufenthG
- Aufenthalt auf Empfehlung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Vorübergehender Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG (Kriegsflüchtlinge), § 24 AufenthG
- Asylberechtigte, § 25 I AufenthG - Art. 16a GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II AufenthG - Voraussetzungen des § 60 I AufenthG
- Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, § 25 III AufenthG - Voraussetzungen des § 60 II bis VII AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1 AufenthG
- Verlängerter Aufenthalt wegen außergewöhnlicher humanitärer Härte, § 25 IV S. 2 AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a/b AufenthG
- Sonstige rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V AufenthG
- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines minderjährigen deutschen Kindes zur Ausübung der Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3 AufenthG
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30 AufenthG
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31 AufenthG
- Kindernachzug zu Ausländern, hier geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34 AufenthG
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36 AufenthG

- Rückkehroption für junge Ausländer/ für Opfer von Zwangsehe, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung, § 104a I S. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder im Falle der Ausreise ihrer Eltern, § 104b AufenthG

Fiktionsbescheinigung

Wenn die Ausländerbehörde - z. B. wegen fehlender Unterlagen oder noch erforderlicher Nachfragen bei anderen Behörden - noch keine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis treffen kann, stellt sie - z. B. für einen Monat - zunächst eine "Fiktionsbescheinigung" aus. Das AufenthG unterscheidet zwei Fälle:

- Antrag auf **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf, § 81 IV AufenthG. In diesem Fall gelten - zumindest bei rechtzeitigem oder unwesentlich verspätetem Antrag - der bisherige Aufenthaltstitel mit der Erwerbserlaubnis und allen daraus resultierenden sozialrechtlichen Ansprüchen als unverändert fortbestehend.
- Erstmaliger **Antrag** auf Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthalt gilt als erlaubt, wenn der Aufenthalt bei Antragstellung z. B. aufgrund eines Visums noch rechtmäßig war, § 81 III S. 1 AufenthG. Bei verspätetem Antrag gilt der Aufenthalt als geduldet, § 81 III S. 2 AufenthG.

Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Niederlassungserlaubnis ist **unbefristet** gültig, der „stärkste“ Aufenthaltstitel und der sicherste Schutz vor Ausweisung.

- Niederlassungserlaubnis, allgemeine Norm - § 9 AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, RL-EG 2003/109, § 9a-c AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, § 19 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen bei besonders gelagerten politischen Interessen, § 23 II AufenthG - z. B. jüdische Kontingentflüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit langjährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV AufenthG
- Niederlassungserlaubnis bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II AufenthG
- Niederlassungserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder, § 35 AufenthG

Visum

- Schengen-Visum für die Durchreise, § 6 I 1 AufenthG
- Schengen-Visum für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten, § 6 I 2 AufenthG
- nationales Visum, für längerfristige Aufenthalte in Deutschland - § 6 IV AufenthG

Duldung

- Bei Abschiebungsstopp durch die obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen für bis zu 6 Monate, § 60a I AufenthG
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen, § 60a II AufenthG

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung", "Passeinzugsbescheinigung", "Identitätsbescheinigung", "Bescheinigung" oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber eigentlich nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt, § 50 AufenthG.

Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG

- Zur Durchführung des Asylverfahrens beim BAMF und Verwaltungsgericht, § 63 AsylVfG

Alte Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz (AusIG)

- Eine nach dem bis 2004 geltenden AusIG erteilte "**unbefristete Aufenthaltserlaubnis**" oder "**Aufenthaltsberechtigung**" gilt unbefristet weiter als "Niederlassungserlaubnis" entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt, ohne dass es hierzu einer Umschreibung bedarf, § 101 I AufenthG.
- Die befristeten Aufenthaltsgenehmigungen (**Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung**) nach AusIG galten weiter als Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG entsprechend dem zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt, § 101 II AufenthG.

Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status ("Illegale")

- Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und sich "heimlich" bzw. "illegal" in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU

Die **Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht** ist "von Amts wegen" auszustellen, ohne dass es eines Antrags bedarf. Bescheinigungen und Aufenthaltskarten nach dem FreizügG/EU haben nur "**deklaratorischen Charakter**", die betreffenden Aufenthaltsrechte - auch das Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren - bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch ohne dass bereits ein entsprechendes behördliches Dokument ausgestellt wurde.

▪ **Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger**, § 5 I FreizügG/EU

- Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne weiteren Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU
- Arbeitnehmer, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Auszubildende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Selbständige, § 2 II Nr. 2 FreizügG/EU
- Verbleibeberechtigte (arbeitslos gewordene) Arbeitnehmer und Selbständige, § 2 III FreizügG/EU
- Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU
- Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU
- nicht Erwerbstätige mit ausreichend Existenzmitteln (Studierende, Rentner, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger mit ausreichend Existenzmitteln, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU
- Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden (z.B. als Familienangehöriger eines Deutschen oder eines hier bleibeberechtigten Ausländers, §§ 29, 28 AufenthG), § 11 I V FreizügG/EU

▪ **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger**, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU

- immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes, Zeiten von EU-Beitritt rechnen mit¹
- bei Erwerbsunfähigkeit und Rente wg. Alters ggf früher
- sofort bei Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
- nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
- sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern Drittstaater sind, § 3 i.V.m. § 5 II FreizügG/EU
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 3 i.V.m. § 5 VI FreizügG/ EU

¹ a.A. OVG Berlin-Brandenburg 2 B 23.07, B.v. 28.04.09

Für die Sozial- und Migrationsberatung wichtige Regelungen des AufenthG und des AsylVfG

Zusammenstellung: © Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de, Mai 2011

In kursiv die geplanten Änderungen durch "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex" (Stand: BT-Drs. 17/5470 v. 12.04.2011)

und

"Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" (Stand: BT-Drs. 17/4401 v. 13.01.2011 iVm Innenausschuss-Drs 17(4)205 v. 07.03.2011).

Die Entwürfe finden sich unter www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Zuwanderungsgesetz

Aufenthaltsgesetz

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des SGB IV.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III, dem BAföG oder dem AFBG und¹ öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des BAföG bestimmt wird, verfügt. ...

(5) Schengen-Staaten sind die Staaten

(8) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).

(9) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des GER.

(10) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des GER.

(11) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen.²

§ 4 - Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

(3) Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BR Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

¹ Geplante Änderung durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/5470 v. 12.04.2011

² Geplante Änderung durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/5470 v. 12.04.2011

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Abs. 4a und 4 b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. ...

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(3) Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist. ... War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. ...

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung geleistet hat ..
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ... nicht entgegenstehen,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

... 3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

(2) Einem Ausländer ist eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach ... der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen, wenn ...

§ 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 [Nr. 1 bis 6 AsylVfG](#) abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs ... keine Anwendung ...

§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag ~~in der Regel~~ befristet. [Die Frist ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen und darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.](#) Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist. Die Frist beginnt mit der Ausreise. ...

(2) Vor Ablauf der ... Frist kann ... dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten ...

§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit ...

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend. ...

§ 18 Beschäftigung

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung³

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2

³ Eingefügt durch Art. 2a Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (BT-Drs. 16/10914), gültig ab 1.1.2009.

Satz 1 Nr. 1 und 2 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ~~und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2~~ erteilt werden.

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann...

§ 21 Selbständige Tätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden. (...)

(6) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland ...

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ...

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BR Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem BMI.

(2) Das BMI kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der BR Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. ... Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ...

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen ...⁴

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel *sowie von den §§ 10 und 11* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). ...

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz ...

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

⁴ Durch Art. 2 Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (BT-Drs. 16/10288) wurde die Befristung der Gültigkeit des § 23a AufenthG auf den 31.12.2009 ersatzlos aufgehoben.

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. ... Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des AsylVfG). Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist ... oder ... ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ... begangen hat, ...

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des StGB wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ...

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 I oder § 11 I Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist, kann ... für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers ... für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat ... für sachgerecht erachtet wird, ... und

2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren ... als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. ...

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthalts-erlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Dem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

26 Dauer des Aufenthalts

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des AsylVfG auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personen-sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

1. soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder
2. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder dessen Aufenthalt nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung von einer Verlängerung ausgeschlossen ist.

§ 30 Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ...

2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und
3. der Ausländer

a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen ...ist,

3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei-drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder

2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert werden darf, weil dies wegen des Zwecks des Aufenthalts ... ausgeschlossen ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Von der Voraussetzung des zweijährigen-dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist ... Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten ... wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.

(4) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII steht der Verlängerung ... nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht vorliegen.

§ 32 Kindernachzug ...

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ...

§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder ...

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht, wenn ...

2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach dem SGB VIII gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. ...

(4) Von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger ...

§ 37 Recht auf Wiederkehr (1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und 6 Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von 5 Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise gestellt wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise stellt und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse

se in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von 10 Jahren seit der Ausreise stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,
2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

(4) Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltspflicht wegen Ablaufs der 5 Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche ...

§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in einem anderen Mitgliedsstaat der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und
b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder
2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. ... Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalt zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

§ 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen: ...

7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist, ...

(3) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Gründe ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der BR Deutschland dient. Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von 10 Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.

(7) Im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten oder eines Ausländers, dem das BAMF unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

(9) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt nur, wenn

3. sich der Ausländer für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten außerhalb des Gebiets aufhält, in dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann,

4. sich der Ausländer für einen Zeitraum von 6 Jahren außerhalb des Bundesgebiets aufhält oder

§ 59 Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die freiwillige Ausreise zwischen sieben und 30 Tagen anzudrohen. Ausnahmsweise kann eine kürzere Frist gesetzt ... werden, ... insbesondere wenn
1. der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will oder
2. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. § 60a Absatz 2 bleibt unberührt. Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.

(6) Über die Fristgewährung nach Absatz 1 wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ... [= "Genfer Flüchtlingskonvention"] darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG [= "Qualifikationsrichtlinie"]... ergänzend anzuwenden. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das BAMF außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des AsylVfG angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ... [= "EMRK"] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

(11) Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG [= "Qualifikationsrichtlinie"]

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BR Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. ...

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist, oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

§ 62 Abschiebungshaft

(1 neu) Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

[Die Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5]

§ 62a neu - Vollzug der Abschiebungshaft

(1) Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

(2) Den Abschiebungsgefangenen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(3) Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG ... alterstypische Belange zu berücksichtigen.

(4) Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen kann auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen.

(5) Abschiebungsgefangene sind über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.

§ 77 Schriftform

(3) Wird der Ausländer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist ihm auf Antrag eine Übersetzung des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder ... zum Erlöschen gebracht wird, sowie eine Übersetzung der Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3, der wesentlichen Begründungsbestandteile und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Besteht die Ausreisepflicht aus einem anderen Grund, ist Satz 1 auf die Androhung der Abschiebung sowie auf die Rechtsbehelfsbelehrung, die dieser nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen ist, entsprechend anzuwenden. Die Übersetzung kann in mündlicher oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersetzung nach Satz 1 muss dem Ausländer dann nicht vorgelegt werden, wenn er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Ausländer noch nicht eingereist oder bereits ausgewiesen ist.

§ 98a Vergütung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer, den er ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Für die Vergütung wird vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer drei Monate beschäftigt hat.

(2) Als vereinbarte Vergütung ist die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Ausländer eine geringere oder höhere Vergütung zulässigerweise vereinbart.

(3) Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Unternehmers nach Absatz 1 wie ein Bürge, ...

§ 102 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

(2) Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.

§ 104 Übergangsregelungen

(2) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.

§ 104a AufenthG - Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 01.07.2007 seit mindestens 8 Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 GER verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Absatz 1 Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; § 9 und § 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 01.07.2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 01.07.2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik

Deutschland einfügen kann. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 01.04.2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Falle des Abs. 1 S. 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 01.07.2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei:

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der BR Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem BMI.

§ 104b AufenthG - Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern ..., denen ... eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine ... Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

Asylverfahrensgesetz

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu 6 Wochen, längstens jedoch bis zu 3 Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. ...

§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. ...

§ 56 Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält. ...

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~ Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Veragung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim UNHCR und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ihn das BAMF als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das Gleiche gilt, wenn das BAMF oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG gewährt hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die mdj. ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die ... Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit ... angerechnet. Die §§ 39 bis 42 AufenthG gelten entsprechend.

§ 62 Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. ...

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

FreizügG/EU

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

"Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 26.2.2008 I 215

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

Textnachweis ab: 1. 1.2005

Das G wurde als Artikel 2 d. G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 3 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. § 11 Satz 1 tritt am 6.8.2004 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG,

73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) entbindet von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

(5) Ehegatten, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
 - a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
 - b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
 - a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
 - b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der

Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,
2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.

(4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Bescheinigungen über gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrechte, Aufenthaltskarten

(1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen unverzüglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.

(2) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.

(3) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.

(4) Der Fortbestand der Ausstellungsvoraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

(5) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltskarte widerrufen werden. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthalt bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(7) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5a Vorlage von Dokumenten

(1) Die zuständige Behörde darf für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 von einem Unionsbürger den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn er nicht Arbeitssuchender ist, eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,
3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel

verlangen. Ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,
2. eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie

- nachziehen,
3. einen Nachweis über die Lebenspartnerschaft im Fall des § 3 Abs. 6 oder des § 4 Satz 1 verlangen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

- (1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht oder über den Daueraufenthalt eingezogen und die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.
- (2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.
- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.
- (4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.
- (5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.
- (6) Die Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen, dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.
- (7) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.
- (8) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ausreisepflicht

- (1) Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen. Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde.
- (2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird auf Antrag befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Ein nach angemessener Frist oder nach drei Jahren gestellter Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von sechs Monaten zu bescheiden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Ausweispflicht

- (1) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,
1. bei der Einreise in das oder der Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
 - a) mit sich zu führen und
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen,
 2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
 3. den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.
- (2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 die auf dem elektronischen Speichermedium eines Dokumentes nach Absatz 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokumentes erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder. Die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung und die Meldebehörden sind befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokumentes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Die nach den Sätzen 1 und 3 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 3 bis 7, §§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6, §§ 90, 91 Abs. 1 und 2, § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Übergangsregelung

Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers fort.

RICHTLINIE 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. April 2004

über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

(Unionsbürgerrichtlinie)

Erwägungsgründe

(10) Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.

(16) Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen. In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

Richtlinie

Artikel 14

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

(1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.

(3) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn

a) die Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder

b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen. In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b) einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

Für die Frage der Abgrenzung zwischen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Beschäftigung als Arbeitnehmer kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts maßgeblich darauf an, ob eine Tätigkeit nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird. Kriterien für die Feststellung einer persönlichen Abhängigkeit und damit für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind insbesondere das Weisungsrecht des Arbeitgebers, die Eingliederung in den Betrieb sowie die Vergütung in Gestalt eines monatlichen Gehalts.

2.2.4 Tätigkeiten, die in den §§ 2 und 4 bis 13 der BeschV genannt sind, gelten nach § 16 Satz 1 BeschV nicht als Beschäftigung i. S. d. Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nur für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Bundesgebiet ausgeübt werden. Dasselbe gilt nach § 16 Satz 2 BeschV für Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Die Folge dieser Ausnahme von der Pflicht zum Besitz eines Aufenthaltstitels, die insbesondere visumrechtliche Auswirkungen hat, ist u. a. in § 17 Absatz 2 Satz 1 AufenthV geregelt. Sofern entsprechende Tätigkeiten selbstständig ausgeübt werden, findet ebenfalls § 17 Absatz 2 AufenthV Anwendung. Vgl. näher Nummer 4.1.3.2.1.

2.3 **Sicherung des Lebensunterhalts**

2.3.1 Eine Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist gegeben, wenn der Lebensunterhalt entweder aus eigenen Mitteln des Ausländers oder aus Mitteln Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, bestritten wird. Lebensunterhalt ist dabei die Gesamtheit der Mittel, die erforderlich sind, um den Bedarf eines Menschen zu decken. Eine Sicherungsmöglichkeit besteht auch durch einen Dritten im Rahmen einer Verpflichtungserklärung nach § 68. Liegt eine Verpflichtungserklärung vor, so führt dies allerdings nicht zwingend dazu, dass zugleich auch eine Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 gegeben ist. Bei der Prüfung dieses Tatbestandes sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. dazu Nummer 5.1.1.1). Die Ausländerbehörde soll im Rahmen einer Zustimmung nach § 31 AufenthV die zur Lebensunterhaltssicherung vorliegenden Feststellungen und Berechnungen darlegen.

2.3.1.1 Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.

2.3.1.2 Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

2.3.1.2.1 – zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,

2.3.1.2.2 – der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,

2.3.1.2.3 – der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder

2.3.1.2.4 – nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

2.3.1.3 Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.

2.3.1.4 Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Stipendien sollen diesem Zweck dienen. Der Lebensunterhalt ist auch bei Bezug von Leistungen nach dem BAFöG, nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (AFBG) sowie nach dem SGB III, Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung) gesichert, auch soweit diese Leistungen zum Teil auf Darlehensbasis gewährt werden. Dies gilt auch in den Fällen der Aufenthaltserlaubnis nach § 16, da BAFöG-Leistungen an diesen Personenkreis nur in wenigen Fällen geleistet werden, die dann dem Ziel dienen, dem Ausländer die Durchführung eines Studiums im Bundesgebiet zu ermöglichen. Des Weiteren ist bei BAFöG-Empfängern der Bezug aufstockender Leistungen nach § 22 Absatz 7 SGB II für Wohnkosten in Fällen, in denen sie bei ihren nach SGB II geförderten Eltern wohnen, unschädlich. Dasselbe gilt für BAFöG-Empfänger, die nach § 7 Absatz 6 SGB II zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beziehen können.

2.3.2 Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Bei isolierter Betrachtung bezieht sich § 2 Absatz 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Die Einbeziehung der Unterhaltspflichten des Ausländers ergibt sich jedoch aufgrund gesetztes- und rechtssystematischer Auslegung:

2.3.2.1 – In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld ausdrücklich aus

der Berechnung der Lebensunterhaltssicherungspflicht herausgenommen. Diese Leistungen – mit Ausnahme des Erziehungsgeldes und teilweise des Elterngeldes – werden aber gerade in Bezug auf unterhaltsberechtignte Kinder gewährt und dienen nicht der Sicherung des Lebensunterhalts des Elternteils.

2.3.2.2 – Darüber hinaus unterliegt der Ausländer ebenso wie ein Deutscher den unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen des BGB (z. B. aus §§ 1360, 1601 und 1602 Absatz 2 BGB). Die Geltung dieser Jedermannpflicht wird auch im Aufenthaltsgesetz vorausgesetzt.

2.3.2.3 – Die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung ergibt sich (insbesondere auch in Familiennachzugsfällen) jedoch auch aus dem Verständnis der Familie als durch Unterhaltspflichten miteinander verbundene Wirtschaftsgemeinschaft. Auch wird bei der Gewährung sozialer Leistungen stets vermutet, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam gewirtschaftet wird (§ 36 SGB XII) und infolgedessen eine Gesamtbetrachtung angestellt.

Die Sicherung des Lebensunterhalts der unterhaltsberechtignten Familienangehörigen ist daher Bestandteil der eigenen Lebensunterhaltssicherung. Eine Zusammenrechnung ist hingegen ausgeschlossen, wenn hierdurch die Ehegatten aufenthaltsrechtlich schlechter stehen würden als im Falle einer Trennung. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Ehegatte im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenes Aufenthaltsrecht (z. B. nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) hätte, weil sein Einkommen ausreicht, seinen eigenen Bedarf – gemessen an den Maßstäben des SGB II – zu decken, so dass die Regelungsvoraussetzungen aus § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 erfüllt wären (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2007. Az: 2 BvR 2483/06).

2.3.3 Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. Diese Frage ist insbesondere dann zu prüfen, wenn Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen wird, da Erziehungsgeld für maximal 24 Monate und Elterngeld i. d. R. für maximal 14 Monate gewährt wird und nicht als Einkommen nach SGB XII gilt, so dass trotz gesicherten Lebensunterhalts dennoch ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bestehen kann. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten

sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt. Im Fall der Erwerbstätigkeit sind bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführte Beträge abzuziehen, da diese auch bei der Berechnung eines etwaigen leistungsrechtlichen Anspruchs zu berücksichtigen sind.

2.3.4 Das Aufenthaltsgesetz definiert nicht, wann der Lebensunterhalt gesichert ist. Auch wenn ein Ausländer für sich selbst keine der in Nummer 2.3.1.2 genannten Leistungen erhält, ist darauf abzustellen, ob er im konkreten Einzelfall Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder auf Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII hat. Bei der Bedarfsermittlung sind neben den Regelsätzen auch Miet- und Nebenkosten und Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie alle weiteren in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführten Beträge zu berücksichtigen. Bei Zweifeln ist ggf. die örtliche Leistungsbehörde (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialamt) um eine entsprechende Berechnung zu bitten. Verbleibt nach dieser fiktiven Berechnung ein Anspruch auf öffentliche Leistungen, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert. Einer fiktiven Berechnung bedarf es i. d. R. nicht bei Empfängern von BAföG-Leistungen. Für diese kann ohne weiteres von gesichertem Lebensunterhalt ausgegangen werden, da die BAföG-Bedarfssätze bedarfsdeckend sind.

2.3.4.1 Der Lebensunterhalt kann auch durch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen gesichert werden. Der Nachweis, dass im Bundesgebiet eine zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtete Person vorhanden ist, reicht für sich allein nicht aus. Durch Unterhaltsleistungen einer anderen Person ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn und solange sich auch die andere Person rechtmäßig in Deutschland aufhält und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel leisten kann. Hält sich die andere Person nicht im Bundesgebiet auf, hat der Ausländer gemäß § 82 Absatz 1 den Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Mittel bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels verfügbar sind. Berücksichtigungsfähig sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die entweder zu einer Erhöhung des der Familie als Wirtschaftseinheit zur Verfügung stehenden Einkommens führen (etwa Geldüberweisungen) oder zu einer Verringerung der Ausgabenhöhe führen (etwa kostenlos oder deutlich vergünstigtes Wohnen). Der Familienangehörige, der die Unterhaltsleistungen erbringt, muss nicht mit den Begünstigten zusammenleben. Familienangehöriger ist jeder zum Familienkreis Zählende, der gerade auf Grund der familiären Verbundenheit die Unterhaltsleistungen erbringt (etwa auch ein Stiefelternanteil oder Geschwister). Zur Lebensunterhaltssicherung bei Stiefkindernachzug vgl. Nummer 32.0.5.

2.3.4.2 Schließlich können auch freiwillige Leistungen nicht unterhaltspflichtiger Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts i. S. d. § 2 Absatz 3 beitragen. Diese Möglichkeit kommt aber für längerfristige Aufenthalte nur ausnahmsweise in Betracht. Die Sicherung des Lebensunterhalts soll i. d. R. aus eigener Kraft, d. h. in erster Linie durch eigenes Erwerbseinkommen des Ausländers bzw. seines Ehepartners erfolgen. Freiwillige Leistungen Dritter sind demgegenüber mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken behaftet. Es sind deshalb strenge Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten zu stellen. So muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die entsprechenden freiwilligen Leistungen tatsächlich auch über den erforderlichen Zeitraum erbracht werden.

Dies kann etwa dadurch geschehen, dass ein selbständiges Schuldversprechen nach § 780 BGB oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Verpflichtungserklärung begründet allerdings für sich genommen keinen Anspruch zwischen dem Verpflichtungsgeber und der Bezugsperson, sondern vermittelt lediglich eine Rückgriffsmöglichkeit öffentlicher Leistungsträger. Ob derartige Schuldversprechen ausreichend sind, kann nur im Wege einer Einzelfallwürdigung beurteilt werden. Da ein Schuldversprechen im Ausländerrecht der Belastung öffentlicher Kassen vorbeugen soll, kommt es auf den jeweiligen Aufenthaltswort und die jeweilige Aufenthaltsdauer an (siehe dazu auch Nummer 68.1.2). Geht es um einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des Ausländers zur Familienzusammenführung, ist zu fordern, dass der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist.

2.3.4.3 Hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienaufenthalts siehe Nummer 16.0.8.

2.3.5 Zu dem in § 2 Absatz 3 geforderten Krankenversicherungsschutz gehört nicht die Pflegeversicherung, die einen besonderen Sicherungsgrund darstellt (§ 68 Absatz 1 Satz 1) und deren Nachweis aus besonderem Anlass – etwa in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 und der §§ 21, 36 – verlangt werden kann.

2.3.5.1 Ausreichender Krankenversicherungsschutz liegt im Übrigen vor, wenn der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert ist. Einer weiteren Prüfung bedarf es in diesem Fall nicht.

2.3.5.2 Ausreichender Krankenversicherungsschutz kann auch vorliegen, wenn der Ausländer in einer privaten Krankenversicherung krankenversichert ist. In diesem Fall bedarf es einer eingehenden Prüfung anhand des Einzelfalls, ob ausreichender Krankenversicherungsschutz vorliegt. Dabei sind u. a. auch der mit dem Aufenthalt verfolgte Zweck sowie die Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen (vgl. Nummer 9c.1.3). So kann bei beabsichtigten Kurzaufenthalten vermutet werden, dass der Aus-

länder das umfangreiche Leistungsspektrum, das von einer gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt wird, erkennbar nicht in Anspruch nehmen wird, so dass in diesen Fällen eine Krankenversicherung auch dann als ausreichend betrachtet werden kann, wenn sie nicht dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Voraussetzung der Erteilung eines Schengen-Visums zum kurzfristigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist nach Kapitel V der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI ABl. C 326 vom 22. Dezember 2005, S. 1 bis 149) grundsätzlich der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung auch für Repatriierungs-, ärztliche Nothilfe- und Notaufnahmelösungen im Krankenhaus für das gesamte Schengen-Gebiet.

2.3.6 Ausreichende Mittel stehen Studenten, die nicht nach dem BAföG gefördert werden, nach § 16 dann zur Verfügung, wenn diese dem BAföG-Förderungshöchstsatz (§§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG) entsprechen. Dieser wird jährlich zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.3.7 Als Mindestbetrag für die Lebensunterhaltung für Forscher nach § 20 gilt nach § 2 Absatz 3 Satz 6 ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV. Das Bundesministerium des Innern gibt den betreffenden Nettobetrag für das kommende Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Stehen dem Forscher Mittel in Höhe des veröffentlichten Mindestbetrags zur Verfügung, ist in jedem Fall ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Wird der Mindestbetrag, z. B. wegen Teilzeitbeschäftigung oder wegen anfänglicher tarifmäßig niedriger Einstufung nicht erreicht, ist im Wege einer individuellen Prüfung festzustellen, ob der Lebensunterhalt nach § 2 Absatz 3 Satz 1 bis 4 gesichert ist (siehe Nummer 2.3.4). Neben dem in der Aufnahmevereinbarung genannten Gehalt sind weitere laufende Einkünfte, wie z. B. zugesagte Stipendien, den zur Verfügung stehenden Mitteln zuzurechnen. Bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts ist die Aufnahmevereinbarung nicht wirksam (§ 38f Absatz 2 Nummer 3 AufenthV). Das hat zur Folge, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht erfolgen kann. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze zur Bedarfsermittlung gelten im Fall des § 2 Absatz 3 Satz 6 nicht.

2.4 Ausreichender Wohnraum

2.4.0 Der Wohnraum muss einer menschenwürdigen Unterbringung dienen. Eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt.

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 4. Dez. 2009

Innenminister verständigen sich über Altfallregelung

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben unter Vorsitz von Bremens Innensenator Ulrich Mäurer am 3. und 4. Dezember in Bremen getagt. An den Beratungen hat auch der neue Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière teilgenommen.

Zu den zentralen Themen der Konferenz gehörten die Altfallregelung nach dem Aufenthaltsgesetz, der Polizeieinsatz in Afghanistan und die Gewalt gegen Polizeibeamte sowie der Einsatz der Polizei bei Fußballspielen.

Altfallregelung

Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.

Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Gesetze und Verordnungen zum Arbeitserlaubnisrecht

Stand 01.01.2009. Siehe auch www.gesetze-im-internet.de und www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

1 BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung¹

Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des AufenthG) oder die nicht schon aufgrund des AufenthG zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des AufenthG),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des AsylVfG) und
3. die eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der BeschV kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern²

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten³

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des AufenthG erteilt worden ist.

¹ vom 22.11.04, BGBl I 2934, verordnet vom BMWA, geändert durch Art. 7 Abs. 5 EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

² § 3a neu ersetzt § 8 alt, eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

³ § 6a eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften⁴

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt⁵

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des AufenthG Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des AufenthG berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem AufenthG oder der BeschV zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung⁶

§ 10 Grundsatz

(1) Geduldeten Ausländern (§ 60a des AufenthG) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des AufenthG gelten entsprechend.

(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

...

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
 2. des Arbeitgebers,
 3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
 4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- beschränkt werden.

⁴ § 8 neu gefasst eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

⁵ geändert durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz (Wegfall der Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Agentur für Arbeit, Frist in Abs. 1 Nr. 1 von 3 auf 2 Jahre verkürzt, in Abs. 1 Nr. 2 von 4 auf 3 Jahre verkürzt)

⁶ § 10 geändert durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

§ 14 Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des AufenthG nicht fort.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses. ...

2 Asylverfahrensgesetz - Erwerbstätigkeit

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des AufenthG gelten entsprechend.

3 BeschV - Beschäftigungsverordnung⁷

§ 2 Aus- und Weiterbildungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,

2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,

3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ...

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,

2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,

3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder

4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

§ 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder

2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

§ 27 Fachkräfte⁸

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

⁷ Durch die Zweite VO zur Änderung der BeschV wurden §§ 2, 7, 8, 18, 27 und 28 BeschV geändert.

⁸ Durch die Zweite VO zur Änderung der BeschV wurde die HSchulAbsZugV zum 1.1.2009 aufgehoben und ersetzt durch § 27 BeschV.

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und
4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

4 SGB III - Arbeitsförderung - Ausländerbeschäftigung

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des AufenthG erteilt werden.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das AufenthG und die aufgrund des § 42 des AufenthG erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. ...

5 ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union⁹

(1) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur EU (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der EU beitreten, wird, sofern sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des SGB III eine Arbeitsberechtigung erteilt. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen der Staatsangehörigen nach Absatz 1 eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt, soweit nach den Maßgaben des EU-Beitrittsvertrages die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter gelten. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) der EU beigetreten sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens für die Bundesrepublik Deutschland an die Stelle des 1. Mai 2004 und
2. in Absatz 2 Satz 2 der Tag zwei Jahre nach dem Wirksamwerden des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens an die Stelle des 2. Mai 2006 tritt.

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige¹⁰

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 SGB III wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt.

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 SGB III, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

⁹ vgl hierzu Auszug Beitrittsakte Tschechische Republik www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Beitrittsakte_Uebergangsregelung.pdf, inhaltsgleiche Regelungen gelten für Polen, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Ungarn, Slowakische Republik sowie mit dem Beitritt am 01.01.07 entsprechenden späteren Übergangsfristen für Rumänien und Bulgarien

¹⁰ §§ 12a und 12 b eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

Beschäftigungs- und Ausbildungserlaubnis für Flüchtlinge¹

Georg Classen

1. Die Erwerbserlaubnis

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilt die Ausländerbehörde die Erwerbserlaubnis („one stop government“). Die Arbeitsagentur wird – soweit deren Zustimmung überhaupt erforderlich ist – nur noch behördenintern beteiligt.² Die Erwerbserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel eingetragen.

Für nichtselbstständige Tätigkeiten kann eine Erlaubnis zur „Beschäftigung“ (§ 2 II AufenthG i. V. m. § 7 SGB IV) erteilt werden. Im Aufenthaltstitel wird eine Beschäftigungserlaubnis entweder für eine konkret genannte Beschäftigung bzw. Ausbildung oder aber für Beschäftigungen jeder Art eingetragen. Noch besser ist der Eintrag im Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit gestattet“, der neben dem Recht auf Beschäftigungen jeder Art auch das Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit mit umfasst.

Auch für betriebliche (sozialversicherte) Ausbildungen ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, ebenso für ein Freiwilliges Soziales Jahr, nicht jedoch für schulische Berufsausbildungen. Nach Auffassung mancher Ausländerbehörden soll auch für ein unbezahltes Praktikum eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich sein.³

Die Voraussetzungen für die Beschäftigungserlaubnis regeln das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), die Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁴ und die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).⁵ Zur Umsetzung hat die Arbeitsagentur Durchführungsanweisungen (DA) erlassen.⁶ Die große Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer besitzt ein uneingeschränktes Recht auf Arbeit, im Aufenthaltstitel wird „Erwerbstätigkeit gestattet“ eingetragen. Das Recht auf Erwerbstätigkeit ergibt sich zumeist aus dem dem Aufenthaltstitel zugrunde liegenden Paragraphen des AufenthG.

Beispiel: § 28 V AufenthG regelt den Familiennachzug zu Deutschen. § 28 V AufenthG lautet: „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“ Dem ausländischen **Ehepartner eines Deutschen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 sind daher Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten jeder Art gestattet. In die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 wird der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ eingetragen.

1.1 Erwerbserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Die Ausländerbehörde erteilt die uneingeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten („Erwerbstätigkeit gestattet“) in den folgenden Fällen allein, die Arbeitsagentur wird dann nicht beteiligt. Das Recht auf eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis haben

¹ Der Beitrag stellt die Rechtslage nach Inkrafttreten des "Arbeitsmigrationsteuerungsgesetzes" am 01.01.2009 dar. Alle Rechtsgrundlagen und Internetquellen sind mit Stand April 2009 zitiert.

² Ausnahme: Neue Unionsbürger müssen die Arbeitserlaubnis bei der Arbeitsagentur beantragen. Für sie ist das Arbeitserlaubnisrecht in § 284 SGB III sowie §§ 12a bis c Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) geregelt..

³ Diese Auffassung wird formalrechtlich mit dem Verweis in § 2 II AufenthG auf die Definition der "Beschäftigung" in § 7 SGB IV begründet. Zwar ist bei einem Praktikum eine Arbeitsmarktprüfung nicht möglich. Gegebenenfalls verbietet die Ausländerbehörde aber Ausländern, die einem absoluten Erwerbsverbot unterliegen (dazu weiter unten), auch ein Praktikum. Diese Praxis widerspricht dem Sinn und Zweck des Arbeitserlaubnisrechts. Eine Abgrenzung zwischen einem unbezahlten Praktikum und einem ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagement – das die Ausländerbehörde nicht verbieten kann – ist oft kaum möglich.

⁴ www.bundesrecht.juris.de/beschv

⁵ www.bundesrecht.juris.de/beschverfv

⁶ www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

u. a.:

- ausländische Ehepartner Deutscher⁷ und ausländische Elternteile deutscher Kinder, § 28 AufenthG,
- in der Regel ausländische Ehepartner von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, § 29 AufenthG,
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG, §§ 9, 9a AufenthG,
- aus dem Ausland aufgenommene Ausländer mit Aufnahmezusage des BAMF, z. B. jüdische Zuwanderer, im Resettlement-Verfahren aufgenommene Flüchtlinge, §§ 22, 23 II AufenthG,
- anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge), § 25 I und II AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, § 104a AufenthG,
- Ausländer, die als Jugendliche oder junge Erwachsene das eigenständige Aufenthaltsrecht als Niederlassungserlaubnis erhalten, § 35 AufenthG.

1.2 Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Recht auf eine Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art („Beschäftigung uneingeschränkt gestattet“ o. Ä.) u. a.:

- nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Jahren ab Einreise, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Unter dieser Voraussetzung können z. B. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V die Beschäftigungserlaubnis beanspruchen. Für die dreijährige Wartefrist zählen auch Vorauferhaltszeiten als Asylbewerber und mit Duldung; Aufenthaltszeiten zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) zählen nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren, § 9 BeschVerfV,
- wenn sie die Dreijahresfrist noch nicht erfüllen, im Alter von unter 18 Jahren als Jugendliche eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, und einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine abgeschlossene berufsvorbereitende Maßnahme nachweisen oder eine anerkannte betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, § 3a BeschVerfV,
- nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren ab Einreise, wenn sie eine Duldung besitzen, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten). Die Regelung gilt nicht für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung. Für die vierjährige Wartefrist zählen aber auch Zeiten als Asylsuchender und mit Aufenthaltserlaubnis, § 10 BeschVerfV. Bereits nach einer Wartefrist von 12 Monaten erhalten Geduldete ohne Vorrangprüfung die Erlaubnis für eine Berufsausbildung, siehe unten.

1.3 Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben in den folgenden Fällen das Recht auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung. Die Arbeitsagentur darf in einigen der u. g. Fällen (§§ 6, 7 BeschVerfV; §§ 18, 18a AufenthG; nicht jedoch bei §§ 2 bis 4 und 10 BeschVerfV) die Arbeitsbedingungen prüfen, insbesondere, ob Bezahlung und Tätigkeit

⁷ Ebenso eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner: § 27 II AufenthG.

dem ortsüblichen Lohnniveau und ggf. der Qualifikation entsprechen. Dazu muss ein Arbeitsangebot mit Stellenbeschreibung vorgelegt werden. Es findet aber keine Vorrangprüfung (ob für die Stelle bevorrechtigte deutsche und ausländische Arbeitssuchende vermittelt werden können) statt.

Eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung beanspruchen können Ausländer:

- nach einjähriger Tätigkeit für dieselbe Beschäftigung beim selben Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV,
- in besonderen Härtefällen. Als Härtefall gelten z. B. ein absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt,⁸ eine die Erwerbsmöglichkeiten erheblich einschränkende schwere Behinderung. Als Härtefall gilt bei Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (nicht bei Asylsuchenden) auch ein behandlungsbedürftiges Trauma durch Krieg oder Verfolgung, wenn nach Bestätigung des behandelnden Facharztes die Beschäftigung Bestandteil der Therapie im Rahmen eines längerfristig angelegten Therapieplans ist, § 7 BeschVerfV,⁹
- für einen Teil der in §§ 1-16 BeschV genannten Tätigkeiten, z. B. FSJ, vgl. § 2 BeschVerfV,¹⁰
- für die Beschäftigung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt („Imbissparagraf“), § 3 BeschVerfV,
- für Beschäftigungen, die vorwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen, § 4 BeschVerfV.

Nach den Änderungen im Rahmen des "Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes" zum 1.1.2009 können einige qualifizierte Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung und ggf. auch eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis beanspruchen:

- Ausländer mit Duldung nach mindestens zwölf Monaten Voraufenthaltsdauer können für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung erhalten, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten „Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?“), § 10 II Nr. 1 BeschVerfV,¹¹
- Ausländer mit Duldung, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung in einem anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf absolviert haben, und eine nach Tätigkeit und Bezahlung dem Abschluss entsprechende zum Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, erhalten eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18a AufenthG. Die Regelung dürfte auch bei Rücknahme eines Asylantrags anwendbar sein, man sollte dann aber die Asylchancen abwägen und ggf. auf verbindlicher Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde be-

⁸ Ein Arbeitsmarktzugang für langjährig in Deutschland lebende, an der Ausreise gehinderte Ausländer ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da es gegen die Menschenwürde verstößt, Menschen auf Dauer die Möglichkeit zu versagen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, vgl. LSG Berlin, InfAuslR 2002, 44, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf

⁹ Vgl. dazu DA zu § 7 BeschVerfV, Rn 3.7.120, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber.

¹⁰ Vgl. zum FSJ und FÖJ die DA zu § 9 BeschV, Rn 2.9.111, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

¹¹ Vgl. Änderung des § 10 BeschVerfV seit 01.01.2009, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html

stehen,¹²

- Ausländer, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und eine nach Tätigkeit und Bezahlung dem Abschluss entsprechende zum Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, erhalten gemäß § 27 BeschV eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis nach zu Erwerbszwecken § 18 AufenthG. Anders als nach § 18a AufenthG ist zuvor der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 16) oder ggf. ein entsprechendes Einreisevisum nötig. Die Regelung ermöglicht auch ehemaligen Studenten mit deutschem Hochschulabschluss die Rückkehr zur Arbeitsaufnahme in Deutschland.¹³

1.4 Beschäftigungserlaubnis mit Arbeitsmarktprüfung

Ausländer, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, unterliegen der Arbeitsmarktprüfung. Im Aufenthaltstitel wird dann „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ oder eine ähnliche Nebenbestimmung gleichen Inhalts vermerkt. Die Arbeitsagentur prüft dann nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern führt auch eine Vorrangprüfung durch. Dies betrifft insbesondere

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V, die noch keine drei Jahre in Deutschland leben,
- Asylsuchende und Geduldete nach Ablauf des für die ersten zwölf Monate geltenden absoluten Arbeitsverbots (dazu weiter unten),
- neu einreisende Unionsbürger der neuen EU-Staaten bis zum 01.05.2011,¹⁴
- zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer,
- die Ehepartner von zu Erwerbszwecken neu einreisenden Ausländern und Studierenden.

Was bedeutet „Arbeitsmarktprüfung“?

Ein Ausländer findet einen Job bei einem Arbeitgeber. Er darf aber noch nicht anfangen, sondern muss erst bei der Ausländerbehörde einen „Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung“ stellen.¹⁵

Die Ausländerbehörde gibt den Vorgang an die Arbeitsagentur weiter, die zunächst prüft, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll, was insbesondere bedeutet, dass ihm mindestens der ortsübliche Lohn (wenn auch kein Tariflohn) gezahlt werden muss. Dazu muss der Arbeitgeber der Arbeitsagentur auf dem Formular „Stellenbeschreibung“ (das bereits mit dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingereicht werden sollte) Auskunft über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen (§ 39 II Satz 3 AufenthG).¹⁶

¹² Neuregelung seit 01.01.2009 durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10288 und 16/10914, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 18a AufenthG müssen erfüllt sein, u. a. keine Täuschung über aufenthaltsrelevante Tatsachen, kein vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung, keine Vorstrafen über mehr als 50 bzw. 90 Tagessätze usw.

¹³ Änderung § 27 BeschV seit 01.01.2009, vgl. DA zu § 27 BeschV, Fassung Februar 2009, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber sowie www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html. Von der Regelung können – wie bereits von Oktober 2007 bis Dezember 2008 gemäß der zum 01.01.2009 in § 27 BeschV und § 12b ArGV übernommenen Regelungen der früheren "Hochschulabsolventenzugangsverordnung" – u. a. Ausländer profitieren, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nur zu Studienzwecken besaßen. Seit 01.01.2009 gilt die Regelung auch unabhängig davon, ob sie unmittelbar zuvor ein Aufenthaltsrecht besaßen, z. B. auch für Rückkehrer.

¹⁴ Angehörige Maltas und Zyperns besitzen bereits ein unbeschränktes Freizügigkeitsrecht mit vollem Arbeitsmarktzugang; für Angehörige Rumäniens und Bulgariens gelten die Beschränkungen längstens bis 01.01.2014. Seit 01.01.2009 haben neue Unionsbürger mit Hochschulabschluss einen unbeschränkten Zugang zu einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung: § 12 b ArGV neu, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html.

¹⁵ Antragsformular und Stellenbeschreibung: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnis-antrag.pdf

¹⁶ Zur Prüfung der Arbeitsbedingungen vgl. DA zu § 39 AufenthG, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen >

Wenn nur die Arbeitsbedingungen zu prüfen sind und eine Vorrangprüfung entfällt, kann die Arbeitsagentur bereits jetzt ihre Zustimmung erteilen. Andernfalls fordert die Arbeitsagentur den Arbeitgeber auf, der Arbeitsagentur einen „Vermittlungsauftrag“ zu erteilen, und schickt ihm bis zu sechs Wochen lang „bevorrechtigte“ Arbeitslose (Deutsche, Ausländer mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit). Diese Arbeitslosen müssen sich auf den Job bewerben und ggf. vorstellen, um mögliche Sanktionen (Sperrzeit, Kürzungen des AG II usw.) zu vermeiden.

Wenn der Arbeitgeber gut begründen kann, dass darunter kein geeigneter Bewerber war, und somit bevorrechtigte Arbeitnehmer „nicht zur Verfügung stehen“ (§ 39 II Nr. 1 AufenthG), erteilt die Arbeitsagentur die „Zustimmung“ zu der Arbeitserlaubnis und schickt den Vorgang an die Ausländerbehörde. Dann kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für den gefundenen Job erteilen, und der Ausländer darf mit der Arbeit beginnen.

1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Das Recht auf selbstständige Erwerbstätigkeit ergibt sich meist aus dem dem Aufenthaltstitel zugrunde liegenden Paragraphen des AufenthG. Dann wird der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ in den Aufenthaltstitel eingetragen. In den übrigen Fällen kann die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 21 VI AufenthG eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlauben.

Art. 26 III Qualifikationsrichtlinie regelt für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz (§ 25 III AufenthG) einen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.¹⁷ Für Asylsuchende und geduldete Ausländer ist die Zulassung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen, vgl. § 21 IV AufenthG bzw. § 61 II AsylVfG.

1.6 Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

Asylbewerber und Ausländer mit Duldung dürfen für die ersten 12 Monate überhaupt nicht arbeiten, § 61 II AsylVfG, § 10 BeschVerfV. Anschließend gilt für beide in der Regel ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung sind jedoch in den oben erläuterten Fällen der §§ 2, 3, 4, 6 und 7 BeschVerfV möglich, für Geduldete auch nach § 10 BeschVerfV (nach vier Jahren Aufenthaltsdauer, zum Zweck einer Berufsausbildung schon nach einem Jahr).

Die Residenzpflicht „kann“ für Geduldete aufgehoben werden, die nach vier Jahren eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten, § 61 I S. 2 AufenthG i. V. m. § 10 BeschVerfV. Sie ist aufzuheben, wenn nur so die Aufnahme der gefundenen Arbeit bzw. Ausbildung möglich ist.

Geduldete, die vorwerfbar durch ihr Verhalten eine ansonsten tatsächlich und rechtlich zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, oder nur deshalb nach Deutschland gekommen sind, um hier von Sozialleistungen zu leben, dürfen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes und dem Ergebnis der Arbeitsmarktprüfung und den o. g. Ausnahmeregelungen überhaupt nicht arbeiten, § 11 BeschVerfV. Der Eintrag in der Duldung lautet dann – ebenso wie bereits in den ersten 12 Monaten des Aufenthaltes – „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist aufzuheben, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, beispielsweise wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, wenn deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist oder wenn eine Abschiebung auch unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht zumutbar oder möglich ist.¹⁸

Weisungen > Arbeitgeber

¹⁷ Vgl. Begründung zu § 26 VI AufenthG, BT-Drs. 16/5065, 298. Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist bei § 25 III AufenthG ggf. bereits vor Ablauf der Wartefrist für eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zuzulassen.

¹⁸ Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV sind identisch mit § 1a AsylbLG; dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 6.3.

1.7 *Ausländer mit Fiktionsbescheinigung*

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn ein Ausländer die Erteilung oder Verlängerung seines Aufenthaltstitels beantragt hat, die Behörde aber nicht sogleich entscheiden kann oder will. Der bisherige Aufenthaltstitel gilt mitsamt der Erwerbserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 81 IV AufenthG. Beantragt ein Ausländer erstmals einen Aufenthalt, steht die Erwerbserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.¹⁹

1.8 *Rechtsmittel*

Eine Erwerbserlaubnis sollte schriftlich beantragt werden.²⁰ Im Ablehnungsfall muss die Ausländerbehörde (nicht die Arbeitsagentur) auf Verlangen einen begründeten schriftlichen Bescheid erstellen, §§ 37, 39 VwVfG. Der Hinweis der Ausländerbehörde, man müsse die Gründe bei der Arbeitsagentur erfragen, ist unzulässig.

Ein Widerspruch gegen die Einschränkung einer Erwerbserlaubnis oder ein Erwerbsverbot – etwa zu einer Duldung, § 11 BeschVerfV – hat keine aufschiebende Wirkung, § 84 I Nr. 3 AufenthG. Soweit Rechtsmittel gegen die Versagung eines Aufenthaltstitels bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufschiebende Wirkung haben – etwa bei Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung – gilt die Erwerbserlaubnis jedoch als fortbestehend, § 84 II S. 2 AufenthG.

Der Anspruch auf Erwerbserlaubnis kann beim Verwaltungsgericht gegen die Ausländerbehörde durchgesetzt werden. Bei einer konkret in Aussicht stehenden Stelle bzw. dem Entzug oder der Nichtverlängerung einer bestehenden Erwerbserlaubnis ist dies im Eilverfahren (Antrag nach § 80 V / § 123 VwGO) durchzusetzen. Das Sozialgericht ist nur im Falle neuer Unionsbürger zuständig, auch dort kommt ein Eilverfahren in Betracht, § 86b SGG. Bedarf die Arbeitserlaubnis einer Zustimmung der Arbeitsagentur, muss die „Beiladung“ der Arbeitsagentur zum Verfahren beantragt werden, § 65 VwGO, § 75 SGG.²¹

Literatur

Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber (DA zur Beschäftigungserlaubnis)

Classen, G., Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, Berlin 2009, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Flüchtlingsrat Berlin, Infoseiten zum Arbeitserlaubnisrecht, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Arbeitserlaubnis

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, Erfurt 2007, online arabisch, deutsch, englisch und russisch unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden 2008

Hofmann, R., Hoffmann, H. (Hg.), Handkommentar Ausländerrecht, Baden-Baden 2008

Stascheit, U. (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Frankfurt/M 2009, www.fhverlag.de, Kap. H: 'Beschäftigung von Ausländern'

¹⁹ Beim Ehegattennachzug sowie bei der Flüchtlingsanerkennung liegen die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt vor. Dann ist auch beim erstmaligen Antrag eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis in die Fiktionsbescheinigung einzutragen.

²⁰ Vgl. zum Procedere die Formulare unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf

²¹ Zur Rechtsdurchsetzung ausführlich Classen: Handbuch Sozialeleistungen, Kap. 8.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

DA

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die besonderen Verhältnisse beim ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt. Diese müssen so gewichtig sein, dass die Zustimmung unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen ist. Ob eine solche Härte vorliegt, kann nur unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles entschieden werden. Die Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen.

Die Arbeitsbedingungen sind zu überprüfen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Rechtsprechung zur Härteregelung:

- die Härteregelung räumt der BA weder ein Ermessen noch einen Spielraum bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Härte ein.
- Zum Begriff der **Härte als Folge besonderer Familienverhältnisse**
 - Urteil des Bundessozialgerichts vom 21.03.1978 - 7 RA 487/76;
 - 30.03.1978 - 7 RA 157/77;
 - 14.11.1978 - 7/12 RA 23/77;
 - 14.11.1978 - 7 RA 69/77

- Zum Begriff der **Härte** insbesondere bei einer **Minderung der Erwerbstätigkeit** - Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.6.1979 - 7 RA 49/78.

- Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse stellen einen Härtefall nicht dar; Umstände, wie sie bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmer auftreten können, rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte - Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.7.1980 - 7 RA 20/79.

Zu den Verhältnissen, die bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmern auftreten können, gehören schlechte wirtschaftliche Verhältnisse in der Heimat. Ihnen ist jedoch ausländische Arbeitnehmer vor seiner Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.

- Dass ein Arbeitnehmer **Unterhaltspflichten** zu erfüllen hat, stellt grundsätzlich keine Härte dar, das gilt auch, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder in Zeiten geborenen worden sind, in denen das Einkommen des Arbeitnehmers in der Bundesrepublik Deutschland gering war. Allerdings kann bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme möglich sein; sie kommt in Betracht, wenn die Nichterteilung der Zustimmung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Auswirkungen besonderer Art auf die Familie hat - Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.10.1981 - 7 RA 23/80.

Eine durch Versagung der Zustimmung bedingte **Arbeitslosigkeit** ist allein **kein Grund** für die Anwendung der Härteregelung.

3.7.113
Keine Härte

Eheleichen Kindern sowie Stief- und Adoptivkindern deutscher Staatsangehöriger ist die Zustimmung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erteilen.

3.7.114
Eheleiche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder

Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.

3.7.115
Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann in Härtefällen auf den zweijährigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft verzichtet werden. § 31 Abs. 1 AufenthG beinhaltet auch in diesen Fällen die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Härtefall-Entscheidung nach § 7 BeschVervV ist **deshalb nicht** erforderlich.

3.7.116
Vorrang von § 31 Abs. 2 AufenthG

Zuwanderer jüdischen Glaubens ist die Zustimmung zu erteilen. Dies gilt auch, wenn sie sich zunächst in einem Drittland aufgehalten haben. Für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis genügt es, dass ein Elternteil Jude ist.

3.7.117
Zuwanderer jüdischen Glaubens

Im Rahmen der Härteregelung ist die Zustimmung auch für folgende Personengruppen zu erteilen:

3.7.118
Personengruppen

- a) ausländischen Arbeitnehmern, die als Betriebsratsmitglieder oder als Schwerbehinderte einen Kündigungsschutz haben
- b) ausländischen Arbeitnehmerinnen für die Dauer des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz.

Bei Ausländern, die im Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, ist die Zustimmung ohne Durchführung einer Vorrangprüfung zu erteilen (siehe § 6a BeschVervV).

3.7.119
Zeugenschutz

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

3.7.120
Traumatisierte Flüchtlinge

1. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **eine Duldung/ Aufenthaltserlaubnis** wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt hat, erhalten einen Arbeitsmarktzugang, wenn der behandelnde Facharzt oder ein psychologischer Psychotherapeut bestätigt, dass die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist.

2. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **keine Duldung / Aufenthaltserlaubnis** wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas sondern aus anderen Gründen erteilt hat, kann unter den übrigen Voraussetzungen von Nr. 1 ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht werden, wenn die Ausländerbehörde bestätigt, dass in den nächsten drei Monaten keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen.

Familienangehörige können keinen Anspruch aus der festgestellten Traumatisierung eines anderen Familienmitgliedes ableiten.

Wenn die oberste Landesbehörde bei einem ausreisepflichtigen Ausländer einen Härtefall nach § 23a AufenthG anerkannt hat, ist davon auszugehen, dass eine eingehende Prüfung des Einzelfalles erfolgt ist. Es kann daher ebenfalls eine Härte anerkannt werden, ohne dass eine erneute Prüfung durchzuführen ist.

3.7.121
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG

I. ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER BESCHÄFTIGUNG (unselbstständige Erwerbstätigkeit), die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf

1. Daten des Antragstellers

Name		Vorname		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)		Geburtsort		Staatsangehörigkeit	

Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)		
Wohnadresse in Deutschland Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Bemerkungen / Ergänzende Angaben (z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbeschäftigungszeiten - soweit für die Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur von Bedeutung)		

2. Angaben zu Arbeitgeber und Beschäftigung

Betriebsnummer (soweit bekannt)		
Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Berliner Bezirk
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	E-Mail
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschäftigung beim selben Arbeitgeber seit:		
Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung von	bis	
PLZ, Ort der Beschäftigung		
Art der Tätigkeit		

Das Formblatt „[Stellenbeschreibung](#)“ wurde von meinem Arbeitgeber ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei.

Nachweise über meine Angaben zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten
 füge ich bei.

werde ich der zuständigen Arbeitsagentur innerhalb von zwei Wochen zukommen lassen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers



Ausländerbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. IV		
Arbeitnehmer:	Name	Vorname(n)

Stellenbeschreibung

Berufsbezeichnung		
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)		
Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:		Führerschein erforderlich
		<input type="checkbox"/> ja, Klasse
		<input type="checkbox"/> nein
Qualifikation:		
<input type="checkbox"/> ohne Ausbildung	<input type="checkbox"/> Ausbildung als/zum/zur:	
<input type="checkbox"/> Fachschule	<input type="checkbox"/> Hoch-/Fachhochschule	<input type="checkbox"/> Sonstige:
Arbeitszeit:	Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben:	
<input type="checkbox"/> Vollzeit Std./Woche	Montag	von bis
<input type="checkbox"/> Teilzeit Std./Woche	Dienstag	von bis
<input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von Stunden	Mittwoch	von bis
	Donnerstag	von bis
	Freitag	von bis
	Samstag	von bis
	Sonntag	von bis
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:	Stelle zu besetzen:	
<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> ab sofort	
<input type="checkbox"/> befristet bis	<input type="checkbox"/> ab	
Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag		
<input type="checkbox"/> stündlich in Höhe von € brutto	<input type="checkbox"/> monatlich in Höhe von € brutto	<input type="checkbox"/> zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto
<input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag		<input type="checkbox"/> ortsübliche Bezahlung
Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)		
Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich		
Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:		
<input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre) <input type="checkbox"/> nein		

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Bei Auswahlkästchen Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Arbeitsgenehmigung-EU

Angaben zum ausländischen Arbeitnehmer

1 Name		4 Versicherungsnummer	
Vorname		5 ggf. Geburtsname	
2 Straße, Hausnummer		6 In der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft; angemeldet seit:	
3 Postleitzahl, Ort		7 Pass/Personalausweis gültig bis	
8 Geburtsdatum	9 Geschlecht	männl. weibl.	10 Staatsangehörigkeit
11 verheiratet	Eingetragene Lebensgemeinschaft		12 Staatsangehörigkeit des Ehegatten/ des eingetragenen Lebenspartners
13 Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers		14 Letzte Arbeitsgenehmigung erteilt von der Agentur für Arbeit	

Hinweise:

Die Ausübung einer Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis-EU kann nach dem Sozialgesetzbuch III mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Antrag werden zur Durchführung des Arbeitsgenehmigungsverfahrens benötigt.

Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I.

Arbeitsgenehmigung-EU wird beantragt

15 von	bis	16 als (Art der auszuübenden Beschäftigung)
17 bei (Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes)		18 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes
20 Beschäftigungsort/-gebiet		21 Mehrfachbeschäftigt
22 Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend dem Antrag beschäftigt werden soll Unterschrift des Arbeitgebers		23 Unterschrift des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin
		24 Datum

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt



Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsgenehmigung-EU

Dem oben genannten Arbeitnehmer, wird eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. 3. 97 (BGBl. I S. 594), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt.

Diese **Arbeitserlaubnis-EU**

gilt für eine berufliche Tätigkeit nach Ziffer 16 nur bei dem unter Ziff. 17 genannten Betrieb

Die Arbeitserlaubnis-EU gilt nicht für eine Beschäftigung als Leiharbeiter

Diese **Arbeitsberechtigung-EU**

gilt für eine berufliche Tätigkeit jeder Art

Geltungsdauer

von bis

Geltungsbereich/Beschäftigungsort

Agentur für Arbeit

Im Auftrag

Dienststempel

Datum

**Erklärung zur Ausstellung einer
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht
für Staatsangehörige der zum 01.05.2004 / 01.01.2007 aufgenommenen EU-
Mitgliedstaaten (ausgenommen Malta und Zypern)**

Familienname:

Vorname:

Familienname nach deutschem Recht:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig

verheiratet seit

geschieden

Lebenspartnerschaft seit

verwitwet

Datum der Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Datum der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Anmeldedatum der jetzigen Anschrift:

Passbild der
Unionsbürgerin/
des Unionsbürgers

Freiwillige
Abgabe

Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU haben Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern **sowie Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn**) und der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) – gem. § 12 FreizügG/EU - das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie erklären, dass sie nach Maßgabe dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt sind.

Hiermit erkläre ich, dass ich freizügigkeitsberechtigt bin als:

- Arbeitnehmer (mit Arbeiterlaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU; Merkblatt Freizügigkeitsrecht)
- Arbeitsuchender
- selbstständig Erwerbstätiger (Gewerbeanmeldung, Steuernummer vom Finanzamt)
- Verbleibeberechtigter (z.B.: Rentner, Hinterbliebene von Arbeitnehmern und Selbstständigen)
- Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Geburtsurkunde / Eheurkunde)
- Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat), Krankenversicherungsschutz
- Student (Immatrikulationsbescheinigung; Zulassungsbescheid der Hochschule)

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung ausgehändigt am _____ durch _____

Freizügigkeitsbescheinigung nicht ausgestellt (Prüfung durch LABO)

Name

Anschrift

Ort

den

(Datum)

An die Arbeitsagentur / An die ARGE

.....

.....

Adresse

.....

Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

- die **Registrierung als arbeitssuchend**, ein **Profiling**, eine **Arbeitsberatung**, und die **Vermittlung** in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 6, 29ff., 35ff., 122 SGB III).
- eine **schriftliche Bestätigung über die erfolgte Registrierung als Arbeitssuchende/r**, auch zur Vorlage bei Sozialamt, Familienkasse, Rentenversicherung usw., §§ 33, 35 SGB X
- nach mind. 3 Monaten Meldung als Arbeitssuchender einen **Vermittlungsgutschein**, § 16ff. SGB II, § 421g SGB III (nur wenn Anspruch auf ALG I oder ALG II besteht), sowie ggf nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einen erneuten Vermittlungsgutschein
- eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende **Ausbildungsstellen** (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 30, 35 SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der beruflichen Eingliederung zum Nachholen von **Schulabschlüssen, Eingliederungskurse** und **-Maßnahmen** etc. (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 48 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungsmaßnahmen, Anpassungsqualifizierungen, allgemeine** und **fachsprachspezifische Deutschkurse** sowie die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten für mich (§§ 3, 15 ff. SGB II; § 77 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Frage kommende mit **Lohnkosten-** und **Eingliederungszuschüssen** geförderte Arbeitsstellen (ABM, ESF, Behindertenförderung, mit weiteren Zuschüssen nach SGB II/SGBIII geförderte Arbeitsstellen) usw.

- O Beratung über /Übernahme von in Frage kommende **Bewerbungskosten**, z.B. Fahrtkosten, Porto, Kopierkosten, Bewerbungsfotos sowie Leistungen zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme wie Fahrtkosten, **Einstiegsgehalt** etc. (§ 16 ff. SGB II, §§ 45 ff. SGB III)
- O Beratung über /Übernahme von Bewerbungskosten, z.B. **Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen** über im Ausland erworbene Qualifikationen und Tätigkeiten (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 45 ff. SGB III; Art. 84 IV EG-VO 1408/71; ggf. Sozialabkommen BRD-Türkei und BRD – SFR Jugoslawien) - ggf. beifügen!

-
- O Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende sowie ggf. begleitende Kinderbetreuungsmöglichkeiten (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; § 8 SGB III)
 - O Beratung über Förderungsmaßnahmen zum Aufbau einer **selbständigen Existenz** (§ 16c SGB II; § 58 f. SGB III)
 - O Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **gesundheitlichen Einschränkung /Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; §§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)
 - O **Auskünfte** über **Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden **Berufs-/Tätigkeitsbereiche** für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; §§ 29, 34, 35, 41 SGB III)
 - O Ich besitze folgende **schulische und berufliche Abschlüsse** und **Erfahrungen**: (ggf. Nachweise und/oder Lebenslauf beifügen)

-
- O Ich bitte Sie, folgende **Einschränkungen** aus gesundheitliche Gründen, wegen der Sorge für meine Kinder (Alter angeben!) und/oder der Pflege meiner Angehörigen zu berücksichtigen (ggf. Nachweise beifügen):

-
- O Besonders interessiert mich **folgende Tätigkeit/Ausbildung/Qualifizierung/Maßnahme**
-

Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte Sie, den Antrag auch im Fall Ihrer Unzuständigkeit entgegennehmen und ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen **schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X** zu meinem Antrag auf die Registrierung als arbeitssuchend, Beratung und Auskünfte nach §§ 29/34/35/41 SGB III sowie auf Arbeitsvermittlung, Bewerbungskosten und Vermittlung in Ausbildung und Maßnahme/n.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Sozialleistungssystem in Deutschland - SGB I

Sozialversicherung

- Arbeitslosenversicherung - SGB III
- Krankenversicherung - SGB V
- Reichsversicherungsordnung - RVO (Leistungen z. Entbindung + bei Mutterschaft)
- Pflegeversicherung - SGB XI
- Unfallversicherung - SGB VII
- Rentenversicherung - SGB VI

Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

- Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Bildungs- und Arbeitsförderung

- Ausbildungsförderung - BAföG; SGB III
- Arbeitsförderung - SGB III
- Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II
(bis 2004: Arbeitslosenhilfe nach SGB III, Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG)
- Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf - SGB IX

Sozialhilfe

- SGB XII - 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
(bis 2004 HzL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- SGB XII - 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(bis 2004 Grundsicherung nach GSIG)
- SGB XII - 5. bis 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
(bis 2004 HbL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG
(seit 01.11.93; keine Sozialleistung nach SGB I !)

Familienleistungen

- Kindergeld nach Einkommensteuergesetz - EStG
(keine Sozialleistung nach SGB I !)
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG
(seit 1.1.2005; Zweck: Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II)
- Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG (statt KG nach EStG für Vollwaisen, oder Aufenthalt beider Eltern unbekannt, oder beide Eltern wg. Arbeit im Ausland in D nicht steuerpflichtig)
- Elterngeld - BEEG für ab 1.1.2007 geborene Kinder
- Erziehungsgeld - BERZGG für bis 31.12.2006 geborene Kinder
- Unterhaltsvorschuss - Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
(SGB IX Teil I: Gemeinsame Regelungen für Reha-Leistungen, Teil II: bisheriges Schwerbehindertengesetz)

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

- Leistungen für Kriegsoffer - Bundesversorgungsgesetz - BVG
entspr. Anwendung des BVG für weitere Personen: Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Bundesgrenzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz (f. Impfgeschädigte), Häftlingshilfegesetz (f. polit. Gefangene aus der DDR), Opferentschädigungsgesetz - OEG (f. Opfer von Gewalttaten)

Zuschuss für eine angemessene Wohnung

- Wohngeldgesetz - WoGG
- Wohnberechtigungsschein für den Sozialen Wohnungsbau - (keine Sozialleistung n. SGB I, Grundlage: § 27 Wohnraumförderungsgesetz i.V.m § 5 Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG)

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

Zugang zu Leistungen der Krankenbehandlung - Überblick¹

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V

- Mitgliedschaft § 5 SGB V (Arbeitnehmer, Azubis, Studis, Rentner, ALG I, ALG II usw.)
- Familienversicherung § 10 SGB V (Ehep. und Kinder ohne Einkommen)
- freiwillige (Weiter)versicherung § 9 SGB V (auch nach Vorversicherung im Ausland, wenn Sozialabkommen besteht)
- Wahl und Wechsel der Versicherung §§ 173 ff SGB V
- Leistungen bei Beitragsrückständen - § 16 III a SGB V

"Unechte" Gesetzliche Krankenversicherung - § 264 SGB V

- keine Gesetzliche Krankenversicherung
- laufende Leistungen nach SGB XII, § 2 AsylbLG oder stationäre Leistungen nach SGB VIII

Gesetzliche Krankenversicherung für bisher nicht Versicherte

- Versicherung kraft Gesetzes - § 5 I Nr. 13 SGB V (neu ab 01.04.07)
- nicht bei AE für 12 Mte oder weniger
- nicht wenn AE/NE Verpflichtung zur LU-Sicherung voraussetzt

Private Krankenversicherung

- Recht auf Versicherung zum PKV-Standardtarif ab Juli 2007
- PKV-Basistarif als Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte ab Januar 2009

Krankenbehandlung nach Abkommensrecht - Inländergleichbehandlung

- Krankenversicherung im Ausland und Sozialabkommen mit Deutschland (EG-VO 1408/71, usw. usw.)
- Sozialhilfe zur med. Versorgung - Gleichbehandlung nach EFA (EuropFürsorgeAbk: alte EU, N, TR, Estland, IS; nicht A und CH)

Arbeitslosengeld II

- materielle Bedürftigkeit
- Probleme des Zugangs für Unionsbürger
- Pflichtversicherung für ALG II Empfänger, Ausnahme: nicht fam-vers. Sozialgeldempfänger
- Beiträge freiw. Vers/PKV ggf. § 26 SGB II

Sozialhilfe SGB XII

- materielle Bedürftigkeit
- bei lfd. SGB XII-Bezug Übernahme der Beiträge nach § 32 SGB XII, hilfsweise Behandlung nach § 264 SGB V
- wenn kein lfd. SGB XII-Bezug und keine Versicherung nach SGB V usw.: Krankenhilfe als HbL nach § 48 SGB XII
- Notfallbehandlung für nicht Versicherte nach § 25 SGB XII
- Eingliederungshilfe als HbL nach § 53ff SGB XII
- Hilfe zur Pflege als HbL § 61 ff SGB XII

AsylbLG

- materielle Bedürftigkeit; AE § 25 V, Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige, Illegale
- Leistungsumfang §§ 2 / 4 / 6 AsylbLG

Pflegeversicherung SGB XI

- Zugang folgt GKV /PKV

Unfallversicherung SGB VII

- Arbeitsunfall, Wegeunfall, Kiga- und Schulunfall
- auch für "Illegale", auch bei "Schwarzarbeit"

weitere Träger

- BVG Bundesversorgungsgesetz, OEG Opferentschädigung für Gewaltopfer, Kriegsoffer etc.
- § 11 BVFG Krankenhilfe für Spätaussiedler für die ersten Monate nach Aufnahme
- BGB Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall ohne eigenes Verschulden
- BGB Reiseversicherung
- Beihilfe für Beamte etc.
- BGB Selbstzahler

Zuzahlungen - Gesundheitsreform 2004 (> zur Belastungsgrenze siehe § 62 SGB V!)

Eigenleistungen - Gesundheitsreform 2004 (> ggf. über § 73 SGB XII!)

Eingliederungshilfen für Behinderte - § 53ff. SGB XII, § 35a SGB VIII, § 6 AsylbLG

Schwangerschaftsabbruch - SchwhG

Berufszulassung für Ärzte - BÄO, SGB V

¹ © Georg Classen November 2009. Langfassung siehe www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Traeger_Krankenhilfe.pdf

Ausgewählte Regelungen zum Sozialrecht für MigrantInnen und Flüchtlinge im Wortlaut

Zusammenstellung: Georg Classen, www.fluechtlingsrat-berlin.de

Stand April 2011

Mit den Änderungen durch das **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**. **Wortlaut, Begründung, Materialien** siehe www.harald-thome.de > **downloads**

Materialien und Kommentierungen zum Flüchtlingssozialrecht siehe auch www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung
Querverweise sind teils abgekürzt, etwa der Verweis auf das "Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch" als "SGB XII".

Zum **vollständigen aktuellen Wortlaut** aller Bundesgesetze und bundeweit geltenden Rechtsverordnungen siehe:
www.gesetze-im-internet.de

1	SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	1
2	SGB XII - Sozialhilfe	5
3	AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	6
4	Asylaufnahmerichtlinie	9
5	BAföG - Ausbildungsförderung	11
6	SGB III - Förderung der Berufsausbildung	12
7	SGB V - gesetzliche Krankenversicherung	12
8	SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe	14
9	SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	15
10	OEG - Gewaltopferentschädigung	16
11	EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	16
12	Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus	17
13	BKGG - Kindergeld und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz	17
14	AO - Abgabenordnung	18
15	BEEG - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	18

1 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es den Leistungsberechtigten die ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

§ 3 Leistungsgrundsätze¹

(2b) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungsberechtigte, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die

1. zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG berechtigt sind,
2. nach § 44a AufenthG verpflichtet werden können oder
3. einen Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,

an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.

§ 7 - Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

¹ § 3 Abs. 2b zum 1.1.2009 durch "Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" eingefügt (vgl. BT-Drs. 16/10810)

2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.² Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ...

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung ... außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ... ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,

2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder

3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn ... kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden. über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Teilhabe und Bildung. (Satz 2 wird aufgehoben).

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 4 oder 106 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches bemisst oder

3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 8 - Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.

§ 11b Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das mtl. Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 175 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 175 Euro tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des mtl. Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und

2. für den Teil des mtl. Einkommens, das 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

An Stelle des Betrages von 1200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1500 Euro.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 SGB III. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 SGB III geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, §101 Abs.1,2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr.3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 SGB III entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 SGB III sind entsprechend anzuwenden.

² Satz 2 neu gefasst, Satz 3 eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung **und Erzeugung von Warmwasser** entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie die nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung.

§ 21 Mehrbedarfe

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,

2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 - 22 - Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,

3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder

4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

§ 22a Satzungsermächtigung

(1) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. ... Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle einer nach Satz 1 vorgesehenen Satzung tritt.

§ 22b Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen,

1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und

2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden.

In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Heizung bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden. Um die Verhältnisse des einfachen im unteren Marktsegment liegenden Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise ... ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.

(2) Der Satzung ist eine Begründung beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

1. einer Behinderung oder

2. der Ausübung des Umgangsrechts.

§ 23 | Besonderheiten beim Sozialgeld

(1) Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 213 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 Euro und im 15. Lebensjahr 275 Euro. ...

§ 23-24 Abweichende Erbringung von Leistungen

(3) Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung vom Regelbedarf nach § 20 umfasst. Sie werden gesondert erbracht. ...

§ 27 | Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absätze 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

§ 28 | Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 1 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

§ 37 1 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

42a 1 Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.

§ 77 1 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(4) Für die Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Nummer 1 tritt an die Stelle der Beträge nach

1. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Betrag von 287 Euro,

2. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres der Betrag von 215 Euro,

3. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Betrag von 251 Euro,

4. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr der Betrag von 287 Euro,

solange sich durch die Fortschreibung der Beträge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 23 Nummer 1 nach § 20 Absatz 5 jeweils kein höherer Betrag ergibt.

(6) Sofern Leistungen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser festgesetzt wurden, weil sie nach den §§ 20 und 28 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts abgegolten waren, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zurückzunehmen und die Nachzahlung zu erbringen.

(7) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

2 SGB XII - Sozialhilfe

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen³ haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

³ Anspruchsausschluss bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche eingefügt durch Gesetz v. 02.12.06, in Kraft seit 07.12.06.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabwendbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

SGB XII - Sozialhilfe⁴

- Inhaltsübersicht (Auszug) -

Zweites Kapitel - Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt - Grundsätze der Leistungen

Zweiter Abschnitt - Anspruch auf Leistungen

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Drittes Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

§ 29 Unterkunft und Heizung

§ 30 Mehrbedarf

§ 31 Einmalige Bedarfe

Viertes Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

§ 41 Leistungsberechtigte

Fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit

§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 48 Hilfe bei Krankheit

§ 49 Hilfe zur Familienplanung

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Sechstes Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Siebtens Kapitel - Hilfe zur Pflege

Achstes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 71 Altenhilfe

§ 72 Blindenhilfe

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 74 Bestattungskosten

Elfte Kapitel - Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Zwölftes Kapitel - Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

§ 97 Sachliche Zuständigkeit

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

3 AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

- Auszug -

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in Ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, [Abs 4b](#) oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,⁵
4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

⁴ www.gesetze-im-internet.de/sgb_12

⁵ Nr. 3 geändert durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007. Dazu BT-Drs. 16/5065 S. 467: "Durch die Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck "wegen des Krieges in ihrem Heimatland sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht. Zum anderen geht die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a des AufenthG auf das neu geschaffene Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie ... zurück. ..."

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.⁶

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen⁷

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark [20,45 €]
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark, [184,07 €]
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark, [112,48 €]
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark [158,50 €]

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. ...

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder

⁶ Frist von 36 auf 48 Monate verlängert durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007.

⁷ Das Gesetz nennt die seit 01.11.1993 unveränderten Beträge nur in DM. Die Euro-Beträge haben wir als Arbeitshilfe hinzugefügt.

Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des SGB V. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des AsylVfG sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, ~~sell~~⁸ wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt ~~werden~~.

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des SGB XII findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Sachleistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des SGB XII auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des SGB I über die Mitwirkung der Leistungsberechtigten sowie § 99 des SGB X über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des BGB geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.⁹

§ 7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwanges erfolgen.

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG gedeckt wird. (...)

⁸ Absatz 2 eingefügt durch "Gesetz zur Änderung des AufenthG und weiterer Gesetze", in Kraft seit 18.03.05, berichtigt durch Bekanntmachung vom 30.09.2010, BGBl I, 1358-

⁹ Abs. 5 eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen.
- (2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des AsylVfG werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (3) Die §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 des SGB X über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.
- (4) § 118 des SGB XII sowie die aufgrund des § 120 Abs. 1 des SGB XII oder des § 117 des BSHG erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 a Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Inneren bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.
- (2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. ... Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt ... begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben. ...

§ 11 Ergänzende Bestimmungen (2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

4 Asylaufnahmerichtlinie

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten - Auszug¹⁰

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in Transitzonen Asyl-internationalen Schutz beantragen, solange sie als Asylbewerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem ~~nationalen~~ Recht von diesem Asylantrag auf internationalen Schutz erfasst sind.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Artikel 5 Information

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Asylbewerber Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen spezifischen Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und nach Möglichkeit in einer Sprache erteilt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Asylbewerber sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Artikel 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit

- (1) Asylbewerber dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Asylbewerbern eine befristete Genehmigung zum Verlassen des in den Absätzen 2 und 4 genannten Wohnsitzes bzw. des in Absatz 1 genannten zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist Fall

¹⁰ Amtsblatt der EU Nr. L 31/18 v. 06.02.03, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2003-9_RL_Asylaufnahme.pdf, mit den Änderungen durch den Kommissionsvorschlag KOM(2008)0815 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0815:FIN:DE:PDF> in der vom EU-Parlament am 7. Mai 2009 beschlossenen Fassung www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2009-0376&language=DE

für Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen.

Artikel 8 Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, so weit wie möglich zu wahren, wenn den Asylbewerbern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen kommen mit der Zustimmung der Asylbewerber zur Anwendung.

Artikel 8 Gewahrsam

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Einklang mit der Richtlinie 2005/85/EG des Rates eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie internationalen Schutz beantragt hat.

(2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ... in Gewahrsam nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Der Antragsteller darf nur ... in Gewahrsam genommen werden, wenn

Artikel 10 Gewahrsamsbedingungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber nicht in Haftanstalten in Gewahrsam gehalten werden. Der Gewahrsam wird nur in speziell hierfür vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. ...

(2a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Gewahrsam befindliche Asylbewerber gegebenenfalls Zugang zu geeigneter medizinischer Behandlung und psychologischer Beratung haben.

Artikel 11 Ingewahrsamnahme von schutzbedürftigen Personen und Personen mit besonderen Bedürfnissen

(5) Personen mit besonderen Bedürfnissen dürfen nicht in Gewahrsam genommen werden, es sei denn, eine Einzelfallprüfung durch qualifiziertes Fachpersonal hat bestätigt, dass sich ihre Gesundheit, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit, und ihr Wohlergehen infolge des Gewahrsams nicht erheblich verschlechtern werden.

Artikel 14 Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

(7) Rechtsbeistände oder -berater von Asylbewerbern sowie Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder von diesem gegebenenfalls beauftragte und von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen erhalten Zugang zu den Aufnahmezentren und sonstigen Unterbringungseinrichtungen, um den Asylbewerbern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der Zentren und Einrichtungen oder der Asylbewerber eingeschränkt werden.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Artikel 1945 Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ~~Asylbewerber-Antragsteller~~ die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten oder psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren ~~Asylbewerbern-Antragstellern~~ mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

-

Artikel 19a Opfer von Folter

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Opfer von Folter rasch in ein Behandlungszentrum geleitet werden, das für ihre Lage geeignet ist.

Kapitel IV Bestimmungen betreffend ~~besonders bedürftige Personen~~ mit besonderen Bedürfnissen

Artikel 2147 Allgemeiner Grundsatz

~~(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.~~

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Frauen und Mädchen, die Opfer von Genitalverstümmelung wurden, Personen mit psychischen Problemen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, sind in jedem Fall als Personen mit besonderen Bedürfnissen anzusehen.

~~(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.~~

(2) Die Mitgliedstaaten legen in ihrem einzelstaatlichen Recht fest, nach welchen Verfahren unmittelbar nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln ist, ob der Antragsteller besondere Bedürfnisse hat, und wie

solche Bedürfnisse anzugeben sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen während des gesamten Asylverfahrens angemessene Unterstützung erhalten und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

Artikel 24 ~~20~~ Opfer von Folter und Gewalt

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung - insbesondere Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen, die eine medizinische und psychologische Behandlung umfassen sollten - erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

(2) Das Betreuungspersonal für die Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten muss im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich regelmäßig fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2005 den Artikeln [... die Artikel, die im Vergleich zur früheren Richtlinie inhaltlich geändert wurden] und Anhang I bis spätestens [...] nachzukommen. ...

5 BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit¹¹

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.¹²

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

¹¹ Neufassung durch Art. 1 des 22. BAföG-ÄndG, BGBl. I v. 31.12.07, S. 3254 ff, in Kraft seit 01.01.2008.

¹² Eingefügt durch Art. 2a Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (BT-Drs. 16/10914), gültig ab 1.1.2009.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

6 SGB III - Förderung der Berufsausbildung

§ 63 Förderungsfähiger Personenkreis¹³

[wortgleich mit § 8 BAföG, der Anspruch nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 ist jedoch noch etwas weiterreichender gefasst]

§ 242 SGB III - Förderungsbedürftige Auszubildende [Förderung der Ausbildung benachteiligte Jugendlicher]¹⁴

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Auszubildende nach Satz 1 und Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

(2) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.

7 SGB V - gesetzliche Krankenversicherung

§ 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen ...
- 2a. Personen in der Zeit, in der sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird ...
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ...
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, ...
13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
 - a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
 - b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(8a) Nach Absatz 1 Nr. 13 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 12 versicherungspflichtig, freiwilliges Mitglied oder nach § 10 versichert ist. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG. Satz 2 gilt auch, wenn der Anspruch auf diese Leistungen für weniger als einen Monat unterbrochen wird. ...

(11) Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des ...EWR sind, werden von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als 12 Monate nach dem ...AufenthG besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des AufenthG besteht. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des ...EWR werden von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des FreizügG/EU ist. Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG liegt eine Absicherung im Krankheitsfall bereits dann vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 des AsylbLG dem Grunde nach besteht.¹⁵

§ 9 Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren ...

¹³ Neufassung durch Art. 4 des 22. BAföG-ÄndG, BGBl. I v. 31.12.07, S. 3254 ff, in Kraft seit 01.01.08.

¹⁴ §§ 240 bis 247 SGB III regeln die Förderung der Ausbildung benachteiligte Jugendlicher durch Maßnahmen wie ausbildungsbegleitenden Hilfen, Eingliederungshilfen und Ausbildungsmaßnahmen, zum 1.1.2009 neu gefasst durch "Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" (BT-Drs. 16/10810).

¹⁵ § 5 I Nr. 13, XIIIa und XI eingefügt durch Gesundheitsreform 2007, in Kraft seit 31.03.07

2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt ...

7. innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von ALG II Spätaussiedler ...

(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen ...

§ 10 Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,

2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind, ...

5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV überschreitet...

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,

2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,

3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden ...

4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

§ 55 Zahnersatz - Leistungsanspruch

(2) Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe ... wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden ... Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV nicht überschreiten,

2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ..., Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III erhält oder ...

§ 60 Fahrtkosten

(1) Die Krankenkasse übernimmt nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten ..., wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Die Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 ... festgelegt hat.

§ 61 Zuzahlungen

Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen zehn vom Hundert des Abgabepreises, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro... Als Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen werden je Kalendertag 10 Euro erhoben. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 % der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. Geleistete Zuzahlungen sind ... gegenüber dem Versicherten zu quittieren ...

§ 62 Belastungsgrenze

(1) Versicherte haben ... nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze ... erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke beträgt sie 1 % ... Das Nähere ... bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92.

(2) Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen nach Absatz 1 ... sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden ... Angehörigen ... um 10 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV zu vermindern. Für jedes Kind ... sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des EStG ergebenden Betrag zu vermindern.... Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist bei Versicherten,

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt ... nach dem SGB XII ... erhalten,

2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe ... getragen werden

sowie für den in § 264 genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz des Haushaltsvorstands nach der VO zur Durchführung des § 28 des SGB XII (Regelsatzverordnung) maßgeblich. Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, ist ... für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des SGB II maßgeblich.

(3) Die Krankenkasse stellt dem Versicherten eine Bescheinigung über die Befreiung nach Absatz 1 aus. Diese darf keine Angaben über das Einkommen des Versicherten oder anderer zu berücksichtigender Personen enthalten.

§ 264 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(1) Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bezeichneten Personenkreise die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII und von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII,¹⁶ die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, Personen, die ausschließlich Leistungen nach den §§ 11 Abs. 5 Satz 3 und § 33 des SGB XII beziehen sowie für die in § 24 des SGB XII genannten Personen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe zu wählen, die ihre Krankenbehandlung übernimmt. ... Wird das Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 nicht ausgeübt, gelten § 28i des SGB IV und § 175 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger gelten § 11 Abs. 1 sowie die §§ 61 und 62 entsprechend. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte nach § 291. Als Versichertenstatus nach § 291 Abs. 2 Nr. 7 gilt für Empfänger bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung „Mitglied“, für Empfänger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung „Rentner“. Empfänger, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht Haushaltsvorstand sind, erhalten die Statusbezeichnung „Familienversicherte“.

(5) Wenn Empfänger nicht mehr bedürftig im Sinne des SGB XII sind, meldet der Träger der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe diese bei der jeweiligen Krankenkasse ab. Bei der Abmeldung hat der Träger der Sozialhilfe die Krankenversichertenkarte vom Empfänger einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln. Aufwendungen, die der Krankenkasse nach Abmeldung durch eine missbräuchliche Verwendung der Karte entstehen, hat der Sozialhilfeträger zu erstatten ...

(7) Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten ... werden bis zu 5 vom Hundert der abgerechneten Leistungsaufwendungen festgelegt. Wenn Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung oder -gewährung vorliegen, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe von der jeweiligen Krankenkasse verlangen, die Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen und nachzuweisen.

8 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe¹⁷

§ 6 Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

¹⁶ Anspruch von SGB VIII-Krankenhilfe-Empfängern eingefügt durch Gesundheitsreform 2007, in Kraft seit 31.03.07

¹⁷ mit den Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) v. 08.09.05

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. 2 Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird ... von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt...
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des SGB XII entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (...)
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; (...)

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ... Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. (...)

(3) ... Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ...

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

... 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung ... vorschreiben ...

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. ...

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. ...

9 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

10 OEG - Gewaltopferentschädigung

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. ...

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,...

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind oder ...
3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist. ...

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind ...

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und sein Aufenthaltstitel erloschen ist oder
3. ausgewandert und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des AufenthG genannten Gründe ausgewiesen wird. ...

§ 10b Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.

11 EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind ...

(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

§ 62 Anspruchsberechtigte¹⁸

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

¹⁸ § 62 neu gefasst durch Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss v. 13.12.06, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kindergeld. Die Anspruchsvoraussetzungen in § 1 BErzGG, § 1 UHVorschG sind identisch.

§ 63 Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder ... [des] EWR ... haben, werden nicht berücksichtigt. ...

§ 66 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt.

(2) Das Kindergeld wird monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld ... kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ...

12 Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

In 2009 wird einmalig ein Kindergeld von 100 Euro für jedes Kind gezahlt, für das in 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Kindergeldanspruch besteht (§ 66 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 6 Absatz 3 BKGG). Der Kinderbonus ist - anders als das Kindergeld ansonsten - anrechnungsfrei bei anderen Sozialleistungen:

"Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus

Der nach § 66 Absatz 1 Satz 2 EStG und § 6 Absatz 3 BKGG zu zahlende Einmalbetrag ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Einmalbetrag mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht."

13 BKGG - Kindergeld und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz

§ 1 Anspruchsberechtigte¹⁹

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er [wie § 62 EStG]

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs²⁰

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 6a Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,²¹ einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des EStG Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,

¹⁹ Nur in den wenigen in § 1 I BKGG (insbesondere Kinder von ins Ausland entsandten deutschen Arbeitnehmern) und § 1 II BKGG (Waisen; Kinder deren Eltern unbekanntem Aufenthalts sind) genannten Ausnahmefällen richtet sich das Kindergeld nach dem BKGG, im Übrigen nach §§ 31 f., 62 ff. EStG.

²⁰ Hieraus ergibt sich eine grundsätzliche unbefristete Rückwirkung von Anträgen auf Kindergeld nach BKGG (gemäß § 20 II BKGG höchstens bis Juli 1997), nicht aber auf Kinderzuschlag (vgl. § 6a II S. 4 BKGG).

²¹ Altersgrenze heraufgesetzt durch 1. Gesetz zur Änderung des SGB II, BT-Drs. 16/688, in Kraft seit 01.07.2006

2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 ~~bis-~~ 12 des SGB II in Höhe von 900 € oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von 600 € mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und

3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 und 12 SGB II verfügen, das höchstens dem nach Abs. 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Abs. 2 entspricht, und

~~34.~~ durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des SGB II vermieden wird. ...

(2) Der Kinderzuschlag beträgt umfasst für jedes zu berücksichtigende Kind bis zu 140 Euro monatlich.

1. eine Geldleistung in Höhe von bis zu 140 Euro monatlich und

2. zur Deckung der Bedarfe für jedes zu berücksichtigende Kind Leistungen für

a) die Teilnahme an eintägigen Schulausflügen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB II,

b) die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II,

c) die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entsprechend § 28 Absatz 5 Satz 1 SGB II als Zuschuss in pauschaler Höhe von bis zu 26 Euro und

d) die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 6 SGB II. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

(2a) Leistungen für eintägige Schulausflüge und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden durch personalisierte Gutscheine oder durch Kostenübernahmeerklärungen erbracht. Die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und der Zuschuss für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgen als Geldleistung. ...

14 AO - Abgabenordnung²²

§ 169 Festsetzungsfrist

(1) Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. ...

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. ein Jahr für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen,

2. vier Jahre für Steuern und Steuervergütungen, die keine Steuern oder Steuervergütungen im Sinne der Nummer 1 oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des ... Zollkodexes sind.

§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist

(1) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden ist. ...

15 BEEG - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 1 Berechtigte

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a) nach § 16 oder § 17 des AufenthG erteilt,

b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,

d) nach § 104a des AufenthG erteilt²³ oder

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

²² Aus §§ 169, 170 AO ergibt sich der das laufende Jahr und 4 abgelaufene Kalenderjahre betragende rückwirkende Kindergeldanspruch nach EStG.

²³ Ausschluss des Elterngeldes für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG zur Arbeitssuche (Altfallregelung), eingefügt durch Art. 6 EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 (BGBl I 2007, S. 1969, 2008).

2. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält die Bundesanstalt Liquiditätshilfen des Bundes, um die erforderlichen Ausgaben zu leisten, soweit entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind.“

Bundesrat Drucksache 680/10

05.11.10

Fz

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksachen 17/3406, 17/3452 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBegIG 2011) – Drucksachen 17/3030, 17/3361 –

in beigefügter Fassung angenommen.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 3 Absatz 1 Nummer 1a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Komma nach dem Wort „Schwerbeschädigtenzulage“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „... sowie der befristete Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach den Absätzen 1, 3 oder 4 berechnigt, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechnigter Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „positiven“ die Wörter „im Inland zu versteuernden“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Fristablauf: 26.11.10

Erster Durchgang: Drs. 532/10

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Einkommen“ durch die Wörter „die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden nicht berücksichtigt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Absatz 1, 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nicht vorliegt und in denen noch nicht an gegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.“

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.“

Artikel 15

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ gestrichen.

b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“

c) In der Angabe zu § 31 werden die Wörter „und des befristeten Zuschlages“ gestrichen.

2. § 11 Absatz 3a wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 werden die Wörter „und befristeter Zuschlag“ gestrichen.

4. § 24 wird aufgehoben.

5. § 26 Absatz 1 wird aufgehoben.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des befristeten Zuschlages“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „das Arbeitslosengeld II“ die Wörter „unter Wegfall des Zuschlags nach § 24“ gestrichen.

7. § 43 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „die Krankenversicherung der Bezieher von“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Engeltersatzleistungen“ die Wörter „oder von Arbeitslosengeld II“ eingefügt.

2. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, 3a“ gestrichen.

3. Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der zuständige Leistungsträger meldet dem zuständigen Rentenversicherungsträger Anrechnungszellen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 18

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 221a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)

§ 1

Grundsatz

Auf der Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die Regelbedarfsstufen nach den §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ermittelt.

§ 2

Bestimmung der Referenzhaushalte

Der Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch liegen die Verbrauchsausgaben zugrunde von

1. Haushalten, in denen eine erwachsene Person allein lebt (Einpersonenhaushalte) und
2. Haushalten, in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte).

§ 3

Abgrenzung der Referenzhaushalte

(1) Von den Haushalten nach § 2 sind diejenigen Haushalte nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum folgende Leistungen bezogen haben:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Nicht auszuschließen von den Haushalten nach Absatz 1 sind Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, wenn sie im Erhebungszeitraum

1. zusätzlich Erwerbseinkommen bezogen haben, das nicht als Einkommen berücksichtigt wurde,
2. einen Zuschlag nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bezogen haben,
3. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen haben oder
4. Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz gehabt haben.

§ 4

Abgrenzung untere Einkommensschichten

Der Abgrenzung der Referenzhaushalte nach § 2 liegen die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Einpersonen- und Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zugrunde. Nach Herausnahme der nach § 3 Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Haushalte werden als Referenzhaushalte für die Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt:

1. von den Einpersonenhaushalten nach § 2 Nummer 1 die unteren 15 Prozent der Haushalte und
2. von den Familienhaushalten nach § 2 Nummer 2 die unteren 20 Prozent der Haushalte.

§ 5

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 1 werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der Sonderauswertung für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevant):

Abschnitt 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 Euro
Abschnitt 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 Euro
Abschnitt 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 Euro
Abschnitt 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	27,41 Euro
Abschnitt 6 (Gesundheitspflege)	15,55 Euro
Abschnitt 7 (Verkehr)	22,78 Euro
Abschnitt 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 Euro
Abschnitt 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96 Euro
Abschnitt 10 (Bildung)	1,39 Euro
Abschnitt 11 (Beherbergungs- und Gaststättdienstleistungen)	7,16 Euro
Abschnitt 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 Euro

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 beträgt 361,81 Euro.

§ 6

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Ableitung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	78,67 Euro
Ableitung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,18 Euro
Ableitung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,04 Euro
Ableitung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	13,64 Euro
Ableitung 6 (Gesundheitspflege)	6,09 Euro
Ableitung 7 (Verkehr)	11,79 Euro
Ableitung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,75 Euro
Ableitung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,93 Euro
Ableitung 10 (Bildung)	0,98 Euro
Ableitung 11 (Beherbungs- und Gaststättenleistungen)	1,44 Euro
Ableitung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,18 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Ableitung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	96,55 Euro
Ableitung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,32 Euro
Ableitung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,07 Euro
Ableitung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	11,77 Euro
Ableitung 6 (Gesundheitspflege)	4,95 Euro
Ableitung 7 (Verkehr)	14,00 Euro
Ableitung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,35 Euro
Ableitung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	41,33 Euro
Ableitung 10 (Bildung)	1,16 Euro
Ableitung 11 (Beherbungs- und Gaststättenleistungen)	3,51 Euro
Ableitung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,31 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Ableitung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	124,02 Euro
Ableitung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,21 Euro
Ableitung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,34 Euro
Ableitung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	14,72 Euro
Ableitung 6 (Gesundheitspflege)	6,56 Euro
Ableitung 7 (Verkehr)	12,62 Euro
Ableitung 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,79 Euro

Ableitung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,41 Euro
Ableitung 10 (Bildung)	0,29 Euro
Ableitung 11 (Beherbungs- und Gaststättenleistungen)	4,78 Euro
Ableitung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,88 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

- nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 211,69 Euro,
- nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 240,32 Euro und
- nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 273,62 Euro.

§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

(2) Abweichend von § 28a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich die Veränderung des Mischindexes für die Anpassung zum 1. Januar 2011 aus den Jahresdurchschnittswerten des Jahres 2009 gegenüber dem Jahr 2008. Die Veränderungsrate beträgt 0,55 Prozent.

(3) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsergellung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene nach § 5 Absatz 2 auf 364 Euro.

(4) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 1 und in Anwendung der Rundungsergellung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche nach

- § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf 213 Euro,
- § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf 242 Euro und
- § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf 275 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich

1. für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte (Regelbedarfsstufe 1) auf 364 Euro,
 2. für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften (Regelbedarfsstufe 2) auf 328 Euro,
 3. für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben (Regelbedarfsstufe 3), auf 291 Euro,
 4. für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 4) auf 275 Euro,
 5. für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 5) auf 242 Euro und
 6. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6) auf 213 Euro.
- (2) Für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 tritt zum 1. Januar 2011 in der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6
1. für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro,
 2. für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro,
 3. für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro.

§ 9

Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Leistungsformen“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

- „§ 7 Leistungsberechtigte“.
- c) Nach der Angabe zu § 11 werden folgende Angaben zu den §§ 11a und 11b eingefügt:
 - „§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen
 - § 11b Absetzbeträge“.

d) Die Angaben zum Abschnitt 2 des Kapitels 3 werden wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 2

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1

Leistungsanspruch

§ 19 Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

Unterabschnitt 2

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

§ 21 Mehrbedarfe

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 22a Satzungs Ermächtigung

§ 22b Inhalt der Satzung

§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

§ 23 Besonderheiten beim Sozialgeld

Unterabschnitt 3

Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

§ 25 Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletzengeld aus der Unfallversicherung

§ 26 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

§ 27 Leistungen für Auszubildende

Alg II und Sozialhilfe für Ausländer

© Georg Classen Mai 2011

Arbeitslosengeld II (Alg II)

Grundsätzlich haben Ausländer den gleichen Anspruch auf Alg II wie Deutsche. Sie müssen zwischen 15 und 64 Jahre alt sowie →erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. ihren Lebensmittelpunkt, in Deutschland haben.

Auslandaufenthalte bis zu drei Wochen im Jahr sind mit Zustimmung des Jobcenters erlaubt (§ 7 Abs. 4a SGB II; →Ortsabwesenheit).

Ausländer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind dennoch in den unter 1.1 bis 1.6 genannten Fällen vom Alg II ausgeschlossen. Sie können dann aber unter Umständen Sozialhilfe beanspruchen (→2.5).

TIPP Das Aufenthaltsrecht von „**Drittstaaten**“ (Ausländer aus Nicht-EU-Ländern) einschl. ausländischer Familienangehöriger von Deutschen richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Prüfen Sie den im Ausweisdokument eingeklebten „Aufenthaltstitel“ (Titel, Paragraph, Angaben zur Erwerbstätigkeit und ggf. zum Wohnort). Diese Angaben sind wichtig für die Prüfung Ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen.

Das Aufenthaltsrecht von **EU-Angehörigen** (Unionsbürgern) und ihren Familienangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), auch wenn die Angehörigen aus Drittstaaten stammen. Sie erhalten eine „Freizügigkeitsbescheinigung nach FreizügG/EU“, Drittstaatsangehörige eine „Aufenthaltskarte nach FreizügG/EU“. Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsanspruch können aber auch ohne ein solches Dokument bestehen (→1.3).

1.1 Ausschluss für Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) ist bei legal hier lebenden Ausländern normalerweise erfüllt. Es genügt, dass der Ausländer ein Aufenthaltsrecht besitzt, das perspektivisch auf einen längerfristigen, jedoch keineswegs zwingend auch dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzielt. Ausreichend ist z.B. ein Visum zum Familiennachzug, eine „Fiktionsbescheinigung“ (§ 81 AufenthG), ein ggf. befristeter Aufenthaltstitel, oder ein entsprechendes Aufenthaltsrecht als Unionsbürger.

Vom Alg II **ausgeschlossen** sind Touristen, Saisonarbeitnehmer, Asylsuchende und Geduldete. Sie erfüllen die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ nicht. Asylsuchende, geduldete und „illegal“ hier lebende Ausländer haben aber ggf. Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; →Asylbewerber).

1.2 Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Kein Alg II erhalten Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das betrifft Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, sonstige ausreisepflichtige Ausländer, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG. Vom Alg II ausgeschlossen sind auch nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallende Ausländer, die in Bedarfsgemeinschaft mit einem Alg II-Berechtigten leben, sowie Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (→Asylbewerber).

1.3 Ausschluss für Unionsbürger, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Der Ausschluss trifft in der Praxis ausschließlich als „Arbeitssuchende“ neu eingereiste Angehörige der alten und neuen EU-Länder, die hier kein anderes Aufenthaltsrecht z.B. als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Selbständige usw. besitzen und auch nicht als "Verbleibeberechtigte" gelten, weil sie hier bereits gearbeitet haben.

Der Ausschluss trifft theoretisch auch Hochschulabsolventen aus Ländern außerhalb der EU mit Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Diese müssen für die Aufenthaltserlaubnis aber ohnehin nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Exkurs: Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger

Für den Alg II Anspruch von Unionsbürgern ist es unerlässlich, sich näher mit dem Aufenthaltsrecht der Unionsbürger zu befassen. Zu prüfen ist insbesondere, ob ein Unionsbürger nach dem FreizügG/EU und der EG-Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-RL) ein anderes Aufenthaltsrecht als „nur zur Arbeitssuche“ besitzt.

Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger ist „deklaratorisch“, d.h. sie besitzen dieses Recht, wenn sie einen der folgenden Tatbestände für das Freizügigkeitsrecht erfüllen, auch wenn sie bisher noch keine „Freizügigkeitsbescheinigung“ erhalten haben.

Die Kriterien für Unionsbürger gelten für Angehörige der „alten“ und „neuen“ EU-Länder sowie für Ausländer aus Norwegen, Island und Liechtenstein. Schweizer werden weitgehend gleich behandelt mit Unionsbürgern.

Unionsbürger besitzen ein **Aufenthaltsrecht** aus anderen Gründen als "nur zur Arbeitsuche" und dürfen **vom Alg II nicht ausgeschlossen** werden,

- als **"Arbeitnehmer"** oder **"Selbständige"**, wenn sie eine nicht nur völlig untergeordnete oder nebensächliche Berufstätigkeit ausüben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Dafür reichen nach der Rechtsprechung des EuGH eine Tätigkeit von mindestens 8 bis 10 Wochenstunden und ein Einkommen von mtl. ca. 200 bis 400 €/Monat (LSG NRW 07.11.2007 - L 20 B 184/07 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg 14.11.2006 - L 14 B 963/06 AS ER). Ein Minijob oder eine selbständige Tätigkeit in vergleichbarem Umfang ist ausreichend, der Nachweis einer Kranken- bzw. Sozialversicherung nicht erforderlich. Arbeitnehmer oder Selbständige können dann ergänzend Alg II beanspruchen, ggf. einschließlich Krankenversicherung bzw. bei Selbständigen Beiträge zur PKV.

- als **"Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige"**, wenn sie unfreiwillig **arbeitslos** geworden sind (befristeter Arbeitsvertrag, Kündigung durch Arbeitgeber; kein Gewinn mehr aus der selbständigen Tätigkeit erzielbar), mindestens **ein Jahr** in Deutschland tätig waren, und sich bei Arbeitsagentur bzw. Jobcenter arbeitssuchend gemeldet haben. Sie sind dann dauerhaft als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

- als **"Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige"**, wenn sie **weniger als ein Jahr** in Deutschland tätig waren, unfreiwillig (s.o.) arbeitslos geworden sind und sich arbeitssuchend gemeldet (s.o.) haben. Sie sind dann für mindestens 6 Monate als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Nach Ablauf der 6 Monate können Aufenthaltsrecht und Alg II-Anspruch entfallen.

- als **Familienangehörige** eines Unionsbürgers, wenn sie hier als Kind unter 21 Jahren oder als Ehepartner bei einem Unionsbürger leben, der ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU). Für das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen ist es nicht nötig, dass der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Einkommen des Partners bzw. Elternteils gesichert ist.

Kinder ab 21 Jahren, weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel usw.) sowie Angehörige von Studierenden besitzen hingegen ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige nur, wenn der Unionsbürger, von dem sie das Aufenthaltsrecht ableiten, maßgeblich zu ihrem Unterhalt beiträgt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU).

- wenn sie mindestens **fünf Jahre** legal in Deutschland gelebt haben. Sie besitzen dann ein unbefristetes **„Daueraufenthaltsrecht“**. Für die Frist zählt auch die legale Aufenthaltszeit vor EU-Beitritt des betreffenden Landes (so VwV FreizügG/EU Nr. 4a.1), auch als Studierende, nicht jedoch mit Duldung (§ 4a FreizügG/EU). Eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht erhält man auf Antrag bei der Meldestelle. Erwerbsunfähige können ein Daueraufenthaltsrecht bereits früher erhalten.

- als **„nicht Erwerbstätige“**, wenn sie sich selbst finanzieren und eine ausreichende Krankenversicherung haben (§ 4 FreizügG/EU). Das betrifft z.B. Studierende, Rentner, sowie sonst **aus eigenen Mitteln** lebende Unionsbürger. Ein Sozialleistungsbezug darf in diesen Fällen aber keine „automatische Ausweisung“ zur Folge haben (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürger-RL). Ein Verlust des Aufenthaltsrechts tritt nicht ein, solange Alg II oder Sozialhilfe „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden, etwa bei Schwangerschaft, Krankheit oder in vergleichbaren akuten Notlagen (z.B. Frauenhausaufenthalt). Wenn der Unionsbürger seinerzeit bei Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung erklärt hat, über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen, steht dies dem Sozialhilfe- oder Alg II-Anspruch sozialrechtlich nicht entgegen.

- aufgrund der **„Meistbegünstigungsklausel“** des § 11 FreizügG/EU, wenn sie zwar kein Aufenthaltsrecht nach den vorgenannten Regeln des FreizügG/EU, aber ein **Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) beanspruchen könnten, z.B. als Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Deutschen oder von Drittstaaten, oder als Elternteil eines deutschen Kindes (§§ 28, 29 AufenthG).

Unionsbürger dürfen sich **bis zu 3 Monate ohne jeden weiteren Aufenthaltsgrund** hier aufhalten. Einzige Voraussetzung ist ein Personalausweis oder Pass. Sie dürfen sich auch als Dienstleister oder als Empfänger von Dienstleistungen hier aufhalten. In diesen Fällen ist Alg II mangels „gewöhnlichem Aufenthalt“ ausgeschlossen, wenn derzeit und auf absehbare Zukunft kein weiterer Aufenthaltsgrund besteht.

Der **Aufenthaltsgrund** von Unionsbürgern kann sich jederzeit ändern. Maßgeblich sind immer die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Angaben in der (ohnehin nur „deklaratorischen“, für einen legalen Aufenthalt nicht zwingend notwendigen) Freizügigkeitsbescheinigung. Nimmt jemand z.B. in den ersten 3 Monaten eine Erwerbstätigkeit auf, ändert sich der Auf-

enthaltungsgrund und es besteht auch in den ersten 3 Monaten ein ergänzender Alg II Anspruch. Nimmt jemand eine Erwerbstätigkeit auf, der bei der Anmeldung angegeben hat „nicht Erwerbstätiger“ gemäß § 4 FreizügG/EU zu sein, kann er ohne Gefahr für sein Aufenthaltsrecht auch langfristig ergänzendes ALG II beziehen. Der Aufenthaltsgrund ändert sich jeweils zum „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständigen“, und bei unfreiwilligem Verlust der Tätigkeit zum „verbleibberechtigten“ Arbeitnehmer bzw. Selbständigen.

Den **Verlust des Aufenthaltsrechts** nach FreizügG/EU kann nur die Ausländerbehörde (nicht das Jobcenter!) bei Wegfall aller genannten Voraussetzungen oder im Falle schwerster Straftaten nur in einem **förmlichen Verfahren** feststellen. Solange dies nicht erfolgt ist, besteht das Aufenthaltsrecht weiter.

Die **europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses** von Unionsbürgern vom Alg II, die sich nur zur Arbeitsuche hier aufhalten, ist bei den Sozialgerichten **umstritten**. Europarechtlich kann der Anspruch auf Sozialhilfe allenfalls beschränkt werden, wenn ein Aufenthaltsrecht **allein** zum Zweck der Arbeitsuche besteht, oder wenn für die ersten drei Monate kein weiteres Aufenthaltsrecht besteht (Art. 14 IV und Art. 24 II Unionsbürger-Richtlinie, RL 2004/38/EU). Die Unionsbürger-RL und deren Anwendung auf das Alg II könnten jedoch gegen den für Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 18 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verstoßen, der die Diskriminierung von Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet:

- Der Europäische Gerichtshof **EuGH** hat mit Urteil v. 04.06.2009 (Vatsouras) unter Hinweis auf die EuGH-Urteile v. 23.3.2004 (Collins) und v. 15.9.2005 (Ioannidis) klargestellt, dass Arbeit suchende Unionsbürger von einer finanziellen Leistung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll, nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es sei allerdings legitim, die Beihilfe erst zu gewähren, wenn der Betroffene während eines angemessenen Zeitraums nachweislich tatsächlich ernsthaft eine Beschäftigung im betreffenden Mitgliedstaat gesucht hat. Als angemessen ansehen könnte man ca. 3 Monate. Der EuGH hat im Urteil Vatsouras vermutet aber nicht abschließend geklärt, ob das ALG II als finanzielle Leistung den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern soll.

- In der Folge bleibt bei den **Sozialgerichten** heftig umstritten, ob der Alg II-Ausschluss mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV vereinbar ist:

- LSG BW L 7 AS 3769/10 ER-B v. 25.08.2010; LSG NRW L 19 AS 942/10 B v. 04.10.2010; LSG BB L 10 AS 1023/10 B ER v. 09.09.2010, LSG BB L 34 AS 92/11 B ER v. 28.02.2011 halten den **Ausschluss für europarechtswidrig** und sprechen nur arbeitssuchenden Unionsbürger das ALG II zu.
- LSG Nds L 15 AS 30/10 B ER v. 26.02.2010; LSG BW L 13 AS 365/10 ER-B v. 22.02.2010; LSG BB L 29 AS 2128/09 B ER v. 25.03.2010; LSG Hessen L 7 AS 166/09 B ER v. 14.10.2009 halten den **Ausschluss für europarechtskonform** und schließen nur arbeitssuchenden Unionsbürger vom ALG II aus.
- Wieder andere halten die Frage für ungeklärt und sprechen daher nur arbeitssuchenden Unionsbürgern zumindest das **unabweisbare Existenzminimum** zu, so LSG BB L 34 AS 1501/10 B ER v. 30.11.2010 z.B. 85 % des Regelsatzes.
- Einige Gerichte sprechen nur arbeitssuchenden Unionsbürgern das ALG II zumindest bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr im konkreten Einzelfall** zu, so bei fortgeschrittener Schwangerschaft LSG Bayern 03.12.2010 - L 11 AS 794/10 B ER.

- Der Alg II-Ausschluss ist gemäß **Urteil des BSG** v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R in jedem Fall unzulässig für unter das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** fallende Ausländer. Das EFA gilt für alle Ausländer aus den „alten“ EU-Ländern (EU-Mitglieder vor 2004) mit Ausnahme von Finnland und Österreich (Österreicher können sich aber auf ein entsprechendes bilaterales Sozialabkommen berufen) und Ausländer aus Estland, Malta, Norwegen, Island und der Türkei. Es garantiert Angehörigen der Vertragsstaaten mit erlaubtem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat die Gleichbehandlung mit Inländern bei der Gewährung von Sozialhilfe einschließlich medizinischer Versorgung. Auch ein Ausschluss bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs ist laut BSG nach dem EFA unzulässig. Das BSG-Urteil ist bundesweit für alle Jobcenter verbindlich!

Aber: Sein Aufenthaltsrecht kann man gefährden, wenn man als "nur Arbeitssuchender" Unionsbürger über Zeiten einer nachweisbar aktiven Arbeitssuche, oder akute Notfälle (z.B. Schwangerschaft) hinaus auf Alg2 Ansprüchen nach dem EFA besteht. Die ABH könnte aus diesem Anlass den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen, wenn kein Freizügigkeitstatbestand mehr vorliegt.

Ergebnis: Vor allem **neu einreisende Unionsbürger**, die hier noch nie gearbeitet und auch keine hier bleibeberechtigten Familienangehörigen haben, haben Probleme, den Alg II-Anspruch zu realisieren. Häufig prüfen die Jobcenter auch bei länger hier lebenden Unionsbürgern nicht korrekt, ob diese ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitssuche“ und deshalb einen Alg II Anspruch haben. Den Alg II Anspruch von „nur Arbeit suchenden“ Unionsbürgern **aus EFA-Staaten** ignorieren die meisten Jobcenter trotz des BSG-Urteils. In diesen Fällen sind die Chancen für Rechtsmittel gut! In den

übrigen Fällen gewähren manche Gerichte aufgrund der ungeklärten **europarechtlichen Zulässigkeit** des Ausschlusses Alg II, andere lehnen es ab (s.o.).

1.4 Ausschluss für Ausländer für die ersten 3 Monate ab Einreise

Der Alg II-Ausschluss trifft neu eingereiste Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Es handelt sich meist um nachgezogene ausländische Ehepartner von Deutschen und Unionsbürgern, da diese für den Familiennachzug keinen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung benötigen. Maßgeblich für die Dreimonatsfrist ist nicht die Anmeldung oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde, sondern der (ggf. durch Tickets, eidesstattliche Versicherung usw. nachzuweisende) Tag der tatsächlichen Einreise nach Deutschland. Der Ausschluss gilt nicht für Ausländer mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 25 AufenthG), sowie für Ausländer, die bereits als Arbeitnehmer oder Selbständige erwerbstätig sind.

1.5 Ausschluss für Ausländer mit einem Beschäftigungsverbot

Als „erwerbfähig“ gelten Ausländer gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 SGB II nur, „wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.“ Gemäß durch RegelbedarfsermittlungsG 2011 **neu eingefügten § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II** ist hierfür **„die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ausreichend“**.

Der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist demnach für den Alg II Anspruch nicht erforderlich. Es reicht ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn eine Arbeitserlaubnis erst erteilt wird, wenn für den Job keine bevorrechtigten (deutschen usw.) Arbeitssuchenden vermittelbar sind. Auf die Chance, im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, kommt es nicht an.

- a) **Rumänen** und **Bulgaren** haben - spätestens 3 Monate nach Einreise - zumindest einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die fehlende Arbeitserlaubnis steht dem Alg II Anspruch nicht entgegen. Zu prüfen bleibt aber die Frage des Ausschlusses als "nur Arbeitssuchende" (→ 1.3)
- b) Alle anderen **Unionsbürger** sowie Bürger Norwegens, Islands, Lichtensteins und der Schweiz dürfen - spätestens seit 1.5.2011 - Beschäftigungen jeder Art aufnehmen. Eine Arbeitserlaubnis benötigen sie nicht. Zu prüfen bleibt aber die Frage des Ausschlusses als "nur Arbeitssuchende" (→ 1.3)
- c) **Drittstaater** mit Aufenthaltserlaubnis besitzen nach dem Aufenthaltsgesetz fast immer eine unbeschränkte Erwerbserlaubnis, zumindest aber einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. § 8 Abs. 2 SGB II schließt auch sie nicht vom Alg II aus. Dies gilt auch für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die nur 90 ganze bzw. 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen (LSG Rh-Pfalz B.v. 12.02.2010, L 1 SO 84/09 B ER, L 1 SO 95/09 B)

Ergebnis: Eine Arbeitserlaubnis ist für das Alg II nicht erforderlich. Ein nur „nachrangiger Arbeitsmarktzugang“ reicht für den Alg II Anspruch aus. Ausgeschlossen sind nur Ausländer, die einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen. Das sind - neben einigen bereits aufgrund des AsylbLG vom Alg II ausgeschlossenen Ausländern - vor allem **Touristen** aus Drittstaaten.

Typ: Rumänen und Bulgaren erhalten bei der Arbeitsagentur ohne Arbeitsmarktprüfung eine Arbeitsberechtigung-EU für Beschäftigungen jeder Art a) nach einjähriger Arbeitserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit, oder b) wenn sie sich drei Jahre legal hier aufgehalten haben (§ 9 BeschVerfV), oder c) wenn sie ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Arbeitnehmers mit Arbeitsberechtigung-EU besitzen. Ab 1.1.2014 benötigen sie keine Arbeitserlaubnis mehr.

1.6 Anspruch von Ausländern mit einer Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis

Wenn Ausländer unter Verstoß gegen eine im Aufenthaltstitel eingetragene „Wohnsitzauflage“ (→2.8) an einen anderen Ort umziehen, erhalten sie dort nur die „nach den Umständen unabweisbar gebotene“ Sozialhilfe (§ 23 Abs. 5 SGB XII; →2.7). Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitssuche gibt es beim Alg II keine vergleichbare Beschränkung. Maßgeblich für den Anspruch ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort (§ 36 SGB II; SG Aachen 06.07.2006 - S 11 AS 78/06 ER; SG Hildesheim 22.03.2010 - S 43 AS 420/10 ER).

1.7 Ausländische Studierende

haben unter denselben Bedingungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII wie deutsche →Studierende. Allerdings wird ein nur zu Studienzwecken gültiges Aufenthaltsrecht von Drittstaatern (§ 16 AufenthG) in der Regel gefährdet, wenn sie oder ihre Angehörigen diese Leistungen in Anspruch nehmen. Nr. 2.3.1.1 VwV AufenthG merkt dazu an: „Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach SGB II oder XII ist in seltenen Ausnahmefällen [aufenthaltsrechtlich] unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern mit Freizügigkeitsrecht zu Studienzwecken (§ 4 FreizügG/EU) ist hingegen bei nur **vorübergehender** Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B. wegen Schwangerschaft) nicht in Gefahr, wohl aber bei längerfristigem Leistungsbezug (mehr als ca. 6 Monate).

TIPPS

1. Prüfen Sie, ob auf Sie als Unionsbürger ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitsuche“ zutrifft! Prüfen Sie, ob Sie wenigstens für eine gewisse Zeit einen Minijob finden und „Arbeitnehmer“ werden können!
2. Eine **fehlende Arbeitserlaubnis** ist gemäß § 8 Abs. 1 SGB II in der 2011 geänderten Fassung kein Ausschlussgrund mehr für das Alg II, wenn rechtlich zumindest ein "nachrangiger Arbeitsmarktzugang" besteht (Beispiel Rumänen, Bulgaren).
3. **Rumänen und Bulgaren** dürfen ohne Arbeitserlaubnis als Selbständige (z.B. freiberufliche Reinigungskraft, Straßenmusiker, etc.) tätig sein. Sie benötigen eine Steuernummer, ggf. einen Gewerbeschein, eine Freizügigkeitsbescheinigung und Nachweise über Einnahmen und Ausgaben. Dann können sie ergänzend Alg II beanspruchen.
4. Ergänzend zum nicht völlig unwesentlichen Minijob oder zur entsprechenden selbständigen Tätigkeit (mind. ca. 8-10 Std./Woche, mind. ca. 300 €/Monat) kann der Unionsbürger für sich, aber auch für **alle Angehörigen** (Kinder unter 21 und Ehepartner) Alg II einschl. Krankenversicherung beanspruchen.
5. Prüfen Sie, ob Sie aus einem **EFA-Staat** kommen, und schon deshalb uneingeschränkt Alg II beanspruchen können. Auch wenn das nicht der Fall ist, können Sie versuchen, Ihren Anspruch im Eilverfahren beim Sozialgericht geltend zu machen, weil der Ausschluss vom Alg II gegen das Diskriminierungsverbot des **Art. 18 AEUV** verstößt.
6. Einen Anspruch auf **ALG I** können sie bis zu 3, ggf. auch 6 Monate aus einem anderen EU-Land nach Deutschland „mitnehmen“ (und umgekehrt), wenn Sie dort mindestens einen Tag ALG I bezogen haben. Sie benötigen die **Mitnahme-Bescheinigung E 303**, näheres „Leitfaden für Arbeitslose“.
7. Vor allem in **besonderen sozialen Notlagen** (Krankheit, Schwangerschaft, Frauenhaus, Obdachlosigkeit), für unabweisbare Krankenbehandlungen, bei Unzumutbarkeit der Rückkehr, sowie bei erwartetem Aufenthaltsrecht zB infolge Geburt eines deutschen Kindes ist für vom Alg II ausgeschlossene Unionsbürger und Drittstaater hilfsweise immer auch ein Anspruch auf Sozialhilfe im Ermessensweg und auf Krankenhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII zu prüfen (→ 2.5).
8. Drittstaater können in den **ersten 3 Monaten des Aufenthaltes** statt Alg II Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII beanspruchen.
9. **Asylbewerber**, Geduldete sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a/b und § 25 Abs. 5 AufenthG fallen unters **AsylbLG**. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach einem anderen Paragraf, auch nach § 23 Abs 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, fallen nicht unters AsylbLG und können Alg II erhalten (→ Asylbewerber).

Sozialhilfe / Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (GSi)

Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) können Ausländer (auch Kinder) beanspruchen, die weder Anspruch auf Alg II noch auf Leistungen nach dem AsylbLG (→Asylbewerber) noch auf GSi haben (→2.5).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSi) nach dem Vierten Kapitel SGB XII können Personen beziehen, die dauerhaft voll →erwerbsgemindert sind oder das Rentenalter erreicht haben, und nicht unter das AsylbLG fallen. Eine wachsende Zahl von Ausländern kann diese Leistung beanspruchen.

Sozialhilfe für „besondere Lebenslagen“ nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII können Ausländer wie Deutsche ggf. auch zusätzlich zum Alg II oder zu Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen.

2.1 Weitgehende Gleichstellung von Ausländern und Deutschen

„Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege ... zu leisten.“ (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; Näheres unter →Krankheit; →Schwangerschaft; →Pflege). Auf die genannten Leistungen haben Ausländer einen Rechtsanspruch.

Ausländer mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel, „die sich voraussichtlich **dauerhaft** im Bundesgebiet aufhalten“, haben darüber hinaus auf **sämtliche** Leistungen des SGB XII den **gleichen** Anspruch wie Deutsche (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Dies trifft auf mehr als 90 % der hier lebenden Ausländer zu. Sie können zudem Sozialhilfe und GSi auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt beziehen.

Ausländer mit absehbar nur **vorübergehendem** Aufenthaltsrecht erhalten die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII nur als Ermessensleistungen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht betrifft die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24, nach § 25 IV Satz 1, § 25 Abs. 4a AufenthG, sowie unter Umständen §§ 16 bis 18 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, beim Frauenhausaufenthalt und den Bestattungskosten ist das Ermessen jedoch i.d.R. zugunsten der Betroffenen auszuüben.

2.2 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Nach **48 Monaten** Leistungsbezug haben sie jedoch Anspruch auf Leistungen in Höhe und im Umfang der Leistungen des SGB XII (→Asylbewerber 3.1).

2.3 Ausländer, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII, →1.4), ggf. aber auf Leistungen nach **Ermessen** (→2.5).

2.4 Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs (Um-Zu-Regelung)

„Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe“ (§ 23 Abs. 3 SGB XII, ebenso § 1a Nr. 1 AsylbLG →Asylbewerber).

Sind Ausländer eingereist, um sich **ärztlich behandeln** zu lassen, „soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden“ (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII; →Krankheit).

Voraussetzung ist, dass dieser Zweck für den Einreiseentschluss **prägend** war. „Es ist nicht ausreichend, wenn der Sozialhilfebezug ... anderen Einreisezwecken untergeordnet (ist) und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird.“ (BVerwG 04.06.1992 - ZfSH/SGB 1993, 70)

Der Leistungsausschluss gilt nicht, wenn jemand zB vor allem wegen einer allgemeinen oder individuellen **Gefahr für Leib und Leben** in seinem Heimatland, zur Herstellung einer familiären Gemeinschaft (OVG HH 08.02.1993 - FEVS 1994, 251f.) oder wegen einer Arbeitsplatzzusage nach Deutschland eingereist ist.

Der Leistungsausschluss gilt nicht für Ausländer aus einem Unterzeichner-Staat des **Europäischen Fürsorgeabkommens EFA** (BSG-Urteil v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R → 1.3!)

In der Praxis trifft der Ausschluss vor allem **Touristen**. Touristen sind vom Alg II ausgeschlossen (→1.5). Sie können aber in unvorhergesehenen Notfällen (Notlage erst nach Einreise aufgetreten, z.B. Unfall, Krankheit) zumindest die unabweisbare Sozialhilfe und ggf. Krankenhilfe beanspruchen. Ist der legale Aufenthalt abgelaufen, werden Touristen ausreisepflichtig und können ggf. Leistungen nach AsylbLG beanspruchen. Dort gilt der Ausschluss entsprechend (§ 1a AsylbLG, →Asylbewerber).

Wie beim Ausschluss wegen Aufenthalts allein zum Zweck der Arbeitssuche muss auch hier geprüft werden, ob Sozialhilfe als **Ermessensleistung** gewährt wird. Die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen müssen in jedem Fall gewährt werden (→2.5).

2.5 Sozialhilfe bei Ausschluss vom Alg II

Die unter 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 genannten Personen haben weder Anspruch auf Alg II noch auf Leistungen nach AsylbLG. Ein deshalb vom Alg II ausgeschlossener Ausländer hat - anders als Alg II-Bezieher mit Sanktionen - „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen, so dass er Sozialhilfe nach dem SGB XII beanspruchen kann (LSG NRW L 20 B 248/06 AS ER v. 03.11.2006, LSG BW L 7 AS 3031/08 ER v. 23.07.2008, LSG Nds-Bremen 15 AS 145/10 B ER v. 24.08.2010).

Wird Alg II abgelehnt, ist Sozialhilfe nach SGB XII zu beantragen. Das Sozialamt darf den Antrag nicht unter Hinweis auf die Erwerbsfähigkeit ablehnen, weil die Erwerbsfähigkeit nur den Anspruch auf →GSI ausschließt.

Der Sozialhilfeantrag gilt an dem Tag als gestellt, an dem das Alg II beantragt wurde (§ 16 SGB I in Verbindung mit § 28 SGB X). Lehnt auch das Sozialamt ab, muss das Jobcenter auf Antrag vorläufige Leistungen erbringen (§ 43 Abs. 1 SGB I). Die Zuständigkeit kann dann später behördenintern geklärt werden (§ 102 SGB X).

Ein Sozialhilfeanspruch besteht i.d.R. wenn das Alg II wegen Aufenthalts in den ersten 3 Monaten (→1.4) abgelehnt wurde. Wenn ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche besteht (→1.3), oder die Einreise erfolgt ist, um in Deutschland Sozialleistungen zu erhalten, ist auch der **Anspruch** auf Sozialhilfe ausgeschlossen (→2.4). Auch in solchen Fällen muss aber in verfassungskonformer Auslegung des Leistungsrechts (Art. 1 GG) die Gewährung der Sozialhilfe als **Ermessensleistung** geprüft werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit AsylbLG-Berechtigten geboten, die in einem solchen Fall zumindest die unabweisbaren Leistungen nach § 1a AsylbLG beanspruchen können (→Asylbewerber 2.4.2).

Auch bei einem Anspruchsausschluss nach SGB II und SGB XII sind daher zumindest Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Hygiene sowie die unabweisbare Krankenbehandlung sicherzustellen (LSG NRW 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER).

Maßgeblich für die **Ermessensausübung** ist auch, ob angesichts der Gesamtumstände (z.B. bleibeberechtigte Angehörige wie Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige, schwangere Partnerin, Kindsvater etc.) und weiterer Faktoren (bisherige Aufenthaltsdauer, vorübergehender Leistungsbezug, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, Gefährdung im Herkunftsland usw.) eine Rückkehr ins Herkunftsland derzeit möglich, zumutbar und verhältnismäßig erscheint.

Ob die Sozialhilfe bei Betroffenen, denen eine **Rückkehr** zugemutet werden soll, anstelle der unabweisbaren Leistungen analog § 1a AsylbLG auf eine Rückkehrhilfe beschränkt werden darf („Butterbrot und Fahrkarte“, →Asylbewerber), ist umstritten. Die Fahrtkosten ins Herkunftsland sind vom Sozialamt jedenfalls dann zu gewähren, wenn der Ausländer dies wünscht und nicht über ausreichend Mittel verfügt.

2.6 Passkosten

Anders als Deutsche, für die ein Personalausweis ausreicht, sind Menschen aus Ländern außerhalb der EU nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich legal in Deutschland aufzuhalten. Die Kosten für die Fahrt zu Botschaft bzw. Konsulat und die Passgebühren betragen meist mehrere 100 €. In Einzelfällen ist zur Passbeschaffung eine Reise ins Herkunftsland nötig.

Erst wenn der Herkunftsstaat sich (unabhängig von der Kostenfrage) nachhaltig weigert, überhaupt einen Pass auszustellen, muss die Ausländerbehörde ggf. einen „**Ausweisersatz**“ bzw. „**Passersatz**“ ausstellen (§§ 5, 55 AufenthV).

Da in der Regelleistung nur Personalausweiskosten in Höhe von 0,25 €/Monat (Begründung zu § 5 RBEG) und keine Passkosten enthalten sind, ist der Verweis auf ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II; § 37 SGB XII (Vorschuss auf den Regelbedarf) unzulässig. Stattdessen sollten **Berechtigte nach SGB XII und nach § 2 AsylbLG** die Passkosten als Beihilfe für sonstige Lebenslagen nach § 73 SGB XII beantragen (so zu § 2 AsylbLG i.V.m. § 73 SGB XII LSG Nds-Bremen L 8 AY 47/09 B v. 02.12.2010, SG Halle S 13 AY 76/06, U.v. 30.01.08, SG Berlin S 51 AY 46/06, U.v. 26.11.08).

Umstritten ist, ob **Alg II Berechtigte** für die Passkosten auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II (Vorschuss auf den Regelbedarf) verwiesen werden dürfen (so LSG NRW L 7 AS 460/10 B v. 03.01.2011), oder ob diese ebenso wie Sozialhilfeberechtigte eine Beihilfe des Sozialamtes nach § 73 SGB XII beanspruchen können (vgl. LSG Nds-Bremen L 8 AY 47/09 B v. 02.12.2010).

Wir halten die Auffassung des LSG NRW im Hinblick auf die den monatlichen Regelbedarf nach SGB II/XII erheblich übersteigende Höhe der Passkosten für falsch. Sie wäre nur zutreffend, wenn die Passkosten durch Ansparen aus dem Regelbedarf gedeckt werden könnten. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Das SGB II enthält für der Höhe nach erheblich abweichende einmalige Bedarfe, die aus den Regelbedarfssätzen nicht gedeckt sind, anders als für fortlaufend abweichende Bedarfe (§ 21 Abs. 6 SGB II) nach wie vor eine Regelungslücke, die nur über ergänzende Sozialhilfeleistungen nach § 73 SGB XII geschlossen werden kann. Dabei ist unstrittig, dass auch dem Grunde nach unter das SGB II fallende (erwerbsfähige) Leistungsberechtigte die Beihilfen des Sozialamtes „in anderen Lebenslagen“ nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII (§§ 47 – 74 SGB XII) beanspruchen können (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 21 SGB XII).

Ist der Pass abgelaufen, erlöschen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Ggf. geht der Arbeitsplatz verloren und es tritt erst recht Bedürftigkeit ein. Auch deshalb müssen die Kosten vom Sozialleistungsträger übernommen werden. Dass die Passkosten für Ausländer zum notwendigen Existenzminimumsbedarf gehören, ist unstrittig (vgl. bereits zum BSHG VGH BW, InfAuslR 1996, 346, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1135.pdf).

2.7 Räumliche Beschränkung der Sozialhilfe

Ziehen Ausländer entgegen einer im Aufenthaltstitel vermerkten **Wohnsitzauflage** an einen anderen Ort um, „darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen“ (§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB XII, →2.8).

Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer einen aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitel ohne Wohnsitzauflage nach §§ 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG besitzt. Der Sozialhilfebezug ist dann **auf das Bundesland beschränkt**, „in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist“ (§ 23 Abs. 5 Satz 2 SGB XII).

In Härtefällen können Leistungen im anderen Bundesland beansprucht werden. Dies betrifft Fälle der Familienzusammenführung und „vergleichbar wichtige Gründe“ (§ 23 Abs. 5 Satz 3 SGB XII). In Frage kommen z.B. notwendige Pflege oder psychischer Beistand durch Angehörige, die Betreuung durch ein Behandlungszentrum für Folteropfer oder die nur in einem anderen Bundesland bestehende Möglichkeit zur Religionsausübung.

2.8 Wohnsitzauflagen für bleibeberechtigte Flüchtlinge

Auf Grundlage der VwV zu § 12 AufenthG verbieten die Ausländerbehörden Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22, 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG), die auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG angewiesen sind, durch Wohnsitzauflage den Umzug in ein anderes Bundesland, einen anderen Landkreis oder eine andere Gemeinde.

Die Wohnsitzauflage wird aufgehoben, wenn der Ausländer woanders eine Arbeit findet, die ein Einkommen ohne Leistungen nach SGB II oder XII dauerhaft sichert. Für die Umzugserlaubnis ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen, die Zustimmung der Ausländerbehörde am neuen Wohnort ist notwendig. Benötigt er ergänzende Leistungen für sich oder seine Angehörigen, wird auch ein Umzug zur Arbeitsaufnahme verboten, nur ein Leistungsbezug von bis zu 10 % des Lebensunterhaltsbedarfs wird hingenommen. Sind Ausländer innerhalb von 6 Monaten wieder auf Leistungen angewiesen, müssen sie - unter Inkaufnahme von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - an den ursprünglichen Wohnort zurückziehen. Zweck der Regelung soll die bundesweite Verteilung finanzieller Lasten sein.

Die Verwaltungsvorschrift verstößt gegen die Ziele des SGB II, da sie häufig Hilfsbedürftigkeit erst herbeiführt oder verlängert, und Arbeitsaufnahme, Ausbildung und Integration verhindert. Sie dürfte auch verfassungswidrig sein, da sie weder zweckmäßig, noch verhältnismäßig noch geeignet ist. Eine gleichmäßige Verteilung der Kosten wäre leicht über einen Finanzausgleich zu erreichen. Ohnehin trägt der Bund beim SGB II den Großteil der Kosten.

Der UNHCR hat in seiner „Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge“ (www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kommentare zum Zuwanderungsgesetz) darauf hingewiesen, dass die Wohnsitzauflagen gegen internationales Recht verstoßen. Art. 32 der Richtlinie 2004/83/EG zum Flüchtlingsschutz garantiert Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG Freizügigkeit und sozialrechtliche Gleichbehandlung. Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention i.V. mit Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 4 zur EMRK garantiert für alle Ausländer mit legalem Aufenthalt das Freizügigkeitsrecht.

TIPP: Die Wohnsitzauflagen können Sie mit Hilfe einer Beratungsstelle und/oder eines Anwalts anfechten. Gute Aussichten haben Sie, wenn Sie anderswo eine nur teilweise existenzsichernde Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen wollen. Weitere Gründe sind zB Familienzusammenführung, Pflege und/oder medizinisch unabweisbar nötiger psychischer Beistand für Angehörige, vgl. § 23 Abs. 5 Satz 3 SGB XII. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, so dass die Wohnsitzauflage nicht vollziehbar ist, solange darüber noch nicht entschieden ist.

3.1 Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel?

Bereits ein **Anspruch** auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG kann für Drittstaater (Ausländer aus Ländern außerhalb der EU und des EWR) negative Folgen haben. Von Nachteil ist ggf. bereits die Bedürftigkeit. Darauf, ob die Sozialleistungen tatsächlich bezogen werden, kommt es in der Regel nicht mehr an. Bei unzureichender Lebensunterhaltssicherung ist die Ablehnung eines besseren Aufenthaltsrechts oder die Nichtverlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis möglich. Hingegen ist die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach dem AufenthG, wenn das Einkommen mindestens den Alg II-/Sozialhilfebedarf abdeckt.

*„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes **ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel** bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“ (§ 2 Abs. 3 AufenthG)*

Nach der VwV zu § 2 AufenthG gelten auch **BAföG** und **BAB** ebenso wie **Kindergeld** und Arbeitseinkommen als eigenständige Lebensunterhaltssicherung, eine entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 3 AufenthG ist geplant. Leistungen nach SGB II/XII und AsylbLG gelten hingegen für Drittstaater als aufenthaltsrechtlich schädlich, da sie - anders als Rente oder Alg I - nicht auf Beitragsleistungen beruhen.

Umstritten ist, ob die **Freibeträge** für Erwerbstätige beim Alg II (§ 11b SGB II) den Bedarf für den Lebensunterhalt erhöhen. Das BVerwG 1 C 20.09 v. 16.11.2010 hat entschieden, dass für die Erteilung und Verlängerung von **Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen** an Drittstaater die Freibeträge nach § 11b SGB II außer Betracht bleiben (vgl. EuGH Chakroun v. 4.3.2010). Für Werbungskosten darf auf Nachweis ein geringerer Betrag als die 100 € Pauschale angesetzt werden.

Nach Art. 7 und 17 **EU Familiennachzugsrichtlinie** - RL 2003/86/EG verbietet sich darüber hinaus der pauschale Verweis auf das SGB II/XII als Maßstab. Neben dem Grad der Integration der Familie in Deutschland wäre auch zu berücksichtigen, wie hoch der Anspruch der Familie auf Sozialleistungen ist und in welchem Umfang der Nachziehende zum Familienunterhalt beiträgt. Der Bezug von Wohngeld sollte aufenthaltsrechtlich nur von Nachteil sein, wenn der Lebensunterhalt im Sinne des SGB II/SGB XII ohne diese Leistung nicht gesichert wäre.

TIPP

Das AufenthG enthält zahlreiche Ausnahmen, die ggf. trotz Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Erteilung oder Verlängerung Ihres Aufenthaltsrechts ermöglichen (→3.2).

3.1.1 Ausweisung von Drittstaatern wegen Sozialhilfebezugs

„Ein Ausländer kann ... ausgewiesen werden, wenn er für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt, ...“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG). Anders als bei der Nichtverlängerung ist hier der **tatsächliche** Bezug von Sozialhilfe maßgeblich.

Ausweisung bedeutet, dass ein Ausländer wegen missbräuchlichen Verhaltens das Land verlassen muss, z.B. bei schweren Straftaten. Dann kann auch eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden. Sozialhilfe gilt hingegen nur als Grund für eine Ermessensausweisung. Eine Ausweisung kann, muss aber nicht erfolgen. Fälle der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs sind sehr selten. Häufiger kommt es zur Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels wegen Sozialhilfebe-

zugs. In beiden Fällen erhält der Betroffene ggf. eine Aufforderung, in einer bestimmten Frist auszureisen. Hierzu sollte man anwaltlichen Rat einholen und ggf. Rechtsmittel einlegen.

Der Bezug von **Alg II** gilt nach dem AufenthG nicht als Sozialhilfe und ist daher kein Ausweisungsgrund! Eine Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels wegen Bezugs von Alg II ist aber dennoch möglich.

3.1.2 Ermessen bei Drittstaatern

Grundsätzlich ist Ermessen auszuüben, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung verlängert oder ein Ausländer ausgewiesen werden soll. Gegen eine Ausweisung oder Nichtverlängerung spricht

- ein voraussichtlich nur kurzer Bezug von Leistungen, d.h. weniger als sechs Monate,
- die Inanspruchnahme lediglich von einmaligen Beihilfen,
- der Bezug lediglich von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (→2.1).

Zu berücksichtigen sind ferner die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und hier bestehende persönliche, wirtschaftliche, soziale und familiäre Bindungen (§ 55 Abs. 3 AufenthG). Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle und die künftig zu erwartende Situation an.

3.2 Übersicht Aufenthaltsrecht und Lebensunterhaltssicherung

Die folgende Übersicht enthält nur die wichtigsten Regelungen. Sie kann die genaue Prüfung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Einzelfall nicht ersetzen.

3.2.1 Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

Kein Verlust des Aufenthaltsrechts wegen Bezugs von Sozialleistungen nach SGB II/XII haben Unionsbürger zu befürchten, die ein „Daueraufenthaltsrecht“, ein (ggf. trotz Arbeitslosigkeit fortbestehendes) Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder als Selbständige, oder (auch als Drittstaater) ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige von den genannten Unionsbürgern besitzen.

Kein Verlust des Aufenthaltsrechts haben auch von vorneherein nicht erwerbstätige Unionsbürger (Studierende, Rentner, § 4 FreizügG/EU) zu befürchten, wenn sie die Sozialleistungen „nicht unangemessen“ in Anspruch nehmen (→1.3).

3.2.2 Ausländer aus der Türkei

Keine Gefahr der Ausweisung wegen Bezugs von Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht für Ausländer, die aus einem Unterzeichnerstaat des **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** kommen (→ 1.3) **und** vor dem 55. Lebensjahr eingereist sind **und** länger als 5 Jahre in Deutschland leben bzw. nach dem 55. Lebensjahr eingereist sind **und** länger als 10 Jahre in Deutschland leben. Das EFA schützt in der Praxis vor allem Ausländer aus der Türkei.

Arbeitnehmer aus der Türkei sind zudem nach dem **Assoziationsabkommen ARB 1/80 EWG-Türkei** vor Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis geschützt, wenn sie in Deutschland mindestens vier Jahre regulär als Arbeitnehmer beschäftigt waren und weiter Arbeitnehmer sind. Dafür reicht eine regelmäßige, nicht völlig unbedeutende Beschäftigung aus (Minijob 10 Std/Woche sollte reichen), Zeiten der Arbeitslosigkeit sind über mindestens 6 Monaten unschädlich.

Auch die nicht erwerbstätigen **Familienangehörigen des Arbeitnehmers** sind durch den **ARB 1/80 EWG-Türkei** vor Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis geschützt, d.h. Ehepartner und Kinder unter 21 Jahren, ältere Kinder nur wenn diesen Unterhalt gewährt wird. Solange der Schutz nach dem ARB 1/80 besteht, ist der Sozialleistungsbezug aufenthaltsrechtlich unschädlich. Da die Ausländerbehörden hier häufig Fehler machen, empfiehlt sich ggf. eine anwaltliche Beratung.

3.2.3 Drittstaater mit Niederlassungserlaubnis

Keine Gefahr der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs besteht für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG nach dem AufenthG, die sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Frage der Verlängerung stellt sich nicht, da diese Titel unbefristet gelten. Alg II Bezug ist dann unproblematisch.

3.2.4 Drittstaater mit Aufenthaltserlaubnis

Keine Gefahr der Nichtverlängerung bzw. Ausweisung wegen Bedürftigkeit nach SGB II/XII oder AsylbLG besteht für Ausländer, die

- hier geboren oder als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist sind und sich mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG),

- mit einem Ausländer verheiratet sind, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt, in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist, und sich beide mindestens 5 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG),
- mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen minderjährigen Kind zusammenleben (§ 28 Abs. 1 und § 56 Abs.1 Nr. 4 AufenthG),
- als minderjähriges Kind bei den Eltern leben, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhalten (§ 34 Abs. 1 AufenthG), oder
- als Flüchtling einen Aufenthaltstitel nach §§ 24, 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG oder § 26 Abs. 3 AufenthG besitzen oder beanspruchen können (§ 5 Abs. 3 AufenthG).

3.2.5 Ehepartner von Drittstaatern

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Ehepartner von Drittstaatern steht bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII im Ermessen (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Sind gemeinsame Kinder vorhanden, deren Aufenthalt wegen Sozialleistungsbezugs nicht beendet werden kann, oder hat der andere Partner eine Niederlassungserlaubnis, muss die Ermessensentscheidung i.d.R. zugunsten einer befristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausfallen. Maßgeblich ist, ob der nachgezogene Ehepartner durch Erwerbstätigkeit zum Familieneinkommen beiträgt.

3.2.6 Drittstaater mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Ein Anspruch die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG besteht unabhängig von der Bedürftigkeit nach SGB II/XII. Die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 23a, 25 Abs. 4, 5 AufenthG steht bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII oder AsylbLG im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 5 Abs. 3 AufenthG). Für die Verlängerung gilt grundsätzlich der gleiche Maßstab wie bei der Erteilung.

Keine Gefahr der Nichtverlängerung besteht, wenn der Sozialleistungsbezug von der Ausländerbehörde bewusst in Kauf hingenommen wurde.

Eine Verlängerung kann hingegen ausgeschlossen sein, wenn Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis die künftige eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes war. Dies gilt für alle seit 1996 erlassenen Altfallregelungen für Asylsuchende, Geduldete und Kriegsflüchtlinge. Nach den Altfallregelungen 2006/2007 (§§ 104a/23 I AufenthG) ist mindestens eine intensive Arbeitsuche nachzuweisen, bei Familien mit minderjährigen Kindern ist ein ergänzender Sozialleistungsbezug zulässig. Wenden Sie sich an eine Flüchtlingsberatungsstelle, da die Regelung regional unterschiedlich angewendet wird, mehrfach geändert wurde und weitere Änderungen zu erwarten sind.

3.2.7 Drittstaater mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung

Hier droht häufig eine Abschiebung. Die Bedürftigkeit nach SGB II/XII oder AsylbLG spielt i.d.R. aber keine Rolle. Für die Beantragung eines Bleiberechts aus humanitären Gründen nach einer Altfall- oder Härtefallregelung sind erfolgreiche Erwerbs- und Ausbildungsbemühungen jedoch sehr wichtig!

Aber: Bei abgelaufener Duldung usw. ist zu prüfen, ob wegen Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt die **Festnahme** und Abschiebung drohen.

3.2.8 Aufenthaltserlaubnis für Drittstaater zum Studium oder zur Erwerbstätigkeit

Bei Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 bis 21 AufenthG droht grundsätzlich die Nichtverlängerung bei Bedürftigkeit nach SGB II/XII. Dies gilt auch für den Sozialleistungsbezug für Angehörige, z.B. Kinder ausländischer Studierender.

Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des ungeborenen Lebens sind aufenthaltsrechtliche Sanktionen in Folge einer Schwangerschaft oder Betreuung kleiner Kinder umstritten. Dies ist bei der Ermessensausübung zu beachten. Ein nur kurzzeitiger Sozialleistungsbezug und der Bezug einmaliger Leistungen anlässlich von Schwangerschaft und Geburt sollten nicht zur Aufenthaltsbeendigung führen (vgl. VwV AufenthG Nr. 2.3.1.1).

Information

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Hg. PRO ASYL, Februar 2008, 304 S, 14,90 €, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Internet

www.fluechtlingsrat-berlin.de → Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum Alg II für Unionsbürger und Drittstaater, zum Sozialrecht für Migranten und zum Zuwanderungsgesetz

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

© Georg Classen Mai 2011

Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und manche Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten an Stelle der Sozialhilfe/GSi bzw. des Alg II nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach vier Jahren des Leistungsbezugs haben Leistungsberechtigte nach AsylbLG Anspruch auf Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII, nicht dagegen auf Alg II (→3.1).

1.1 Welche Ausländer fallen unter das AsylbLG

1.1.1 Asylbewerber (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG)

Asylbewerber mit „Aufenthaltsgestattung“ für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt und den Verwaltungsgerichten. Ebenso Asylfolgeantragsteller, auch wenn noch nicht entschieden ist, ob ein neues Asylverfahren durchgeführt wird, und sie noch keine „Aufenthaltsgestattung“ besitzen.

1.1.2 Ausländer mit „Duldung“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)

Eine „Duldung“ erhalten Ausländer, deren Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, politischen (z.B. Abschiebestopp) oder humanitären Gründen derzeit ausgesetzt ist (§ 60a AufenthG).

1.1.3 Ausreisepflichtige Ausländer (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG)

Leistungen nach AsylbLG erhalten auch Ausländer, die "ausreisepflichtig" sind, z.B. wenn

- ihre Duldung abgelaufen ist,
- sie eine „Grenzübertrittsbescheinigung“, „Passeinzugsbescheinigung“ oder ein ähnliches Papier besitzen,
- sie in Abschiebehaft sitzen oder aus der Abschiebehaft entlassen wurden,
- ihr Aufenthaltstitel (oder legaler Touristenaufenthalt) abgelaufen ist, ohne dass eine Verlängerung beantragt wurde,
- sie (z.B. wegen Straftaten) ausgewiesen wurden und ihre Ausreisefrist abgelaufen ist,
- sie „heimlich“ ohne Kenntnis der Behörden als „Illegale“ in Deutschland leben, und/oder
- "illegal" eingereist sind, sich bei der Ausländerbehörde melden, aber keinen Asylantrag stellen (evtl. findet dann eine Umverteilung nach § 15a AufenthG statt).

Beantragt ein „illegaler“ Ausländer Leistungen nach AsylbLG, muss das Sozialamt die Polizei oder Ausländerbehörde informieren („Denunziationsparagraf“ § 87 AufenthG).

Ein Antrag auf Leistungen nach AsylbLG hat dann **nur** Sinn, wenn die Ausländerbehörde den Ausländer **nicht** abschieben kann oder **darf**, z.B. nach Entlassung aus der Abschiebehaft, oder weil für das betreffende Herkunftsland ein Abschiebestopp besteht, oder wenn wegen einer schweren Erkrankung (z.B. bei Krankenhausbehandlung) derzeit ohnehin Haft- und Reiseunfähigkeit besteht.

TIPP

Der Leistungsanspruch "ausreisepflichtiger" Ausländer nach AsylbLG besteht auch ohne Duldungsbescheinigung! Die Ausländerbehörde müsste aber in vielen der oben genannten Fälle eine Duldung erteilen. Fragen Sie dazu eine Flüchtlingsberatungsstelle oder einen ausländerrechtlich erfahrenen Anwalt!

1.1.4 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG)

Prüfen Sie im **Aufenthaltstitel**, welcher Paragraf dort eingetragen ist! Unter das AsylbLG fallen Ausländer- mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende humanitäre Gründe), § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (vorübergehender Opferschutz) sowie § 25 Abs. 5 AufenthG (nicht selbst zu vertretende rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse).

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG nennt auch Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG.

Diese fallen aber **nur dann unter das AsylbLG**, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis lediglich „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde. Solche Fälle kommen in der Praxis nicht vor

TIPP Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, deren Aufenthaltserlaubnis nach einer „**Altfallregelung**“ oder „**Bleiberechtsregelung**“ erteilt wurde, fallen **nicht** unter das AsylbLG. Grund ist der langjährige Aufenthalt verbunden mit der Integration in die deutsche Gesellschaft, nicht jedoch der Schutz vor einem Krieg. Dies trifft derzeit auf alle Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zu. Sie haben Anspruch auf Alg II bzw. GSi/Sozialhilfe!

TIPP Manchmal trägt die Ausländerbehörde § 25 Abs. 5 AufenthG in die Aufenthaltserlaubnis ein, obwohl ein „besseres“ Aufenthaltsrecht (z.B. wegen Krankheit § 25 Abs. 3, oder Bleiberecht § 23 Abs. 1 AufenthG, oder Härtefallregelung § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) und somit Alg II bzw. GSi/Sozialhilfe beansprucht werden kann. Wehren Sie sich mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts gegen eine falsche ausländerrechtliche Einstufung!

1.1.5 Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit Alg II/Sozialhilfeberechtigten

Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen, erhalten auch dann **keine** Sozialhilfe oder Alg II, wenn sie in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die Sozialhilfe oder Alg II erhält. Ggf. werden dann in der Be-

darfsgemeinschaft unterschiedliche Leistungen gewährt und es müssen zwei Behörden aufgesucht werden. Die Unterkunftskosten werden nach Kopffzahl aufgeteilt.

1.2 Welche Ausländer fallen nicht unter das AsylbLG?

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach allen anderen §§ des AufenthG,
- Ausländer mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG oder **Niederlassungserlaubnis**,
- Ausländer mit „**Fiktionsbescheinigung**“, wenn diese gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 oder § 81 Abs. 4 AufenthG als „erlaubter Aufenthalt“ gilt, und nicht nur als "Duldung" gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Der Paragraph ist in der Fiktionsbescheinigung vermerkt. Die Fiktionsbescheinigung bestätigt, dass der bisherige Aufenthaltstitel mit allen Rechten weiter gilt, solange die Ausländerbehörde die Verlängerung/Erteilung eines Aufenthaltstitels prüft,
- Ausländer, die sich legal als **Touristen** aufhalten. Der Anspruch beschränkt sich dann i.d.R. auf unabwendbare Leistungen in unvorhersehbaren Notfällen (→Ausländer 2.4), und
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (→1.3 Ausländer).

Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Alg II/GSI/Sozialhilfe. In bestimmten Fällen kann der Bezug von Sozialleistungen der Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels entgegenstehen, muss aber nicht (→Ausländer 3.1).

2.1 Der Umfang der Leistungen nach AsylbLG

(Die folgenden Regeln gelten **nicht** für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG; →3.1 ff.)

Nach dem AsylbLG wird der „notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt“ (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Die Leistungen sollen vorrangig als Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kantinenverpflegung usw.) gewährt werden (Ausnahmen →2.1.1).

Auch die Unterbringung soll vorrangig als „Sachleistung“ in Gemeinschaftsunterkünften (Sammellager, Wohnheime) erfolgen (Ausnahmen →2.1.2).

„Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich einen geringen Barbetrag (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG).

2.1.1 Grundleistungen als Bargeld oder Sachleistungen?

„Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen“ sind „Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen“, wenn Asylbewerber nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, was spätestens drei Monate nach Asylantragstellung der Fall ist (§ 47 AsylVfG, § 3 Abs. 2 AsylbLG).

„Echte“ **Sachleistungen** (z.B. Essenspakete) gibt es vor allem Bayern, und teils in Baden-Württemberg und im Saarland. **Wertgutscheine** werden z.B. in Niedersachsen und Thüringen ausgegeben.

Geldleistungen können auch allgemein aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes oder der Kommune gezahlt werden. Das ist der Fall in Hamburg, Berlin, Bremen, M-V, Sachsen-Anhalt und Hessen überall und in NRW, Schleswig-Holstein, Sachsen und Rheinland-Pfalz ganz überwiegend. In Brandenburg zahlen viele, in Thüringen einige Kreise Bargeld. Einklagbar sind Geldleistungen nur in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Unzumutbarkeit der Sachleistungen wegen schwerer Krankheit).

TIPP In vielen Fällen wurden Bargeldleistungen durch **politische Initiativen** erkämpft, z.B. in Berlin, Potsdam und in Dresden.

Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG in €

	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige 0-6 Jahre	Haushaltsangehörige 7-13 Jahre	Haushaltsangehörige ab 14 Jahren
Wert Sachleistungen/ Gutscheine/ Geldleistung	184,07 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
plus Taschengeld	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €
Grundleistungsbetrag gesamt	224,97 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €
Regelsatz SGB II/XII	364,00 €	215,00/251,00 €	251,00 €	291,00 €
<i>Kürzung</i>	<i>38,20 %</i>	<i>38,17 %/ 47,04 %</i>	<i>28,71 %</i>	<i>31,48 %</i>

Die Grundleistungen enthalten den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Hygiene, Haushaltsenergie, aber nicht Hausrat und Möbel, Unterkunft (Miete) und Heizung. Sie wurden seit Einführung des AsylbLG 1993 nie erhöht, obwohl seitdem die Preise um 31 % gestiegen sind, und liegen inzwischen um 38% unter dem Niveau von Sozialhilfe/Alg II.

Der reale Wert der von den beauftragten Firmen gelieferten Sachleistungen liegt oft noch weit darunter. In der Praxis kann das Leistungsniveau nach dem AsylbLG weniger als 40% des Sozialhilfesatzes betragen.

2.1.2 Unterkunft, Heizung und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen sind die Unterkunftskosten zu übernehmen, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft. Zusätzlich muss auch die Ausstattung mit **Hausrat** und Möbeln übernommen werden (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw.). Da Hausrat und Möbel nicht wie bei Alg II/GSi/Sozialhilfe in der Regelleistung enthalten sind, besteht Anspruch nicht nur auf Erstaustattungen, sondern auch auf laufenden Ergänzungsbedarf.

Kosten für **Haushaltsenergie** (Kochen, Warmwasser und Licht) werden bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Pauschale von den Grundleistungsbeträgen abgezogen. Die Kürzung ist i.d.R. zu hoch. Als Obergrenze wären die Regelbedarfsanteile für Haushaltsenergie anzusetzen (→Strom 1.1). Da die Leistungen nach AsylbLG erheblich geringer sind, muss aber die Kürzung auch im Verhältnis geringer ausfallen. In Berlin werden 5,6 % der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG abgezogen: 12,61 € für den Haushaltsvorstand und 7,45 € bis 11,18 € für jeden weiteren Haushaltsangehörigen, www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2007_11_anlage.html.

Es ist rechtswidrig, in Gemeinschaftsunterkünften die Grundleistung zu kürzen, weil dort Hausratsgegenstände oder Putz- und Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt würden. Hausrat muss zusätzlich zur Grundleistung gewährt werden (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Putz- und Reinigungsmittel sowie WC-Papier müssen in der Praxis meist von den Bewohnern selbst gekauft werden, eine Kürzung für diese Bedarfe ist dann unzulässig.

Die Übernahme der Kosten einer **Mietwohnung** ist als Ermessensleistung möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). In diesen Fällen müssen auch die Heizkosten sowie einmalige Beihilfen für die Ausstattung mit Hausrat und Möbeln (s.o.) übernommen werden.

Berlin ermöglicht nach Ende der Unterbringung in der Asylaufnahmestelle spätestens nach 3 Monaten die Anmietung von Wohnungen, weil das billiger ist als Gemeinschaftsunterkünfte. Anderswo wird eine Mietübernahme oft nur nach Ablauf einer Frist von einem oder mehr Jahren oder nur dann genehmigt, wenn laut ärztlichem Attest das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht zumutbar ist. Dann besteht ggf. auch ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete.

Auch wenn die Verantwortlichen sich gern hinter Paragrafen verstecken, handelt es sich bei der Gewährung von Geld- statt Sachleistungen sowie der Kostenübernahme für Mietwohnungen statt Sammellager um **politische** Ermessensentscheidungen.

2.1.3 Leistungen zur medizinischen Versorgung

Krankenhilfe muss unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden (§§ 4 und 6 AsylbLG):

- bei **akuten** Erkrankungen,
- bei **akut behandlungsbedürftigen** Erkrankungen,
- bei Erkrankungen, die mit **Schmerzen** verbunden sind, und
- bei Erkrankungen, deren Behandlung **zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich** ist (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG →3.1 ff.).

Die Behauptung, nur **akute** Krankheiten seien zu behandeln, ist falsch. Unterbleibt z.B. bei Diabetes die Behandlung, wird die Krankheit akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen **chronischer** und akuter Krankheit ist medizinisch meist nicht möglich. Maßstab kann immer nur der „akute Behandlungsbedarf“ sein. Zudem ist die Behandlung chronischer Krankheiten in aller Regel zur Sicherung der Gesundheit (§ 6 AsylbLG) unerlässlich. Aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt ebenfalls für die meisten Fällen ein Behandlungsanspruch.

Wenn ein Arzt einem Kranken eine notwendige Behandlung verweigert, kann er wegen Verstoßes gegen den hippokratischen Eid möglicherweise standesrechtlich belangt werden - bis hin zum Berufsverbot. Er kann sich dann - ebenso wie der Sozialamtssachbearbeiter - wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen.

Ohne Einschränkung müssen erbracht werden:

- alle medizinischen und pflegerischen Leistungen bei **Schwangerschaft** und Entbindung, einschl. Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung, Nachsorge) und Vorsorgeuntersuchungen, § 4 Abs. 2 AsylbLG,
- alle von der gesetzlichen Krankenkassen empfohlenen **Vorsorgeuntersuchungen** (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc.), § 4 Abs. 3 AsylbLG.

und

- alle amtlich empfohlenen **Schutzimpfungen** (www.rki.de →Infektionsschutz →Impfen), bei drohender Abschiebung auch im Hinblick auf den nötigen Schutz im Herkunftsland, § 4 Abs. 3 AsylbLG.

Auf **Zahnersatz** besteht nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist, § 4 Abs. 1 AsylbLG.

Das kann der Fall sein, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder am Magen (wegen unzureichender Kaufähigkeit) einzutreten drohen. Wenn viele Zähne fehlen, muss zumindest ein „Gebiss“ in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden. Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) muss ohne Einschränkung gewährt werden, da sie entweder der Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen dient oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Zu den Leistungen gehören auch Heil- und **Hilfsmittel** wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Als **zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen** (§ 6 AsylbLG) kommen zudem in Frage:

- Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder bei Schwangerschaft,
- Leistungen zur Pflege Behinderter,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder,
- psychotherapeutische Behandlung,
- zur Diagnostik, ärztlichen Aufklärung sowie Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten,
- Schwangerschaftsverhütung und
- Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Eine Untersuchung und **Diagnosestellung** durch einen Arzt ist regelmäßig schon zur Klärung des Behandlungsbedarfs unerlässlich. Ein medizinisch nicht qualifizierter Verwaltungssachbearbeiter darf daher - ohne das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung - keine negative Entscheidung über Leistungen zur medizinischen Versorgung treffen.

Oft werden in rechtswidriger Weise nur „unabweisbare“ oder „lebensnotwendige“ Behandlungen gewährt. Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, werden verschleppt oder verweigert, ebenso die Behandlung durch Fachärzte, kostenaufwändige Diagnostik (MRT), medizinische Versorgung mit Hilfsmitteln, Prothesen usw. Hier sind alle Mittel zur Durchsetzung zu nutzen (Rechtsmittel, Dienstaufsichtsbeschwerde, Öffentlichkeitsarbeit usw.)!

2.1.3.1 Keine Praxisgebühren und Eigenleistungen

Das AsylbLG enthält - anders als die gesetzliche Krankenversicherung - **keine** Rechtsgrundlage für Praxisgebühren und Zuzahlungen. Von Leistungsberechtigten nach AsylbLG dürfen daher keine Zuzahlungen verlangt werden (Ausnahme: Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG →3.1 ff.).

Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken, Krankentransporte usw. können die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu 100% mit dem Sozialamt abrechnen. Verlangen sie vom Patienten dennoch eine Zuzahlung, kassieren sie doppelt und machen sich ggf. wegen Abrechnungsbetrugs strafbar.

Sie können Ihre Leistungsberechtigung nach AsylbLG durch den entsprechenden Vermerk des Sozialamts auf dem Krankenschein nachweisen. Der Arzt **muss** auf dem Rezept eintragen, dass mit dem Sozialamt abzurechnen ist. Das genügt der Apotheke usw. für die volle Erstattung.

Für **Brillen**, Hörgeräte, orthopädischen Schuhe, Zahnersatz, Dolmetscherkosten, Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung usw. müssen Sie ebenfalls **keine** Eigenleistungen erbringen, vorausgesetzt die medizinischen und gesetzlichen Voraussetzungen für einen Behandlungsanspruch nach AsylbLG sind gegeben.

2.1.4 Sonstige Leistungen

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“ (§ 6 AsylbLG)

In Frage kommen **Kita- und Klassenfahrten**, Schul- und Kitaausflüge, Fahrtkosten zur Schule, **Schulmaterialien**, Nachhilfe (Bedarfe analog zum Bildungspaket beim Alg II →•••), Erstausstattungen bei **Schwangerschaft und Geburt**, Eingliederungshilfen für **behinderte** Kinder, Leistungen zur ambulanten oder stationären **Pflege** Behinderter (in der Regel aber kein pauschales Pflegegeld), Bestattungskosten sowie die (nicht nur im Falle einer Abschiebung, sondern auch die zum Verbleib in Deutschland z.B. für die Aufenthaltserlaubnis nötigen) Kosten der **Passbeschaffung** einschließlich der Fahrtkosten zur Botschaft (OVG Sachsen 4 A 144/08 v. 03.06.08).

2.2 Gemeinnützige Arbeit

Für 1,05 € je Stunde können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften und bei kommunalen bzw. gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein-Euro-Jobs (→Arbeitsgelegenheiten; gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG).

Solange Leistungsberechtigte die gemeinnützige Arbeit „unbegründet“ ablehnen, verlieren sie Ihren Anspruch auf Leistungen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG). Leistungen können gekürzt werden, besonders das Taschengeld. Der vereinzelt praktizierte vollständige Entzug aller Leistungen ist unzulässig (→2.4.2).

2.3 Einsatz des Einkommens und Vermögens

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden Familienangehörigen und des eheähnlichen Partners müssen vor Leistungsbeginn aufgebraucht werden (§ 7 Abs. 1 AsylbLG). Es gibt im AsylbLG **keine** Vermögensfreibeträge (gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG →3.1 ff.).

Soweit ein Familienangehöriger aufgrund eines besseren Aufenthaltsstatus Anspruch auf Alg II, Sozialhilfe, BAföG usw. hat, sollte ihm dieser Anspruch inklusive Vermögensfreibeträge ungekürzt erhalten bleiben.

Umstritten ist, ob das Einkommen und Vermögen der in →Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Familienangehörigen (Onkel, Schwester, Großeltern etc.) herangezogen werden darf, und wie der Selbstbehalt der Angehörigen zu berechnen ist (vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen 29.06.2007 - L 11 AY 80/06).

Erwerbstätige Flüchtlinge können 25% ihres verfügbaren Nettoeinkommens als „Freibetrag“ behalten, maximal 60% der Grundleistung von 224,97 €, also bis zu 134,98 €. Der Rest wird auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die Kosten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in angemessener Höhe erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs und des Bedarfs ihrer Familienangehörigen ein Restbetrag verbleibt und für die Unterkuftgebühren eine rechtlichen Maßstäben genügende Gebührensatzung o.ä. existiert.

Wie bei Alg II/Sozialhilfe wird **Schmerzensgeld** (§ 7 Abs. 5 AsylbLG) sowie **Pflegegeld** der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI) **nicht** als Einkommen angerechnet. Leistungen der Stiftung Mutter und Kind dürfen nicht angerechnet werden (§ 5 MuKiStiftG)

2.4 Leistungseinschränkungen (§ 1a AsylbLG)

2.4.1 Personenkreis

Leistungseinschränkungen auf das, was „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“ (§ 1a AsylbLG), sind für Ausländer mit Duldung und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in zwei Fällen möglich (aber **nicht** für Asylbewerber, Asylfolgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis).

1. Der Ausländer ist nach Deutschland eingereist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten (§ 1a Nr. 1 AsylbLG). Das **liegt vor**, wenn er außer dem Leistungsbezug keine anderen Einreisemotive von erheblichem Gewicht nennen kann.

Das **liegt nicht vor**, wenn der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 AsylVfG - Asylanträge wegen Flucht vor Krieg sind offensichtlich unbegründet). Einreise zur Familienzusammenführung spricht ebenfalls gegen das Motiv des Sozialhilfebezugs.

2. Aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, kann aktuell eine rechtlich zulässige und mögliche Abschiebung (aufenthaltsbeendende Maßnahme) **nicht** vollzogen werden (§ 1a Abs. Nr. 2 AsylbLG).

Das **liegt vor**, wenn man eine mögliche und zulässige Abschiebung z.B. durch nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw. verhindert.

Das **liegt nicht vor**, wenn eine Abschiebung auch im Falle der Mitwirkung derzeit nicht möglich oder nicht zulässig wäre oder aus humanitären oder politischen Gründen ohnehin nicht vorgenommen würde (Krankheit, Krankheit Angehöriger, faktischer oder tatsächlicher Abschiebestopp in Kriegs- und Krisengebiete usw.), oder wenn die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (Vertretung des Herkunftslandes weigert sich Papiere auszustellen). Voraussetzung ist zudem die Übernahme der erforderlichen Kosten zur Passbeschaffung (Fahrt zur Botschaft, Passkosten usw.) durch das Sozialamt. Ausländerbehörde oder Sozialamt müssen **vor** der Kürzung zunächst die geforderte Mitwirkungshandlung unter Fristsetzung konkret benannt haben.

Kein Tatbestand nach § 1a AsylbLG liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, freiwillig auszureisen, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre. Eine ursprünglich vorgesehene entsprechende Regelung wurde nicht in das AsylbLG aufgenommen.

2.4.2 Umfang der Leistungseinschränkung

Was bedeutet „unabweisbar geboten“?

Nach § 1a AsylbLG ist grundsätzlich immer der notwendige Bedarf an Sachleistungen für Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung sowie die medizinische Versorgung sicherzustellen (Begründung zu § 1a AsylbLG, BT-Drs. 13/11172, 8; → 2.1). Allerdings kann die Leistung auf **Sachleistungen** umgestellt werden. Möglich ist auch die Einweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder (auf ausländerrechtlicher Grundlage) in ein „Ausreisezentrum“. In solchen Fällen sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

Gekürzt bzw. gestrichen darf folglich allein das Taschengeld. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1a, der Gesetzesbegründung und den Aussagen der für die Gesetzesänderung verantwortlichen Politiker in der Debatte um die Einführung des § 1a im Jahr 1998 (vgl. OVG NRW 16 B 388/01, InfAuslR 2001, 396).

3.1 Nach vier Jahren AsylbLG Anspruch auf Sozialhilfe

Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nach 48 Monaten des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG „abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG“ Leistungen entsprechend der Sozialhilfe nach dem **SGB XII** (§ 2 AsylbLG). Art, Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach den Regelungen zur Sozialhilfe. Weil es sich rechtlich weiter um eine Leistung nach AsylbLG handelt, bleibt aber das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwendbar (§§ 7a bis 13 AsylbLG).

Unabhängig von ihrer Erwerbsfähigkeit haben Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Alg II (§ 7 Abs. 1 SGB II).

Sie erhalten alle Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII, insbesondere ungekürzte **Regelbedarfe in bar**, Mehrbedarfszuschläge, Erstausstattungen, die **Mietkosten** für eine Wohnung sowie eine **Krankenversicherungskarte** nach § 264 Abs. 2 SGB V. Im Bedarfsfall erhalten sie zudem die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII; zu Passkosten → Ausländer 2.6).

Leistungsberechtigte nach § 2 können die Vermögensfreibeträge der Sozialhilfe beanspruchen (→ SGB XII)

In manchen Bundesländern (Bayern, Ba-Wü, Thüringen) werden gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG generell **Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften** erbracht. Das ist rechtswidrig. Zulässig wäre dies nur aufgrund einer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung, die mit den besonderen Verhältnissen in der konkreten Unterkunft begründet wird. Z.B. weil dort

keine Kochgelegenheiten geschaffen werden können, oder weil es aufgrund der unterschiedlichen Leistungsformen bereits zu massiven Konflikten zwischen den Bewohnern der Unterkunft gekommen ist bzw. dies konkret zu befürchten ist. In jedem Fall muss das nach § 2 Abs. 2 AsylbLG ausgezahlte Taschengeld zum persönlichen Bedarf das Taschengeld nach § 3 AsylbLG deutlich übersteigen, es sollte etwa 30 % des jeweiligen Alg 2/SGB XII Regelbedarfs betragen (vgl. zur Berechnung Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Kapitel 4.5, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf).

3.1.1 rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer?

Leistungen nach § 2 AsylbLG sind auch nach 48monatigem Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte „die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ hat (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer sich weigert oder geweigert hat, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, obwohl ihm dies zumutbar war, oder falsche Angaben zu seiner Identität macht oder gemacht hat.

Nach einem BSG-Urteil soll auch ein bereits lange zurückliegendes rechtsmissbräuchliches Verhalten (z.B. vorsätzliches Vernichten des Passes vor der Einreise) zum dauerhaften Verlust des Leistungsanspruchs nach § 2 führen (BSG 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R). Wir halten diese Auffassung für verfassungsrechtlich bedenklich.

Wenn ein geduldeter Ausländer freiwillig ausreisen könnte, dies aber aus welchen Gründen auch immer nicht tut, ist dieses Verhalten nicht als rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten.

Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis (→1.1.4) kann regelmäßig nicht unterstellt werden, dass sie ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, da sie das Grundrecht auf Asyl nutzen, bzw. ihnen ein weiteres Aufenthaltsrecht durch die Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich zugestanden wurde. Während des laufenden Asylverfahrens ist ein Kontakt zu den Behörden des Herkunftslandes und somit auch die Passbeschaffung ohnehin unzumutbar.

3.1.2 Welche Zeiten werden angerechnet?

Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG mit verschiedenem Aufenthaltsstatus (Asylbewerber, Duldung, Aufenthaltserlaubnis ...) werden zusammengerechnet. Der Bezug anderer Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Alg I, Alg II, Jugendhilfe usw.) und Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen laut Urteil des BSG B 8/9b AY 1/07 R v. 17.06.2008 jedoch **nicht** für die Wartefrist. Nach längerem Untertauchen, Inhaftierung oder Ausreise (mehr als 6 Monate) beginnt die 48-Monatsfrist erneut, nicht jedoch nach Unterbrechung wegen Arbeitseinkommen, Unterstützung durch Verwandte usw.

3.1.3 Anmieten von Wohnungen

Spätestens nach vier Jahren sollte die Anmietung von Wohnungen genehmigt und die Kosten für Miete und Heizung nach den für die Sozialhilfe geltenden Maßstäben übernommen werden (§ 35ff. SGB XII; →Miete). Das Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG gilt dann nicht mehr.

Während Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (→1.1.4) nach § 2 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Mietkosten haben, ist das bei Ausländern mit Duldung umstritten. Bei Asylbewerbern muss ggf. zunächst beantragt werden, eine in die Aufenthaltsgestattung eingetragene Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft aufzuheben.

Verfassungswidrigkeit des AsylbLG

Seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 sind die Bedarfssätze des AsylbLG unverändert. Sie wurden seitdem nie an die inzwischen um mehr als 30 % gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Bereits 1993 wurden die Bedarfssätze ohne jede nachvollziehbare Berechnungsgrundlage lediglich "ins Blaue hinein" geschätzt. Das AsylbLG genügt deshalb nach einheitlicher Auffassung von Fachleuten nicht den auch für Ausländer geltenden Grundsätzen des "Hartz IV Urteils" des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Artikel 1 und 20 Grundgesetz. Die Bundesregierung hat dies im Grundsatz anerkannt und eine Überprüfung der Bedarfssätze des AsylbLG zugesichert (BT-Drs. 17/979 vom 10.03.2010 und 17/3404 vom 26.10.2010). Offen ist, wann und nach welchen Kriterien diese Prüfung erfolgen soll, und wann das AsylbLG angepasst wird.

Das Landessozialgericht NRW hält die Bedarfssätze des AsylbLG für verfassungswidrig und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt: LSG NRW L 20 AY 13/09 v. 26.07.2010 (Alleinstehende) sowie LSG NRW L 20 AY 1/09 v. 22.11.2010 (Kinder), www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Asylbewerberleistungsgesetz.

Forderung

Abschaffung des AsylbLG, der Sachleistungen, der Einweisung in Sammellager, der Residenzpflicht und des Arbeits- und Ausbildungsverbotes für Flüchtlinge. Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Kein Sondergesetz für Flüchtlinge!

Informationen

Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Hg. PRO ASYL, Februar 2008, 304 S., 14,90 €, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Georg Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Hg. PRO ASYL, Februar 2011, 60 S., 5,- €, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

www.fluechtlingsrat-berlin.de →Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Beratungsadressen, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG, Asylrecht, Flüchtlingssozialrecht und Zuwanderungsgesetz

www.asyl.net (Informationsverbund Asyl e.V.): Beratungsadressen, Asylmagazin, Rechtsprechungsdatenbank

www.ecoi.net Datenbank mit Herkunftsländerinfos

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, ist auch eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder b EStG erfüllt. ²Besteht eine Anspruchsberechtigung nach § 62 EStG, so ist § 72 Abs. 8 EStG zu beachten. ³Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, liegt keine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 EStG vor. ⁴In diesem Fall ist die Familienkasse der BA für die Festsetzung von Kindergeld zuständig.

(4) ¹Der Kindergeldanspruch der in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft auf Dauer beendet wird. ²Besitzt diese Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet ihr Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Ist diese Person deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie erstmals Einkünfte erzielt, die im Wohnland zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht führen.

DA 62.3.3 Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden

¹Nach § 1 Abs. 3 EStG werden Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland von den Finanzbehörden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte i. S. d. § 49 EStG haben. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 v. H. der deutschen Einkommensteuer unterliegen. ³Wird dieser v.H.-Satz unterschritten, können diese Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Kalenderjahr den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG (**seit 1.1.2010: 8 004 Euro**, 2009: 7 834 Euro, 2008: 7 664 Euro, bis einschließlich Kalenderjahr 2007 betrug diese Grenze 6 136 Euro) nicht übersteigen. ⁴Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann ein Anspruch nach dem BKGG bestehen. ⁵DA 62.1 Abs. 2 und 3 ist zu beachten.

DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer

DA 62.4.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 Abs. 2 EStG stellt für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (auch Staatenlose und Kontingentflüchtlinge) aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 62 Abs. 1 EStG vorliegen müssen (zu den Freizügigkeitsberechtigten siehe DA 62.4.3).

²Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis (z. B. nach den §§ 9, 19, 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 35 oder § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) erteilt wurde, haben Anspruch auf Kindergeld. ³Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. ⁴Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. ⁵Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gem. § 9a AufenthG ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

⁶Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. ⁷Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem AufenthG für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 31, 37, 38, 38a und 104a AufenthG. ⁸In den Fällen von §§ 30, 32, 34, 35 Abs. 3 und § 36 AufenthG, also in Konstellationen des Familiennachzugs, muss grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden. ⁹Da nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis. ¹⁰Für den Anspruch auf Kindergeld kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist. ¹¹Auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein sollte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. ¹²Zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist ein Ausländer auch, wenn eine vor

dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 105 Abs. 2 AufenthG) fortgilt.

¹³Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung nach Anordnung durch die obersten Landesbehörden) erteilt worden ist, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG. ¹⁴Es handelt sich dabei vor allem um Personen, denen auf Grund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2006, die von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt bzw. verlängert wurde. ¹⁵Diese Gruppe ist von der Gruppe von Ausländern, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde, strikt zu trennen: für letztere richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 EStG (hierzu siehe unten).

¹⁶Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b EStG):

- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, einen Sprachkurs oder einen Schulbesuch erteilt wurde (§ 16 AufenthG),
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG) und
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, die nach der Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung - BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, d. h. deren Aufenthaltserlaubnis nicht zum selben Zweck über eine bestimmte Frist hinaus verlängert werden darf.

¹⁷Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs (§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV).

¹⁸Ausländer, die Inhaber einer in § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c EStG genannten Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden),
- § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen),
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) oder
- § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)

sind, müssen für einen Anspruch auf Kindergeld zusätzlich folgende zwei Voraussetzungen erfüllen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG):

- a) Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

¹⁹Erwerbstätigkeit ist nach § 2 Abs. 2 AufenthG die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung i. S. v. § 7 SGB IV (nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis mit weisungsgebundener Tätigkeit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers). ²⁰Unter berechtigter Erwerbstätigkeit ist jede erlaubte selbständige und nichtselbständige Tätigkeit zu verstehen einschließlich der Ausbildungen, bei denen den Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird, sowie der geringfügigen Beschäftigung und geringfügigen selbständigen Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. „400-Euro-Minijobs“); nicht dazu zählen jedoch die in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Jobs“). ²¹Zu den laufenden Geldleistungen nach dem SGB III gehören gem. § 3 Abs. 1 SGB III („Leistungen der Arbeitsförderung“) u. a. Arbeitslosengeld (sog. „Alg I“), berufliche Weiterbildungskosten und Berufsausbildungsbeihilfe. ²²Hinsichtlich der Voraussetzung „Inanspruchnahme von Elternzeit“ kommt

es nicht darauf an, ob Anspruch auf Elterngeld besteht; es muss sich jedoch um eine Elternzeit i. S. d. § 15 BEEG handeln.

²³Während des mindestens dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalts nach Buchst. a muss keine der in Buchst. b genannten Voraussetzungen erfüllt sein. ²⁴Sind die oben genannten zusätzlichen Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a und b EStG erfüllt, besteht Anspruch auf Kindergeld ab dem Kalendermonat, in dem der vorausgehende dreijährige Mindestaufenthalt endet; endet er jedoch am letzten Tag eines Kalendermonats, besteht Anspruch auf Kindergeld erst ab dem Folgemonat.

(2) ¹Bei Vorlage eines der in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitel ist das Datum seiner Erteilung zu Grunde zu legen; ein rückwirkender Anspruch wird dadurch nicht begründet. ²Wird die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen in Abs. 1 genannten Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach **dessen** Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Kindergeld. ³In diesem Zeitraum besitzen die Antragsteller i. d. R. eine „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fortgilt.

(3) ¹Vor dem 1.1.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen (§ 27 AuslG) sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse (§ 15 AuslG) gelten fort als Niederlassungserlaubnis (§ 101 Abs. 1 AufenthG). ²Die übrigen in § 5 AuslG genannten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). ³Vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 105 Abs. 2 AufenthG) und begründen somit – in Verbindung mit der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis – einen Kindergeldanspruch nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

(4) ¹Die bisherige Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt wurde, kein Kindergeld erhält, ist entfallen. ²Ob ein Kindergeldanspruch besteht, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen bzw. nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. ³Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte und Werkvertragsarbeitnehmer.

DA 62.4.2 Asylberechtigte und Flüchtlinge

(1) ¹Asylberechtigte sowie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. ²Nach Art. 2 des VEA i. V. m. Art. 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen haben anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat wohnen. ³Das VEA ist in diesen Fällen rückwirkend auch auf Zeiträume anwendbar, die vor dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung, aber nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist liegen.

(2) ¹Ist das Kindergeld wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt worden und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt und dann für dieselben Kinder erneut ein Antrag auf Kindergeld gestellt, ist erneut über eine Festsetzung unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorangehenden Absatz zu entscheiden. ²Ist die ursprüngliche ablehnende Festsetzung materiell bestandskräftig geworden, kann sie nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ab dem Monat der Anerkennung zu ändern sein.

DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Vertragsstaat

(1) ¹Die Erfordernisse nach § 62 Abs. 2 EStG gelten nicht für Staatsangehörige der EU- bzw. EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine

Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU). ²Dies gilt für Staatsangehörige der Schweiz entsprechend. ³Zur EU bzw. zum EWR gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Bulgarien (seit 1.1.2007), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien (seit 1.1.2007), Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. ⁴Unionsbürger, die nicht freizügigkeitsberechtigt i. S. des FreizügG/EU sind, haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.

(2) ¹Das Erfordernis der Inhaberschaft eines in § 62 Abs. 2 EStG genannten Aufenthaltstitels gilt nicht für Arbeitnehmer aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Abkommen bestehen. ²Abkommensstaaten sind: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien. ³Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einschließlich der Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld,
- Bezieher von Alg I und
- Personen, die Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten.

⁴Personen, die lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausüben, gelten nicht als Arbeitnehmer i. S. d. genannten Abkommen (BFH vom 21.2.2008 – BStBl 2009 II S. 916).

(3) ¹Für türkische Arbeitnehmer ergibt sich ein Anspruch auf Kindergeld ferner aus dem Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980 (**ABl. EG 1983 Nr. C 110 S. 60**). ²Für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien ergibt sich der Kindergeldanspruch auch aus den Assoziationsabkommen, die die EG mit diesen Staaten geschlossen hat. ³Hier ist – im Gegensatz zu den oben erwähnten zwischenstaatlichen Abkommen – der Arbeitnehmerbegriff der **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** zu Grunde zu legen. ⁴Der Arbeitnehmerbegriff nach Art. 1 Buchst. a **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit (pflichtversichert oder freiwillig (weiter-)versichert); darunter fällt namentlich die (gesetzliche) Krankenversicherung. ⁵Arbeitnehmer sind danach z. B. Angestellte, Beamte, Rentner, Studenten und (freiwillig weiterversicherte) Selbständige. ⁶Für die übrigen Fälle folgt auch aus dem VEA nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Anspruch auf Kindergeld für türkische Staatsangehörige.

(4) Die Zuständigkeit der Familienkassen der BA ist in diesen Fällen zu beachten (vgl. DA 72.2.4.3 Abs. 1).

DA 62.5 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige

¹Nach Art. X Abs. 1 und 4 des NATO-Truppenstatuts begründen nichtdeutsche Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges in der Zeit, in der sie sich nur in dieser Eigenschaft im Inland aufhalten, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. ²Entsprechendes gilt gem. Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für deren nichtdeutsche Ehegatten. ³Weist dieser Personenkreis durch eine Bescheinigung des Finanzamts nach, gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu sein oder gem. § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, ist die Wohnsitzfiktion des NATO-Truppenstatuts durchbrochen; § 62 Abs. 1 EStG ist erfüllt. ⁴DA 62.1 Abs. 2 und 3 und DA 62.4.1 Abs. 1 sind zu beachten.

⁵Für den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt ein Anspruch nach dem BKG in Betracht.

⁶Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen stets unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und hat daher Anspruch auf das steuerliche Kindergeld, auch wenn kein Versicherungspflichtverhältnis zur BA besteht.

Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Flüchtlinge¹

Georg Classen

1. Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

Eine umfassende Erweiterung der Ansprüche von Ausländern auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus erfolgte zum 01.01.2008 mit dem 22. BAföG-ÄndG.² Die die Ausbildungsförderung für Ausländer regelnden § 8 BAföG und § 63 SGB III wurden neu gefasst. Ausländer erhalten nunmehr Ausbildungsförderung, wenn sie ein Aufenthaltsrecht besitzen, mit dem sie voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben können. Wie bei Deutschen müssen auch die übrigen Voraussetzungen nach BAföG bzw. SGB III (materielle Bedürftigkeit, ggf. Altersgrenze, förderungsfähige Ausbildung etc.) erfüllt sein.³

Die Bundesregierung hat erklärt, dass der Bezug von BAföG und BAB der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht entgegenstehen darf. Um die Zielsetzung der 22. BAföG-Novelle, Personen mit Bleibeperspektive Ausbildungsförderung zu gewähren, nicht zu gefährden, soll in der geplanten VwV zum AufenthG klargestellt werden, dass Ausbildungsförderung als eigenständige Lebensunterhaltssicherung gilt.⁴

1.1 Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus

Anspruch auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus haben:

- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen nach den §§ 22, 23 I oder II, § 23a, § 25 I oder II, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren,
- Ausländer mit Duldung nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren (neu seit 01.01.2009),⁵
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis besitzen,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren.

Unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erhalten Ausbildungsförderung

- Staatsangehörige der Türkei, deren Eltern in Deutschland als „Arbeitnehmer“ im Sinne des Art. 1 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 3/80 EWG/Türkei anzusehen sind,⁶
- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, sofern sie auch unabhängig von der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, z.B. als Arbeitnehmer, Selbständige oder als nach 5 Jahren Daueraufenthaltsberechtigte, sowie (ohne Wartezeit) deren aus der EU oder einem Drittstaat stammende Ehepartner und Kinder.⁷

Für die ggf. erforderliche vierjährige Wartezeit zählen auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung; Unterbrechungen bis zu sechs Monaten sind unschädlich.⁸ Eine aufgrund des Aufenthaltsstatus aufgenommene Ausbildungsförderung eines Ehepartners läuft auch weiter, wenn die Partner sich trennen; auf die Dauer der Ehe kommt es nicht an.⁹

¹ Der Beitrag stellt die Rechtslage mit Stand April 2009 dar.

² BGBl. I v. 31.12.2007, S. 3254 ff., Inkrafttreten § 8 BAföG und § 63 SGB III n. F. gemäß Art. 21 Abs. 1 des 22. BAföG-ÄndG am Tag nach Verkündung im BGBl, also am 01.01.2008. Zur Begründung des 22. BAföG-ÄndG vgl. BT-Drs. 16/5172 v. 27.04.2007 und BT-Drs. 16/7214 v. 15.11.2007, www.bundestag.de

³ Ausführliche Infos zum BAföG, Antragsformulare, Adressen der zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung unter www.bafog.bmbf.de

⁴ vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 /13a

⁵ § 8 IIa BAföG, § 63 IIa SGB III, eingefügt durch Art 2a und 2b ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10914.

⁶ EuGH C-374/03 U. v. 07.07.2005 (Gürol), InfAuslR 2005, 354, vgl. Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 7.5.

⁷ Dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 7.5.

⁸ § 51 I Nr. 7 AufenthG.

⁹ § 8 IV BAföG, § 63 IV SGB III.

1.2 *Ausbildungsförderung aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Eltern*

Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltstatus haben z. B. Asylsuchende, Ausländer mit einer nur zum Studium oder zu Erwerbszwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 - 21 AufenthG, Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 24, 25 IV S. 1 oder 25 IVa AufenthG, sowie Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltserlaubnis, die die ggf. geforderte 4jährige Wartefrist noch nicht erfüllen. Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben zudem Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die (noch) kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, als Daueraufhaltsrecht (nach 5 Jahren legalen Aufenthalts) oder aufgrund einer längerfristigen vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen.

Ausländer, die den geforderten Aufenthaltsstatus nicht besitzen, können jedoch Ausbildungsförderung beanspruchen, wenn zumindest ein Elternteil in Deutschland während der letzten sechs Jahre insgesamt mindestens drei Jahre eine existenzsichernde (kein ALG II-Bezug) Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, oder der Antragsteller selbst vor Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig war. Die Frist wird – mit Ausnahme einer Mindesterwerbstätigkeitszeit von sechs Monaten – auch durch Zeiten erfüllt, in denen der Elternteil in Deutschland gelebt hat, aber aus wichtigem Grund (Krankheit, Kindererziehung, nicht jedoch fehlende Arbeitserlaubnis) nicht arbeiten konnte.¹⁰ Werden die Zeiten der Erwerbstätigkeit der Eltern erst im Laufe der Ausbildung erfüllt, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch. Zeiten eigener Erwerbstätigkeit müssen zu Beginn der Ausbildung erfüllt sein.

1.3 *Altersgrenze*

Voraussetzung einer BAföG-Förderung ist, dass der Antragsteller zu Beginn der geförderten Ausbildung noch keine 30 Jahre alt ist. Ein Überschreiten der Altersgrenze ist gemäß § 10 III BAföG möglich:

- für anerkannte Flüchtlinge, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich waren,¹¹
- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,¹²
- für Absolventen des Zweiten Bildungswegs,
- wenn aus persönlichen Gründen, insbesondere längerer Krankheit oder Erziehung von Kindern unter zehn Jahren die Ausbildung nicht früher begonnen werden konnte.¹³

Voraussetzung einer Förderung ist in allen o. g. Fällen, dass das Studium bzw. die Ausbildung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses aufgenommen wird, z. B. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall eines ausländer- oder asylrechtlichen (faktischen) Studierverbots, oder nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg.

Auch der Besuch eines Studienkollegs für ausländische Studierende ist eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung,¹⁴ § 2 III BAföG i. V. m. § 1 I Nr. 2 der „Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen“.¹⁵ Der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Studienkolleg rechtfertigt jedoch nicht die Überschreitung der Altersgrenze, da es sich um keine Einrichtung des Zweiten Bildungswegs handelt.¹⁶

1.4 *Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III*

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellt ähnlich wie das BAföG den Lebensunterhalt während einer betrieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme sicher, ggf. auch

¹⁰ Für die BAB kann auch von der Mindesterwerbstätigkeit von sechs Monaten abgesehen werden, und statt der Eltern kann auch ein das Kind in seinem Haushalt betreuender Verwandter die Erwerbstätigkeitsvoraussetzungen nachweisen, § 63 III Nr. 2 SGB III.

¹¹ Vgl. BVerwG 5 C 5/97, U. v. 28.04.1998, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Beilage 1998, S. 481

¹² Nr. 10.3.4a BAföG-VwV, www.bafog-rechner.de/FAQ/gesetz.php

¹³ Nr. 10.3.4 BAföG-VwV, www.bafog-rechner.de/FAQ/gesetz.php, bei der Prüfung der Frage, ob die Ausbildung früher begonnen werden konnte, bleibt eine Orientierungsphase von bis zu drei Jahren zwischen Schulabschluss und Beginn der Kindererziehung außer Betracht.

¹⁴ VGH Hessen 9 UE 3511/88, U. v. 29.10.1991; OVG NRW 16 A 3390/00, B. v. 29.11.2000.

¹⁵ www.bundesrecht.juris.de/af_gvorkhsv/index.html

¹⁶ OVG NRW 16 A 3390/00, B. v. 29.11.2000.

ergänzend zu einer zu geringen Ausbildungsvergütung. Im Falle einer rein schulischen Berufsausbildung werden hingegen Leistungen nach BAföG gewährt. Voraussetzungen und Höhe der BAB sind in §§ 59 bis 76 SGB III geregelt. Der Antrag ist bei der Arbeitsagentur am Wohnsitz des Auszubildenden zu stellen.¹⁷ Eine Altersgrenze gibt es bei der BAB nicht; allerdings ist nur eine erstmalige berufliche Ausbildung förderungsfähig, § 60 II SGB III.

Ausländische Jugendliche erhalten BAB unter denselben, oben erläuterten Voraussetzungen des aufenthaltsrechtlichen Status bzw. Erwerbstätigkeitszeiten wie die Ausbildungsförderung nach BAföG. Die früher in § 63 SGB III genannte zusätzliche Voraussetzung einer voraussichtlichen Erwerbstätigkeit nach Ende der Ausbildung ist zum 01.01.2008 entfallen.

2. Leistungen für Auszubildende nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

Während einer dem Grunde nach BAföG oder SGB III förderungsfähigen Ausbildung werden keine Leistungen nach SGB II, AsylbLG (§ 2) oder SGB XII gewährt. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende - etwa wegen seines aufenthaltsrechtlichen Status, Überschreitung der Altersgrenze oder der Regelstudienzeit - tatsächlich keine Ausbildungsförderung erhalten kann.

Der in § 7 V und VI SGB II sowie § 22 SGB XII geregelte Ausschluss Auszubildender aus der Sozialhilfe und dem ALG II gilt nicht, solange lediglich die geringeren Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG beansprucht werden können. Anders ist es bei den Leistungen nach § 2 AsylbLG, die wegen der Anwendbarkeit des § 22 SGB XII vollständig entfallen.¹⁸

Der Ausschluss von ALG II und Sozialhilfe gilt nicht, wenn lediglich das „Mini-BAföG“ bzw. „Mini-BAB“ von 211 €/Monat beansprucht werden kann, wenn eine Abendschule besucht wird, wenn der Studierende "beurlaubt" ist, oder wenn ausnahmsweise ein besonderer Härtefall anerkannt wird. Der Ausschluss betrifft nicht den nicht durch die Ausbildung bedingten Unterhaltsbedarf (Mehrbedarfe wegen Krankheit, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Bedarfe für nicht in Ausbildung befindliche haushaltsangehörige Kinder etc.) vorliegt.¹⁹

Seit dem 01.01.2007 kann bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sowie für bei ihren Eltern wohnende Studierende abweichend von der Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II nach dem neuen § 22 VII SGB II von der ARGE ein ergänzender Zuschuss für Miete und Heizung erbracht werden, wenn BAföG oder BAB insoweit keine ausreichende Förderung vorsehen.²⁰

3. Arbeitsvermittlung und Qualifizierung nach SGB II und SGB III²¹

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) setzt keine Arbeitserlaubnis voraus.²² Es muss aber zumindest ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang bestehen. Das ALG I kann bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang mangels Verfügbarkeit eingestellt werden, wenn die Arbeitsagentur ein Jahr lang intensive, aber vergebliche Vermittlungsbemühungen unternommen hat.²³

Arbeitslosengeld I (**ALG II**) können Ausländer erhalten, wenn sie sozialmedizinisch erwerbsfähig sind (15 bis 64 Jahre und gesundheitlich in der Lage sind, mindestens 3 Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten), leistungsrechtlich nicht unter das AsylbLG fallen, kein Aufenthaltsrecht lediglich zum Zweck der Arbeitssuche besitzen (dieser Ausschluss kann EU-Angehörige betreffen, nicht jedoch das Bleiberecht nach §§ 23 oder 104a AufenthG), und zumindest einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen.²⁴

Auch Ausländer, die **weder ALG I noch ALG II** erhalten können (z.B. weil sie als Geduldete unter das AsylbLG fallen), haben einen Anspruch auf Vermittlung und Förderung durch die Arbeitsagentur. Dringend zu empfehlen ist daher in jedem Fall die Registrierung als arbeitssuchend bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit.

¹⁷ Zur BAB siehe www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung > Finanzielle Hilfen > Berufsausbildungsbeihilfe, sowie Leitfaden für Arbeitslose. Kap. M: 'Berufliche Ausbildung – BAB'.

¹⁸ OVG NRW 12 B 797/00, B.v. 15.06.2001, InfAuslR 2001, 455, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1646.pdf

¹⁹ § 7 V und VI SGB II, § 22 II SGB XII. Dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 5.5.

²⁰ Vgl. www.berlin.de/jobcenter/lichtenberg/leistungsabteilung/mietzuschuss.html

²¹ Vgl. auch Leitfaden für Arbeitslose (siehe Anmerkung 1).

²² Zum Anspruch von Ausländern auf ALG II vgl. §§ 7 I und 8 II SGB II, § 1 I AsylbLG sowie Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 4.

²³ § 119 V Nr. 1 SGB III, dazu BSG v. 09.09.1986, InfAuslR 87, 156; BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.03.1998, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1277.pdf, kritisch Gagel, Alexander, SGB III, Loseblatt-Kommentar, Beck-Verlag, Stand Januar 2009, § 119 Rn 447, der darauf hinweist, dass seit Einführung der Arbeitslosenversicherung anerkannt ist, dass die Versicherung gerade das Risiko abdecken soll, dass Arbeitsplätze zwar vorhanden, aber – weil besetzt – nicht frei sind. Einer Vermittlung entgegenstehende Umstände, die ihren Grund in der Arbeitsmarktlage hätten, könnten daher keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben.

²⁴ Dazu ausführlich Classen, Sozialleistungen, Kapitel 4. Zum ALG II-Anspruch von nicht unter das AsylbLG fallenden Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antworten der Bundesregierung zu Frage 3.

Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z. B. Vermittlungsgutschein) können auch ALG II-Empfänger erhalten, wobei es sich aber nach § 16 I SGB II nur um Ermessensleistungen handelt.²⁵ In der Praxis werden ALG I-Empfänger bevorzugt; zudem ist statistisch nachgewiesen, dass Migrantinnen und Migranten weit unterdurchschnittlich berücksichtigt werden.

Für die Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach § 260 ff. SGB III nennt das Gesetz keine Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status. ALG II-Berechtigte können seit 1.1.2009 anstelle der ABM nach SGB III ebenfalls unabhängig vom ausländerrechtlichen Status in sozialversicherte Stellen nach dem neuen § 16e SGB II vermittelt werden.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (früher: Fortbildung und Umschulung) umfassen die Vermittlung eines beruflichen Abschlusses, die berufliche Anpassung oder die Befähigung für eine andere berufliche Tätigkeit. Die Weiterbildung muss wegen fehlenden Berufsabschlusses notwendig sein, um den Arbeitslosen beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, § 77 SGB III. Der Arbeitnehmer erhält einen entsprechenden „Bildungsgutschein“. Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status nennt das Gesetz nicht.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen junge Leute befähigen, eine Ausbildung zu suchen und erfolgreich aufzunehmen, § 61 SGB III. Gefördert werden die Kosten der Maßnahme sowie Leistungen zum Lebensunterhalt (BAB). Bei Ausländern müssen die Voraussetzungen des § 63 SGB III vorliegen, dazu weiter unten. Eine Arbeitserlaubnis oder ein Bezug von ALG I oder ALG II ist nicht erforderlich. Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehört seit 1.1.2009 auch das Nachholen eines Hauptschulabschlusses (§§ 61a, 77 SGB III).

Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche umfassen ausbildungsbegleitende Hilfen (Stützunterricht, Nachhilfe und sozialpädagogische Betreuung), die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, z. B. einem Berufsbildungswerk, sowie Übergangshilfen nach Abschluss der Ausbildung, § 241 SGB III.²⁶

Weitere Leistungen²⁷ nach SGB III sind die Hilfen bei Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme (z. B. Bewerbungs- und Reisekosten, auch Kosten der Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse und der Anerkennung ausländischer Abschlüsse²⁸), Hilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Reha, Weiterbildung, ABM, Werkstatt für Behinderte u. a.), Hilfen zur Existenzgründung (Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss, Ich-AG), sowie das Kurzarbeiter- und das Insolvenzgeld. Die Arbeitsagentur kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF als Ermessensleistungen u. a. Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung sowie Deutschkurse für Migranten gewähren, wenn hierfür eine Förderung nach SGB III nicht möglich ist. Die genannten Leistungen werden an Deutsche und Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen gewährt.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit, Weisungen zu ALG II, SGB III und Beschäftigungserlaubnis, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber (zur Beschäftigungserlaubnis), > Arbeitslosengeld I, > Arbeitslosengeld II.

Classen, G., Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, Berlin 2009, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Deutsches Studentenwerk (Hg.), Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Erläuterungen, Bonn 2005

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, Erfurt 2007, online arabisch, deutsch, englisch und russisch unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden 2008

Hofmann, R., Hoffmann, H. (Hg.), Handkommentar Ausländerrecht, Baden-Baden 2008

Stascheit, U. (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Frankfurt/M 2009, www.fhverlag.de

Jäger, F., Thomé, H., Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, Hg. Tacheles e.V., Wuppertal 2008, www.tacheles-sozialhilfe.de

²⁵ Zum Ermessen beim Vermittlungsgutschein vgl. Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II. Frankfurt am Main, 5. A. 2008, Kapitel N. Demnach besteht gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III nach mehr als sechs Monaten Arbeitslosigkeit ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein.

²⁶ Auf die Voraussetzung der voraussichtlichen künftigen Erwerbstätigkeit kommt es seit 01.01.2009 nicht mehr an; allerdings sind nach § 63 IIa SGB II geförderte Geduldete ausgeschlossen. § 242 Abs. 2 wurde durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10914 entsprechend geändert.

²⁷ Vgl. dazu ausführlich Leitfaden für Arbeitslose (s. Anmerkung 1).

²⁸ vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antworten der Bundesregierung zu Fragen 3 und 7

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Für das **Verwaltungsverfahren** nach dem AsylbLG und dem AufenthG (einschl. Arbeitserlaubnis und Deutschkurse) sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu beachten.

Für das Verwaltungsverfahren für alle anderen Sozialleistungen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) I und X. Für das Verwaltungsverfahren beim zum Einkommenssteuerrecht gehörenden Kindergeld gilt die Abgabenordnung (AO).

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen **schriftlichen Bescheid**, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "**Beistand**" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt **Akteneinsicht** zu nehmen.

Für die genannten Leistungen ist der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. Das **Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren** ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der im Finanzgerichtsgesetz geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (neu seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII – Sozialhilfe (neu seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung
- SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – gesetzliche Unfallversicherung
- SGB XI – gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG – Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- BEEG und BErzGG – Elterngeld und Erziehungsgeld
- BVG – Bundesversorgungsgesetz – Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer, Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG – Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHilfeG – Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG – Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsrecht, Deutschkurse und Arbeitserlaubnis)
- FreizügG/EU – Freizügigkeitsgesetz EU
- AsylVfG – Asylverfahrensgesetz
- BVFG – Bundesvertriebenengesetz – Aufnahme und Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz
- BAföG – Ausbildungsförderung
- WoGG – Wohngeld
- WoFG – Wohnraumförderungsgesetz (u.a. Wohnberechtigungsschein für sozialen Wohnungsbau)

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG – Kindergeld nach Einkommensteuergesetz (keine Sozialleistung nach SGB)

Name

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
- Miete kalt/warmEuro/Monat ab Monat
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom für
- einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
- Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für:
- den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anliegender Auflistung (Erstausstattungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (Erstausstattungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise für die Kinder
- Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der
- Krankenscheine vom Sozialamt für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/
zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung
- Sozialhilfeausweis für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Telefongebührenermässigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine/...../Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am
-

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde......
(Unterschrift)

Name

Anschrift.....

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Schwangerschafts Kleidung und Klinikausstattung, Kinderwagen und Kinderbett, Babykleidung und Babybett, Babypflegemittel und Hausrat

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

1. Schwangerschafts Kleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 2 Umstandskleider
- 2 Umstandshosen
- 3 BHs/Still BHs,
- 7 Unterhosen, 4 Unterhemden
- 3 Blusen, 2 Pullover
- 1 Schwangerschaftsbadeanzug

2. Klinikausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 6 Nachthemden, vorn zu öffnen
- 10 kochfeste Slips
- Einlagen für Still BHs
- 1 Morgenrock, 1 Bettjacke
- 1 Paar Hausschuhe
- 5 Paar Kniestrümpfe
- 1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
- 6 Frottiertücher

3. Babykleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 20 Windeln
- 5 Moltonunterlagen
- 2 Gummiunterlagen
- 5 Babyjäckchen
- 5 Babystrampler
- 5 Babyhemdchen
- 40 Wickelfolien
- 5 Frotteehöschen
- 2 Badelaken 100 x 100 cm

4. Kinderwagen

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderwagen,
- 1 Kinderwagenmatratze
- 1 Kinderwagenbettdecke
- 3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

5. Kinderbett

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
- 1 Kopfschutz fürs Kinderbett
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
- 3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

6. Babyausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
- 2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsockchen/Wollschühchen
- 2 Mützchen, 2 Paar Wollhandschuhe

7. Pflegeutensilien

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
- 1 Babyschaumbad und Babyseife
- 3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
- Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
- 1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
- 1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
- 6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
- 3 Nuckel, 1 Wärmflasche

8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kleiderschrank, 1 Wickelaufgabe
- 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
- 1 Wäscheständer
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

9. Mehrbedarf für Ernährung

- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von Euro = Euro/Monat

bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name, Vorname geboren am A 11

.....
Straße den
..... (Datum)

Ort

An den Sozialleistungsträger

.....

Straße

Ort

Antrag auf Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

in Abschiebehaf, Untersuchungshaft, bei Krankenhausaufenthalt etc.

Als Ausländer habe ich nach §§ 7 und 8 SGB II bzw. § 23 SGB XII, im Falle einer vorläufig vollziehbaren Ausreisepflicht nach § 1 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Leistungen für den notwendigen Bedarf nach § 19 ff SGB II, § 27ff. SGB XII bzw. §§ 3 bis 7 AsylbLG bis zum Zeitpunkt der Ausreise oder der Abschiebung. Leistungsberechtigung und -bedarf bestehen auch während **Abschiebehaf, Untersuchungshaft** oder **Krankenhausaufenthalt**.

Sollten Sie nach § 98 SGB XII/ § 10a AsylbLG nicht **örtlich zuständig** sein, bitte ich Sie hiermit darum, diesen Antrag mit allen zugehörigen Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Träger zur Entscheidung über die beantragte Leistung weiterzuleiten, und mir einen schriftlichen Bescheid über die erfolgte Weiterleitung und die Zuständigkeit zukommen zu lassen.

Ich beantrage hiermit den u.g. "nicht vorhandenen", von der Anstalt / Einrichtung bisher konkret nicht gedeckten Bedarf an **Grundleistungen für den notwendigen Bedarf nach § 27ff. SGB XII / § 3 AsylbLG für:**

1. Gesundheits- und Körperpflege: aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Infektionsgefahr (Hepatitis, HIV, Pilzkrankungen, Läuse und Krätze etc. etc.) benötige ich zur individuellen Verfügung die nicht vorhandenen Dinge. Dinge mit * werden nur beantragt, soweit aufgrund des Geschlechts ein Bedarf besteht.

	vorhanden	nicht vorhanden		vorhanden	nicht vorhanden
1 Rasierapparat*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	20 Damenbinden*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Zahnbürste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Zahncreme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Haarbürste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Haarshampoo	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Seife	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Hautcreme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
30 Papiertaschentücher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Rolle Klopapier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Nagelknipser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Waschbeutel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. den Barbetrag für persönliche Bedürfnisse nach § 3 AsylbLG von 40,90 Euro/Monat (in Abschiebehaf 28,63 Euro/Monat), bzw. nach § 35 SGB XII 26 % des Sozialhilferegelsatzes:

Ich habe nur noch Euro an Bargeld.

3. den notwendigen Bedarf an Kleidung gemäß §§ 3 und 6 AsylbLG, § 23 SGB II, § 31 SGB XII:

Dinge mit * werden nur beantragt, soweit aufgrund des Geschlechts ein Bedarf besteht.

bereits vorhanden (Anzahl)		bereits vorhanden (Anzahl)	
1 Mantel (auch Regenschutz bei Hofgang bzw. Entlassung) Stück	2 Hosen Stück
7 Unterhosen/Slips Stück	2 Kleider* Stück
2 Nachthemden/Schlafanzüge Stück	2 Unterhemden Stück
4 T-Shirts Stück	3 BHs* Stück
2 Pullover Stück	3 Hemden Stück
3 Paar Socken/Strümpfe Stück	1 Jacke Stück
1 Trainingsanzug Stück	3 Paar Strumpfhosen* Stück
1 Paar Halbschuhe Stück	1 Paar Turnschuhe Stück
2 Frottiertbadetücher Stück	1 Paar Hausschuhe Stück
		1 Bademantel Stück

4. besondere Ernährung (§ 6 AsylbLG / § 21 SGB II, § 30 SGB XII) wegen Krankheit bzw. Schwangerschaft

..... (hier ggf die Krankheit /Schwangerschaft angeben)

5. Krankenbehandlung (§§ 4/6 AsylbLG / § 47ff. SGB XII / §§5, 264 SGB V) durch einen Arzt/Facharzt/Zahnarzt wegen folgender Krankheit/Symptome:

.....(hier ggf die Symptome/ Krankheit angeben!).

Ich beantrage **zu allen beantragten Leistungen einen schriftlichen begründeten Bescheid** gemäß §§37/39 VwVfG / §§ 33/35 SGB X mit einer Berechnungsgrundlage der bewilligten Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Name geb.

K 1

Anschrift

Ort

den

(Datum)

(ggf. Mitgliedsnummer).....

An die Krankenversicherung

.....

Adresse

Ort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl die **Aufnahme in die Krankenversicherung** nach **§ 264 SGB V** sowie die Ausstellung einer Versichertenkarte, hilfsweise zunächst Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt, da ich vom Sozialamt Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII / nach § 2 AsylbLG erhalte.

Ich beantrage die **Familienversicherung**¹⁷ und die sofortige Ausstellung einer Versichertenkarte, hilfsweise zunächst Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich selbst (Name, geb.) für mein/e Kind/er (Name, geb.).....
Ich selbst bin/mein Ehepartner..... ist bei Ihnen versichert /hat die Versicherung beantragt.

Ich beantrage wegen Überschreitung der zumutbaren Belastung durch die in diesem Jahr von mir bereits geleistete Zuzahlungen die **Befreiung von weiteren Zuzahlungen**. Quittungen lege ich vor.

Ich beantrage wegen von mir bereits zuviel geleisteter Zuzahlungen die **Erstattung des die zumutbare Belastung übersteigenden Zuzahlungsbetrags**. Quittungen lege ich vor.

Ich beantrage wegen geringen Einkommens eine Kostenübernahmebescheinigung für einen **Schwangerschaftsabbruch**. Ich bin bei Ihnen versichert. / Ich gehöre keiner gesetzlichen Krankenversicherung an und beantrage den Kostenübernahmeschein bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl an meinem Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen). Einkommensnachweis bzw. Sozialhilfebescheinigung sowie Nachweis über die Schwangerschaft liegen bei.

Ich bin in..... (Herkunftsland) versichert bei der gesetzlichen /staatlichen Versicherung¹⁸..... Ich beantrage bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl an meinem derzeitigen Aufenthaltsort aufgrund des **Sozialabkommens mit meinem Herkunftsland** die sofortige Ausstellung von Krankenscheinen für Arzt und/oder Zahnarzt und/oder die Kostenübernahme für eine Krankenhausbehandlung zur Behandlung für mich selbst/für mein/e Kind/er.....
Folgende Krankheiten /Symptome sind akut behandlungsbedürftig.....

Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um Mitteilung, welche Unterlagen Sie zur Bearbeitung meines Antrages ggf. noch benötigen. Ich bitte um einen begründeten schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid auf meinen Antrag gemäß §§ 33, 35 SGB X.

mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

¹⁷ Als Nachweise der Familienzugehörigkeit sollten ggf. Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunden, Anmeldung und Nachweis über den Aufenthaltsstatus sowie Einkommensnachweise vorgelegt werden. Das monatliche Einkommen des beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen darf 340 Euro/Monat (Betrag für das Jahr 2003) nicht übersteigen.

¹⁸ Nachweis der Versicherung im Herkunftsland erforderlich

.....
(Name des Hauptmieters)

.....
(Name des Untermieters)

.....
(Anschrift)

.....
(Anschrift)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....
.....Zimmer, zusammenm².

Mitbenutzt/Aleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart)

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- vom Untermieter
- vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält

- hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....
(Unterschrift Untermieter)

.....
(Unterschrift Hauptmieter)

Literatur und Internet

Zuwanderungsgesetz

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, 12,30 €

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2007, arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat Nds, Online-Leitfaden Flüchtlingsrecht, www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge

Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, 2008, 128 €

Renner, bearbeitet von Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, 9. A. Kommentar, Beck, 2011, 138.- €

Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. A. 2007, 39 €, www.westphal-stoppa.de

Asylmagazin, Fachzeitschrift, Hrsg. Infoverbund Asyl, www.asyl.net

ZAR – Fachzeitschrift für Ausländerrecht und -politik, Nomos-Verlag

Informationsbrief Ausländerrecht, Fachzeitschrift, Wolters-Kluwer-Verlag

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, 14,90 €
www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, Rechtsprechung zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos 2008, 39 €

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, Luchterhand

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, Luchterhand Loseblatt (Ergänzungslieferungen teuer)

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 11,90 €

Existenzsicherung, SGB II/SGB XII Textausgabe, Nomos, 9,90 €

Gesetze für Sozialberufe, Nomos, 26.- €

LPK-SGB II, Lehr- und Praxiskommentar SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hrsg. J. Münder, Nomos, ca 54,- €

LPK-SGB XII, Lehr- und Praxiskommentar SGB XII – Sozialhilfe, Hrsg. C. Armbrorst u. a., Nomos, ca 50,- €

Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beck, 72,- €

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de, 15.- €

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, www.fhverlag.de 15.- €

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, www.tacheles-sozialhilfe.de ca 8,- €

info also, Fachzeitschrift mit Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Nomos

Internet

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingssozialrecht www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung"

Forum zum Aufenthaltsrecht www.info4alien.de

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe www.harald-thome.de > Downloads

Forum zu ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de

Materialien zum Sozialversicherungsrecht www.ak-sozialpolitik.de

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht, Zeitschrift Asylmagazin online www.asyl.net

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht www.sozialgerichtsbarkeit.de

Datenbank zur Lage in Herkunftsländern weltweit www.ecoi.net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Verordnungen und Rechtsprechung der EU www.europa.eu > Dokumente

Weisungen zum ALG II www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > ALG II

Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Weisungen zum Kindergeld: www.bzst.de > Kindergeld > Familienkassen

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten: www.asyl.net; www.tacheles-sozialhilfe.de;
www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung